



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Ludwig Meier

Der sogenannte Piratenüberfall auf Teos und die Diadochen: Eine Neuedition der Inschrift SEG 44, 949

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **47 • 2017**

Seiten / Pages **115–188**

DOI: <https://doi.org/10.34780/chiron.v47i0.1006> • URN: <https://doi.org/10.34780/chiron.v47i0.1006>

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/index.php/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

©2020 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: <https://www.dainst.org>

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

CHIRON

MITTEILUNGEN
DER KOMMISSION FÜR
ALTE GESCHICHTE UND
EPIGRAPHIK
DES DEUTSCHEN
ARCHÄOLOGISCHEN
INSTITUTS

Sonderdruck aus Band 47 · 2017



DE GRUYTER

Inhalt des 47. Bandes (2017)

HÉLÈNE CUVIGNY, Τρισυγούστιον et φραγέλλιον. Contrôle de qualité et mesurage du grain fiscal au IV^e s. apr. J.-C. à la lumière de P.Mich. XX 800 et de l'inscription tardive du grenier d'Andriakè (Grégoire, Recueil 290)

FLORIAN RUDOLF FORSTER, Von Kaisern und Veteranen – Neue Inschriften aus Gadara/Umm Qays

JASMIN HETTINGER, Neues zum Kataster von Lacimurga. Die Darstellung der *subseciva* entlang des Ana

PAUL JARVIS, M. Peducaeus Plautius Quintillus: Adoption, Marriage, and the Manipulation of Imperial Propinquity

ANDREA JÖRDENS, Entwurf und Reinschrift – oder: Wie bitte ich um Entlassung aus der Untersuchungshaft

LUDWIG MEIER, Der sogenannte Piratenüberfall auf Teos und die Diadochen: Eine Neuedition der Inschrift SEG 44, 949

HELMUT MÜLLER – GREGOR STAAB, Dion. Ein pergamenischer Politiker im Himmel

JOHANNES NOLLÉ, Ein Brief des Kaisers Gallienus an Side. Herrscherliche Hilfe bei einer Versorgungskrise

ANNE-VALÉRIE PONT, Dernières mentions des magistratures et des liturgies traditionnelles dans les cités d'Asie mineure: *habitus* épigraphique et vie institutionnelle locale à la fin du III^e et au début du IV^e siècle

BEN RAYNOR, Alexander I of Molossia and the creation of Apeiros

CHRISTIAN REITZENSTEIN-RONNING, *certa clara affero?* Senecas Apocolocyntosis und die Zeichensprache des Principats

PETER WEISS, Hadrians Rückkehr nach dem Partherkrieg. Das früheste Militärdiplom für die *equites singulares Augusti* und die Entlassungsweihung in Rom vom Jahr 118

PETER WEISS, Die Zenoniden, Alexander Iannaïos und die Zerstörung von Amathous. Zu den Schleuderbleien von Tulul adh-Dhahab (Jordanien)

LUDWIG MEIER

Der sogenannte Piratenüberfall auf Teos und die Diadochen: Eine Neuedition der Inschrift SEG 44, 949

Bei Bauarbeiten in der türkischen Kleinstadt Seferihisar, die in der Nähe der Ruinen der antiken Stadt Teos in Ionien liegt, wurde in den frühen 1990er Jahren bei Abbrucharbeiten eine stark beschädigte antike Stele gerettet, die als Treppenstufe gedient hatte. Sie trägt eine Inschrift aus hellenistischer Zeit, die über hundert Zeilen umfasst und zwei Beschlüsse der Volksversammlung von Teos sowie ein Register von Gläubigern enthält. Die Texte haben die Ausschreibung einer öffentlichen Anleihe, eine eidlich abgesicherte Vermögensdeklaration und die Erhebung einer außerordentlichen Vermögenssteuer zum Inhalt.

Diese Maßnahmen werden in dem Text mit sogenannten «Piraten» in Verbindung gebracht, die die Stadt überfallen und erpresst hatten. Der Erstherausgeber der Inschrift, SENCER ŞAHİN, hielt sie für Kreter, die in der gesamten griechischen Welt als Räuber und Piraten verrufen waren. Sie hätten eine Art Zehnten eingetrieben, indem sie die gesamte Bevölkerung von Teos zu einer Vermögenserklärung nach einem bürokratischen Verfahren antreten ließen. Im Lichte dieses Überfalles sei verständlich, warum sich die Bürger von Teos seit 204 v. Chr. insbesondere bei den Städten auf

Mein herzlichster Dank gilt dem Leiter der Grabung von Teos, MUSA KADIOĞLU (Universität Ankara). Mit seiner Einladung nach Teos hat er es mir im Sommer 2011 ermöglicht, in Zusammenarbeit mit CHRISTOF SCHULER (Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik) den Stein einer Revision zu unterziehen. Mein Interesse an der «Pirateninschrift» von Teos geht zurück auf meine Magisterarbeit, die der Universität München im Frühjahr 2007 vorgelegen hat. Viele Freunde und Kollegen haben in dieser langen Zeit zum Gelingen meiner Forschungen beigetragen: IRENE BERTI, FILIZ DÖNMEZ-ÖZTÜRK (†), KAY EHLING, CHRISTIAN FRON, WOLFGANG HAVENER, SIMONE KILLEN, HILMAR KLINKOTT, STEPHEN LAMBERT, AGNES und REINHILD LUK, ALBRECHT MATTHAEI, TERESA RÖGER, SARA SABA, ANDREAS VICTOR WALSER und MARTIN ZIMMERMANN. In gleicher Weise bin ich der anonymen Begutachtung, der intensiven Betreuung durch die Redaktion des Chiron und meinen Mitarbeiterinnen EVELIEN ROELS und NATHALIE KETTNER sehr verbunden. – Dieser Beitrag ist im Heidelberger Sonderforschungsbereich 933 «Materiale Textkulturen. Materialität und Präsenz des Geschriebenen in non-typographischen Gesellschaften» entstanden (Teilprojekt «A01 UP01: Die Präsenz von Text-Monumenten und das Selbstverständnis bürgerlicher Gemeinschaften im hellenistischen und kaiserzeitlichen Kleinasien»). Der SFB 933 wird durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft finanziert.

Kreta um Anerkennung der Unverletzlichkeit ihrer Stadt und ihres Dionysos-Heiligtums bemüht hätten.¹

Bereits in den ersten Anzeigen machten PHILIPPE GAUTHIER und HENRY PLEKET auf die Schwächen dieser Interpretation aufmerksam.² Überhaupt scheint es der schwierigen und fragmentarischen Textgestalt geschuldet zu sein, dass die Inschrift trotz ihrer ins Auge fallenden Bedeutung sowohl für die Geschichte Westkleinasiens als auch für das Verständnis der inneren Strukturen einer hellenistischen Polis in der Forschung eher ein Schattendasein führt. Das von GAUTHIER formulierte Desiderat einer ausführlichen Kommentierung und Neukonstituierung des Textes ist bislang noch nicht erfüllt worden.³ Auf Grundlage einer Revision des Steines, die Musa Kadioğlu, Leiter der Grabung von Teos seit 2010, im Sommer 2011 ermöglicht hat, soll daher im Folgenden eine Neuedition der Inschrift mit ausführlichem Kommentar vorgelegt werden.

1. Materieller Befund

Es handelt sich um eine Stele aus bläulichem Marmor (H. 162,5 cm; B. 55,5 cm; T. 23,5–24,5 cm), die ursprünglich im Verbund verbaut war (s. u.) und sich daher nicht nach oben verjüngt. In ihrem oberen Bereich, der eher eine grob kristalline Struktur besitzt, hat sich bis auf Höhe von Z. 22 großflächig Sinter abgelagert, der den Text verdeckt. Zudem sind auf der Oberfläche rötliche, metallische Ablagerungen etwa 2–3 cm tief in den Stein eingedrungen. Die Inschrift ist von zwei Baggernarben gestört, denen meist zwei bis drei Buchstaben zum Opfer gefallen sind. Der Stein wird im Grabungshaus von Teos verwahrt und wurde vor der Revision von einem Restaurator gereinigt. Hartnäckige Sinter- und Zementreste, die insbesondere Beschluss I stören, konnten jedoch nicht entfernt werden. Sämtliche Kanten sind stark bestoßen. Dies erschwert die Textrekonstruktion erheblich, auch wenn die Zeilenlängen abzuschätzen sind. Aufgrund des Maßes an Abplatzungen ist zu vermuten, dass am Kopfe wohl eine Zeile vollständig verloren gegangen ist.

Die Schrift von Beschluss I ist, bislang nicht erkannt, στοιχηδόν (Buchstabenhöhe: 0,8–0,9 cm; Zeilenabstand: 1,2 cm; Abb. 1). In Kleinasien sind Belege für στοιχηδόν sehr selten und gehören zumeist noch dem 4. Jh. v. Chr. an.⁴ Vorliegender Urkunde nahestehende Beispiele sind Proxeniebeschlüsse aus Skepsis (frühhellenistisch)⁵ und Magnesia am Mäander (frühes 3. Jh. v. Chr.)⁶ sowie ein Ehrenbeschluss aus Neu-Kolophon, der mit einer Datierung zwischen 180 und 160 v. Chr. allerdings deutlich

¹ ŞAHİN 1994, 18–20. 34–36.

² GAUTHIER, BE 1996, 353; PLEKET, SEG 44, 949.

³ GAUTHIER, BE 1996, 353: «Mais c'est tout le document, qui suscitera certainement des commentaires».

⁴ Vgl. die von AUSTIN 1938, 93–98 und McLEAN 2002, 48 zusammengestellten Belege.

⁵ JUDEICH 1898, 231 f. mit Abb. 3 (nicht erwähnt bei McLEAN 2002, 48).

⁶ I.Magnesia 3 (Kern notiert: «Die Inschrift ist στοιχηδόν»).

aus dem Rahmen fällt.⁷ Auch aus Troizen in der Argolis ist jüngst eine στοιχηδόν-Inschrift aus dem 3. Jh. v. Chr. bekannt geworden.⁸

Darüber hinaus wurde Beschluss I von einer anderen Hand graviert als Beschluss II und die Gläubigerliste III. In den am besten erhaltenen Zeilen 8f. verteilen sich 32 bzw. 34 Buchstaben auf 37 bzw. 39 cm, woraus sich eine durchschnittliche Breite von 1,15 cm pro Stelle errechnet. Somit ergibt sich eine Breite von 44 bis 46 Spalten (50,6–52,9 cm). Das genaue Maß lässt sich an Z. 6 und Z. 9 bestimmen. Im ersten Fall ist [τιμούχων] zwingend zu ergänzen. Im zweiten Fall ist am Beginn der Zeile [καὶ ἀνειπε[ῖν] zu lesen, wobei kaum mehr als drei Spalten verloren sein können. Am Umbruch von Z. 7 zu Z. 8 ist schließlich angesichts des vorhandenen Platzes sachlich und sprachlich die Ergänzung [τῆς σωτηρ[ίας τ]οῦ δήμο[υ] am ehesten denkbar: Die Inschrift umfasst somit 46 Spalten (Abb. 6). Einige Male wich der Steinmetz Störungen auf der Oberfläche aus und ließ die entsprechende Stelle frei. Davon abgesehen zeigt das στοιχηδόν-Gefüge keine Abweichungen. Aufgrund der bestoßenen Kanten muss aber offen bleiben, ob die Spalten am rechten Rand stets vollständig aufgefüllt wurden.⁹

In den Beschlüssen II und III füllen in der schmalsten Zeile 41 Buchstaben 34 cm (Z. 40), in der breitesten Zeile 47 Buchstaben 40 cm (Z. 57). Bei einer durchschnittlichen Buchstabenbreite von 0,8–0,9 cm ergibt sich eine Zeilenlänge von ca. 60–66 Buchstaben (Buchstabenhöhe: 0,6–0,7 cm; Zeilenabstand: 1,2–1,3 cm; Abb. 2–5). Dieses Maß liegt den Ergänzungsvorschlägen in Beschluss II und der Gläubigerliste zu Grunde. In der gesamten Inschrift zeigen die sorgfältig gravierten, fein apizierten Buchstaben typische Formen des 3. Jh. v. Chr.¹⁰ (A: Querhaste in Beschluss I leicht nach rechts abfallend, in Beschluss II gerade; E: mittlere Querhaste in Beschluss I teils stark verkürzt; Θ: mit Punkt; K: Schräghasten verkürzt; M: senkrechte Hasten in Beschluss I gerade, in Beschluss II geschwungen; N: rechte senkrechte Haste nur geringfügig kürzer als die linke; Ξ: durchgehende senkrechte Haste; Π: rechte Haste zur Hälfte verkürzt; Σ: schräge, geschwungene Außenhasten, mit etwas gepresstem Eindruck in Beschluss II; Υ: Schräghasten in Beschluss I teils stark nach außen geschwungen, in Beschluss II gerade; Ω: im Vergleich zu den anderen Rundbuchstaben in Beschluss I etwas größer mit schräg gestellten Querhasten, in Beschluss II gerade; Rundbuchstaben insgesamt mit Tendenz zu geringerer Höhe in der Zeilenmitte schwebend).

Der Stein weist auf beiden Schmalseiten sowie auf der Oberseite eine umlaufende Anathyrose auf (B. 6–7,5 cm; Abb. 7). Ein Zapfen (B. 19–20 cm; Abb. 8) an der Unter-

⁷ GAUTHIER 2003, 98; GAUTHIER 2006, 474–494 (Ehrenbeschluss für Athenaios, den jüngsten Sohn des Attalos I. von Pergamon).

⁸ FOUQUET – KATÓ 2017.

⁹ In der bereits angesprochenen Inschrift I. Magnesia 3 schwanken die Zeilenlängen zwischen 16 und 18 Buchstaben (vgl. auch OSBORNE 1970, der Unregelmäßigkeiten bei στοιχηδόν diskutiert).

¹⁰ Vgl. auch ŞAHİN 1994, 12.

seite wurde grob abgeschlagen. Die Rückseite ist sorgfältig geglättet. Offenbar handelte es sich um ein freistehendes Monument, das man von allen Seiten einsehen konnte: Mehrere Stelen wurden in eine Basis eingelassen, mit dichtem Fugenschluss aneinander gefügt und vermutlich mit einem Profil bekrönt. Dies entspräche der Form von Gefallenenslisten aus dem klassischen Athen,¹¹ von deren Vorbild der zeichnerische Annäherungsversuch inspiriert ist (Abb. 9). Es erscheint sicher, dass das Monument aus mindestens drei Stelen bestand. Neben der Gläubigerliste dürften drei, wenn nicht gar vier Beschlüsse eingemeißelt worden sein (Z. 13. 21). In besagtem Abbruchhaus wurden zwei weitere unbeschriftete Stelen derselben Größe und Machart gefunden.¹² Ob sie aber zu dem Monument gehörten und wo sie verblieben sind, ist nicht zu beantworten. Zum Aufstellungsort sei auf den Kommentar zu Z. 68f. verwiesen.

2. Text, Apparat und Übersetzung

Publikation: ŞAHİN 1994.

Besprechungen: GAUTHIER, BE 1996, 353; PLEKET, SEG 44, 949. MERKELBACH 2000 legt auf Grundlage der Beobachtungen von GAUTHIER und PLEKET eine überarbeitete Version von ŞAHİN'S Text mit knappem Kommentar vor.

Datierung: II, III 287/286–283 v. Chr.; I wohl etwas jünger als II, III.

στοιχ. 46

I

-
- 1 ...⁶... ΙΑΝΕ ...³⁶.....
 ...⁵... ΝΗΤΑΟΜΟΛ ...⁸... Ν ...²⁴.....
 [. ³. τὰ ὀφειλ[ό]μενα χρέα, τὸν ὑποκε[ίμενο]ν [πόρον ...⁸...]
 4 [. ⁴. ε]ἰς ἐξέστω τοῖς ἐνεστηκόσι τ[αμ]ίαις[· ...¹²...]
 ...⁵... ΟΛΙΕ .² ΑΣΘΑΙ τοῖς ὑπ[ε]ρτείν[ο]υσι χ[ρῆ]μασ[ι ...⁷...]
 [. ³. δ]έηται· ἐπαινεῖσαι δὲ τῶν στρατηγῶν καὶ τῶν [τιμοῦχων]
 ...⁸... ἄν [δό]ξωσι φιλοτίμως ἐπ[ι]μελεῖσθαι [τῆς σωτηρ]-
 8 [ίας τ]οῦ δήμο[υ] καὶ στεφανῶσαι ἕκα'στον αὐτῶν ...⁹... :
 [καὶ] ἀνειπε[ῖν ἐν] τῶι θεάτρῳ τοῖς Ὑδιονσίοις [τὸν αἰεὶ ἰ]-
 [ερο]κῆρυκα [ῥ' ἅμα] ταῖς ἄλλαις ἀραῖς καθ' ἕκαστον [ἔτος ...⁴...]
 [. ². ἄ]ρχων μὴ Ε .³. Λ . ἸΗ δυνατὸς ὢν τὰ ἐψηφισμένα Τ[...⁶... ἦ]
 12 [ἄρχ]ων ἢ ἰδι[ώ]της μὴ] αὐτὸς ποιῶι τὰ τῆς ἀποδόσεως ...⁷...
 [. ψῆ]φισμα ...⁸... ΧΛ .² ἢ πόλις ἐπὶ πρυτάνεως Με[...⁶...]
 [ῖνα] πάντε[ς] εἰδ[ώ]σιν [ὅ]τι ὁ δήμος ὁ Τηίων ἐπίστατ[αι ...⁵...]
 ...⁴... ΣΔ ...⁶... ΝΕ .² [ὕ]περ τῶν χρέων ἢ τοῖς εἰσευ[ο]ρήσασι
 16 ...⁵... ΚΔ .³... [ἀπ]οδιδ[ό]ναι τὰ δανεισθέντα καὶ μὴ Ο ...⁷...
 ...⁵... Σ ...⁶... [σω]τηρ[ί]ας τ]οῦ δήμου τοῦ Τηίων· εἰς [δὲ ...⁵...]
 ...⁵... ΑΙ .⁵... τὸ ἀνάλωμα δ[ο]ῦναι τ[ο]ῦς ταμίας. *vacat*
vacat (3,5 cm)

¹¹ BRADEEN 1964, 21–29; TSIRIGOTI-DRAKOTOU 2000, 99–111.

¹² ŞAHİN 1994, 5.

II

- [τιμούχ]ων [κ]α[ι] στρ[ατηγῶν καὶ τῶν ἀνδρῶν τῶν συναπο]δεξιγμένων γνώμη· ἐπ[ειδὴ]
- 20 ----- E. ^{ca. 2}. ON. ΕΙΣΦ[----- πρ]ὸς βασιλέα [Δημ]ῆτριον καὶ τοὺς σ[υμμά]-
[χους ----- κ]ατὰ τ[ὴ] ψ[ή]φ[ι]σμα τοῦ δήμο[υ τ]ῶλαντα ἀργυρίου ΑΛ[εξανδρείου ---]
[----- ὑπὲρ τῆ]ς σ[ω]τηρίας κα[ι] α[υ]τῶν καὶ τέκνων [καὶ] γυγα[ικ]ῶν καὶ τῶ[ν πάντων]
[τῶν ἐν τῇ χώ]ραι δ[ε] δόχθαι τῷ δήμω· ὅπως συντελώμεν τὰ ὠμολ[ογημένα διάφορα εἰσ]-
- 24 [ενεγκεῖν τοὺς πολί]τας [π]άντας καὶ ἀξιοῦν δανείζειν τόκων δεκάτων το[ῦς βουλομένους]
[πρὸς τὰ κοινὰ τὰ] ἐν τ[ῇ] πόλει καὶ ἔγγεια καὶ ναυτικά καὶ τὴν χώραν κα[ι] τὰ ἐν τῇ χώραι]
[εἰς τὴν ἀνακομιδ]ὴν [τῶν] ἐλευθέρων σωμάτων ἕως κομίσωνται αὐτὰ καὶ [ἀποδοῶσιν]
[τοῖς δανείσασι τὰ] ἀπ[ὸ] τῆς τιμήσεως γινόμενα κατὰ τὸ ψήφισμα· ἔαν [δὲ ὁ δήμος ---]
- 28 [----- ὄφει]λίη [τὰ] χρήματα τοῖς δανείσασι, τῶν δὲ δανεισθέν[των -----]
[καὶ μὴ ----- τί]μησ[ιν] μὴδὲ εἰσφορ[ᾶ]ν ἀπὸ τούτων τῶν χρημάτων· ὅπως δ' ἂν
[πάντες οἱ πολίται] ταῦ[τα]ς τὰς χρεῖας παράσχωται, τοῖς δανείσ[ασι μὴ] ἔλασον (Zahl)]
[μνᾶς ὑπάρχειν ἀ]τέλεια[ν] τὴν αὐτὴν καὶ τοῖς ἱερεῦσι καὶ στεφανῶ[σαι αὐτοὺς θαλλοῦ]
- 32 [στεφάνωι τοῖς] Διονυσί[οις] ἅμα τοῖς εὐεργέταις τῆς πόλεως· τοῖς δὲ [δανείσασι μέχρι]
[(Zahl) μνᾶς ὑπάρ]χειν θαλ[λ]οῦ στέφανον κατὰ τὰ αὐτὰ· ἀναγράψαι δὲ κ[αὶ τὸν ταμίαν]
[εἰς στήλας πάντ]ας ὅσοι ἂν [. . .]ς μνᾶς δανείσωσιν καὶ χρεῖας παράσχ[ωνται τῷ δήμω·]
[ἀπογράψαι δὲ τοὺς π]ολίτας π[άντ]ας καὶ ὅσοι κέκτηνται ποτήρια ἢ κοσμ[ήματα ἀργυ]-
- 36 [ρᾶ ἢ χρυσᾶ ἢ ἀρ]γύριον ἄσημ[ο]ν ἢ ἐπίσημον ἐν ἡμέραις τρισίν· καὶ εἶναι -----]
[----- ἐκάσ]τωι καθάπερ καὶ [τοῖς] τὸ ἐπίσημον εἰσενέγκασιν· ἀ[πογράψαι] δὲ καὶ εἰσ]-
[ενεγκεῖν πάντες] καὶ πάσαι ὅσοι παρο[ικ]οῦσιν ἐν τῇ πόλει κατὰ τὰ αὐτὰ· [εἰ δὲ τινες]
[τῶν πολιτῶν ἢ] τινες ἄλλοι ἔχουσιν [τῆ]ς πόλεως ἀργύριον ἢ χρύσ[ο]ν μὴ ἀπογεγραμμέ]-
- 40 [νον, ἔνδειξιν κα]τ' αὐτοῦ εἶναι τῷ βουλομ[έ]νωι ὡς ἀδικοῦντ[ος]· ὅσοι δὲ [ἐνέχ]υρα παρ]-
[έλαβον ἀπογραψ]άτωσαν μὲν αὐτοὶ τὰ ἐνέχυρα, ἀπογραψάτωσα[ν δὲ] καὶ τὰ ὀνόματα
[τῶν χρηστῶν καὶ ὅ]σον ὀφείλεται ἐπὶ τοῖς ἐνεχύρ[οις] αὐτ[ῶ]ν· τὸ δὲ ΠΛ-----
[ἀπογραψάτωσαν] δὲ καὶ ὅσοι παρακαταθήκας ἔχουσιν ἀ[πό] τ[ιν]ων ἢ ἀλλ[λ]-----
- 44 [----- ἀπογραψ]άτωσαν δὲ καὶ ὅσοι παροικουῦσιν ἐν τῇ [πόλει] πάντες· ὁμοῦσαι δὲ πάν]-
[τας πολίτας καὶ] πάντας ὅσοι παροικοῦσιν ἐν τῇ πόλει [ταῦ]ρωι καὶ κρίω[ι] καὶ κάπρωι
-----ΤΕ μὴ κεκτήσεσθαι μὴδὲ ποτήριον ἀρ[γυ]ροῦν μὴδ[ὲ] χρυσοῦν -----]
[- (?) γραπτὰς ἐ]ν ὄπλοις μὴδὲ εἰματισμὸν [γ]υναικεῖον πο[ρ]φύραν ἔ[χ]ον -----
- 48 [--- κα]μαεῖα μὴ πλατυτέρας εἰκοστοῦ μέρους δακτ[ύ]λου ἐκ πήχεος[--- -----]
[-----]τος τάδε περὶ κεφαλὴν πλῆν χρυσο[κλύστ]ων. ὁμοῦσαι δὲ [πάντας τὸν νό]-
[μιμον ὄρκ]ον· ἐπιμεληθῆναι δὲ τοῦ ὄρκου τοὺς στ[ρατ]ηγούς καὶ τ[οὺς τιμού]χους· ἔαν δέ]
[τις ἢ ὁμόσ]ηι κατὰ τὸ ψήφισμα ἐπιδημῶν ἀποτινέτ[ω] δραχμὰς πε[ντακοσίας (?) καὶ μὴ]
- 52 [ἐξέστω] δίκην ἔχειν κατὰ μνηθόν· κατὰ δὲ ἐκείνο[υ] τῷ βουλομένω[ι ἐνδειξαι ἐξέστω·]
----- αὐτοῖς εἶναι παραγενομένοις ἐν ἡμέραις εἰκ[ο]σοῖσι ὁμοῦσαι καὶ ἐ[νέ]χεσθαι (?)·
[κατὰ τὰ αὐ]τὰ ἐν τῷ ψηφίσματι· ἢ τοὺς δὲ ὁμόσαντας [τὸ]ν ὄρκον ἀναγ[ράψαι οἱ στρατ]-
[ηγοὶ καὶ οἱ τ]ιμούχοι εἰς λευκώματα καὶ ἐκτιθέτωσαν εἰς τ[ὴ]ν ἀγορ[ᾶ]ν ἐφορ[ᾶ]ν πᾶσιν·
- 56 [ἔαν δὲ τις] φωραθῆι κερκτημένος τι τῶν ἀπειρημέ[νων] καὶ [ὄτ]αν ἐνηνοχῶς[-----]
---ΣΔΤΩΝ εἶν[α]ι καὶ εἶναι τῶν εὐρηθέντων τ[ὰ] μὲν ἡμίση τοῦ φήναν[τος, τὰ δὲ ἡμίση]
[τῆς πόλεω]ς· ἐπιμέλεσθαι δὲ τῆς ἀφαιρέσεως κ[αὶ] τῆς πράσεως τῶν εὐρηθέντων τοὺς τα]-
[μίας ἀποδιδ]οσθαι [δ]ὲ τοὺς κερκτημένους τὸν [εἰ]ματισμὸν τὸν ἀπειρημέν[ον τοῖς φῆ]-
- 60 [νασι ἐν ἡμέραις] τ[ρι]σὶν καὶ εἶναι ἀτελεῖς καὶ ἐξ[ί]ζοντας καὶ αὐτοῦ πωλ[οῦντας·] εὐξασθαι]
[δὲ τὸν ἱεροκῆρ]υκα τοῖς Διονυσίοις καὶ τοῖς Θεσμοφορίοις τῷ ἐμμένοντι [τῷ ὄρκωι]
[e.g. εὐ εἶναι, τ]ὸν δὲ μὴ ἐξώλη εἶναι καὶ αὐτ[ὸ]ν καὶ γένος τὸ ἐκείνου· εἰ[ναι δὲ ταῦτα]
[εἰς τὴν σωτηρία]ν καὶ αὐτῶν καὶ τέκνων κα[ὶ] γ[υ]ναικῶν καὶ τῆς πόλεως κ[αὶ] τῆς χώρας]
- 64 [τῆς Τη]ῶν καὶ τῶν π[α]γ[τῶ]ν ἐν τῇ χώραι· τιμήσα[σθ]αι δὲ τοὺς πολίτας καὶ τοὺς παροι]-
[κοῦντας ἀφ' ἧς ἂ]ν ἡμέρας οἱ πειραταὶ ἐκ τ[ῆ]ς πόλεως ἀπέλθωσιν· ἀγα[γράψαι] δὲ τοῦτο]

[τὸ ψήφισμα καὶ τὰ] ὀ[ν]όματα τῶν δανεισάν[τ]ων πατρόθεν καὶ τὸ πλῆθος το[ῦ ἀργυρίου]
 [ὁ ἕκαστος ἐδὰ]νευσεν τὸν ταμίαν Κριττίαν εἰς στήλας λιθίνας καὶ ἀν[αστήσαι παρὰ ταῖ]
 68 [βωμῶι τοῦ Ἑρα]κ[λ]έους.

vacat (5 cm frei, Raum für 4 Zeilen)

III

[Οφείλετα]ι τόκων δεκάτων ὃ εἰσεπράχθη ὑπὸ τῶν πειρατῶν τοῖς δανείσα[σι παρὰ τοῦ]
 [δήμου· μ]ηγ[ὸ]ς Τρυγητήρος, ἐπὶ πρυτάνεως Σωκράτου ^{vvv} τριακάδι· -----]
 [----- Με]γροθέως· χρυσοῦς ἑκατ[ὸ]ν ἐξήκοντα ἕξ, ὃ Ἀλεξανδ[ρείου] δραχμᾶς ---]
 72 [----- κοντ]α ὀκτώ, ὃ ποτηρίων Ἀλεξανδρείου δραχμᾶς χιλίας [------ ἐν]-
 [εχύρων παρὰ] Ἑρμίππου καὶ Αντισθέτους καὶ Μαντιθέου· ὃ Δωσιθ[έωι]· ----- Ἀλεξ]-
 [ανδρείου δραχμ]ᾶς δισχιλίας· Μοσχίων[ι κ]αὶ Θεοφαιμίδι Θεοφαιμίδου· -----]
 [-----]ίας, ὃ ποτηρίων Ἀλεξαν[δρ]είου δραχμᾶς ἑπτακοσίας· ἐπιχωρίου (?)]
 76 [δραχμᾶς ----]κοντα· ὃ Τιμοθέωι Μινίφωτος· Ἀλεξανδρείου δ[ραχμᾶς-----]]
 [----- ἐ]γενήκοντα τρεῖς· ὃ ἐνεχ[ύ]ρων τῶν παρὰ Σωδάμου· -----]
 [-----]σθένει Θεοδᾶδος· Ἀλεξανδρείου δραχμᾶ[ς] ἐξ[ακοσίας] ποτηρίων Ἀλ]-
 [εξανδρείου δραχ]μᾶς ἑκατὸν εἴκοσι, ὃ ἐπιχωρίου δραχμᾶς ἐνεπήκοντα -----]
 80 [-----]ήκοντα ἑπτὰ, ὃ ποτηρίου Ἀλεξανδρείου δραχμᾶς χιλίας -----]
 [---- χρυσ]οῦς ὀκτώ ἡμίχρυσον· ὃ Ἀθηνοπόλιδι Ἀθηνοπόλιδο[ς]· Ἀλεξανδρείου δραχμᾶς]
 [----- χι]λίας ἑνακοσίας πενήκοντα ὀκτώ, ὃ χρυσίων ὀκλή[ν χρυσοῦς] -----]
 84 [δραχμᾶς --]κοσίας εἰκοσιτέσσερας· ὃ ἐνεχύρων παρὰ Χαρμίδου· ἀργυρωμά[των ὀκλή]ν Ἀλεξανδρείου]
 [-----] τετάρτην· ὃ ἐνεχύρου παρὰ Τιμοθέου τοῦ Δημητρίου· χ[ρυσίων ὀκλή]ν χρυσὸν]
 [καὶ ἡμίχρ]υσον· ὃ ἐνεχύρου παρὰ Φιλιτίδος· χρυσίων ὀκλή[ν χρυσ]οῦς· ----- ἀρ]-
 [γυρωμάτω]ν ὀκλή[ν] Ἀλεξανδρείου δραχμᾶς ἑβδομήκοντα· ὃ ἐπ[ι]χωρίου δραχμᾶς -----]
 88 [----- εἴ]κοσι πέντε· ὃ Πολυαρῆτωι Λυσιμαχίδου· Ἀλεξανδρείου δ[ραχμᾶς] -----]
 [----- ὀκ]τώ, ὃ χρυσοῦς δέκα ὀκτώ, ^{vvv} χρυσίων ὀκλή[ν χρυσοῦς] -----
 [ἡμίχρυσ]ο[ν], ὃ ἄλλων χρυσίων ὀκλή[ν χρυσοῦς] εἴκοσι τέσσερας, -----
 [-----] ἸΑΣ τεσεράκοντα ἑπτὰ, ὃ ἐπιχωρίου δραχμᾶς διακο[σίας] -----]
 92 [----- χαλκοῦ] δραχμᾶς ὀγδοήκο[ν]τα· ὃ Θεοφάνηι Θεοδώρου· χ[ρυσσοῦς] -----]
 [----- τε]τάρτην, ὃ Ἀλεξανδρείου δρα[χμ]ᾶς ἑκατὸν τέσσερας, -----
 [---- κοντ]α τρεῖς ὀβολοῦς, ὃ χαλκοῦ [δ]ραχμᾶς ἑβδομήκοντα· ὃ Δημη[τρίωι] -----]
 [----- χρυ]σοῦς δέκα ἕνα ἐνεχύρ[ο]υ παρ[ὰ] Δημέου· ὃ Ἀναξίβιωι Τηλ[-----]
 96 [----- Λυσι]μαχίδου· Ἀλεξανδρείου δραχμᾶς πεντακοσίας ἐξήκοντ[α, ἀργυρωμάτων ὀκλ]-
 [κὴν Ἀλεξανδρ]είου δραχμᾶς ἐξήκοντα τρε[ῖς]· ^{vvv} νομηνία Ἀπατουριῶνο[ς]· -----]
 [----- Ἀ]λεξανδρείου δραχμᾶς ἑκατ[ὸ]ν τεσεράκοντα τρεῖς· ἐνε[χύ]ρων παρὰ ---]
 [----- Ἀ]λεξανδρείου δραχμᾶς ἐπ[τα]κοσίας ἐξήκοντα ἑπτὰ ΤΩ· -----
 100 [----- δ-]ώρου· Ἀλεξανδρείου δραχμᾶς ἐξήκοντα ἕξ· ὃ Εὐκλήτ[ωι] ----- Ἀλεξαν]-
 [δρείου δραχμ]ᾶς τετρακισχιλίας, ὃ ἐπιχωρίου δραχμᾶς χιλίας ὀκτακο[σίας] ----- χρυ]-
 [σίω]ν ὀκλή[ν χ]ρυσσοῦς πενήκοντα ἑπτὰ ἡμίχρυσον· ἐνεχύρου παρὰ Ἰ·-----
vacat

Kritischer Apparat:

1–5 Σ AHIN/MERKELBACH: [---]ΙΑΝΕ[--- | ---]ΝΗΤΑΙΩΝΟΙ[--- | ---]μεγα χρέα ΤΟΙ . [--- | ---]τωτοις ἐγξῆσσι[---]Τ. . Α[---]Φ[--- | ---]ΟΛ[---]σθαι το[. .] ν[---]τε . γο[---]. || 5 Zeilenbeginn stark abgerieben, die Lesung ist sehr unsicher. Σ ist durch seine gespreizten Außenhasten mit Apices gesichert, eine Stelle davor wohl Α. Die Buchstabenreste ΑΣΘΑΙ gehören zu einem Infinitiv, der sicherlich von ἐξῆστω (Z. 4) abhängig ist. || 5f. Sinngemäß wohl [ἐάν τι δ]έηται oder [ἴδωσαν ἄν δ]έηται. || 6 Ende Σ AHIN/MERKELBACH: τῶν στρατηγῶν καὶ τῶν [τιμούχων ---]. || 7 Am Zeilenbeginn sinngemäß wohl [ὄντιν'] ἄν [δό]ξωσι, wobei die genaue Formulierung offen bleibt. Starker Abrieb; zunächst ein Dreiecksbuchstabe (Α oder Λ, kein Δ), dann eine weitere senkrechte Haste. Das nach zwei Stellen folgende Ξ ist zwar unsicher, doch es liegt klar ein finites Verb vor (Konj. 3. Pers. Pl., -ΩΣΙ). || 7f. Σ AHIN: ἐπ[ιμε]μελῆσθαι Τ[--- | --- τ]οῦ δῆμ[ου]; MERKELBACH: ἐπ[ιμε]μελῆσθαι Τ[--- | --- ὡς εὐεργέτας τ]οῦ δῆμ[ου]. || 8 ἔκα'στων: Auslassung einer Stelle wegen Störung der Oberfläche. || 8–10 Σ AHIN: στεφανῶσαι ἕκαστον αὐτῶν [--- | ---] ἀνειπ[εῖν ---]τρωι ἀρατῆωι (sic!) τοῖς ^v Δι[ο]νυσίοις[--- | --- τὸν κ]ήρυκα Ι[--- τ]α[τ]ις ἄλλαις ἀραῖς κα[θ'] ἕκαστο[ν ἐνιαυτὸν ---]; PLEKET, modifiziert nach GAUTHIER: στεφανῶσαι ἕκαστον αὐτῶν [θαλλοῦ στεφάνωι | τὸν δὲ στέφανον] ἀνειπ[εῖν ἐν] τῶι θ[εά]τρωι τοῖς Δι[ο]νυσίοις[e.g. τραγιδῶν τῶι | ἀγῶνι τὸν ἱεροκ]ήρυκα [ἅμα τ]α[τ]ις ἄλλαις [τι]μαῖς κα[θ'] ἕκαστο[ν ἐνιαυτὸν]; MERKELBACH, modifiziert nach GAUTHIER: στεφανῶσαι ἕκαστον αὐτῶν [θαλλοῦ στεφάνωι τοῦς | δὲ στεφάνους] ἀνειπ[εῖν ἐν] τῶι θ[εά]τρωι τοῖς Δι[ο]νυσίοις[τραγιδῶν τῶι ἀγῶνι | --- τὸν ἱεροκ]ήρυκα [ἅμα τ]α[τ]ις ἄλλαις [τι]μαῖς κα[θ'] ἕκαστο[ν πατρόθεν ---]. || 9 τοῖς ^v Διονυσίοις: Auslassung einer Stelle wegen Störung der Oberfläche; von Σ AHIN vermerkt (s. o). || 10 Stein: ΑΛΛΑΙΣΑΡΑΙΣ; GAUTHIER: ἄλλαις [τι]μαῖς. In der Lücke vor ταῖς ἄλλαις ἀραῖς ist Platz für vier Buchstaben. ἅμα ist zwingend, umfasst aber nur 3 Buchstaben. Wohl auch hier Auslassung einer Stelle (vgl. Z. 8. 9. 14). Zeilenende GAUTHIER: κα[θ'] ἕκαστο[ν πατρόθεν]. || 10f. Sinngemäß wohl [ὅτι εἰ δὲ τις ἄ]ρχων μὴ κτλ. Der Infinitiv ἀνειπεῖν zieht in der Regel ein direktes Objekt nach sich, kann aber gelegentlich, vor allem in attischen Inschriften, mit ὅτι konstruiert werden; vgl. neben anderen Beispielen IG II³ 349, Z. 17f. (Bekränzung des Gottes Amphiaros, 332/331 v. Chr.). || 11 Zwischen μὴ und δυνατὸς ἄν die Spuren eines finiten Verbs (Opt., 3. Pers. Sg., -ΙΗ; vgl. auch ποιοῖ, Z. 12). Σ AHIN/MERKELBACH: δυνάμ[ει]ς, ἄν τὰ ἐψηφι[σ]μέγα. || 12 Σ AHIN/MERKELBACH: [---]ωνηι Λ[---]ΥΤ[. . . .]ΟΙΤΑ τῆς ἀπο[δ]όσεως [---]. || 13 Σ AHIN/MERKELBACH: [---]ισμ[-----]ΔΙΣ ἐπὶ πρυτάνεως ΝΙ[---]. || 14 δῆμο^v: Auslassung einer Stelle wegen Störung der Oberfläche. || 14f. Σ AHIN: [---]Α[--- ὅτ]ι ὁ δῆμος ὁ Τῆίων ἐπιστ[ατ]--- | δόναι ---] ΝΤΑΣ . . . ΡΤΩΝ . . ωντι τοῖς ΕΙΣΕ . Π[---]; MERKELBACH: [--- ἵνα δὲ π]ᾶσι φανερόν ἢ ὅτ]ι ὁ δῆμος ὁ Τῆίων ἐπιστ[ατ]αι ἀποδιδόναι --- | ---] κτλ || 16 Σ AHIN/MERKELBACH: [--- τ]ὰ δαν[ε]ισθέντα καὶ μὴ ο[---]. || 17 Σ AHIN/MERKELBACH: [---] ταύτηι, ᾧν (?) ειλ[---]. || 18 Σ AHIN: [--- τὰ δὲ ἀναλώματα τὰ εἰς ταῦτα ἐσόμενα δίδοναι τοῦς] ταμίαις ^{vac.?}; MERKELBACH: [---] ταμίαις. || 19 Trotz starker Versinterung ist ΔΕΔΕΙΓΜΕΝΩΝ auf dem Stein und den Photographien deutlich zu lesen (vgl. Abb. 10). Σ AHIN 1994, 17 erwägt [---τ]ῶν [στρατηγῶν καὶ τῶν τιμούχων καὶ τῶν ἡρη]μένων γνώμη und gibt in der Edition [---]ῶν ---ΕΙ . ΩΝ γνώμη. || 20 Der Befund am Beginn der Zeile ist sehr unsicher. Die Buchstaben ΟΣΒΑΣΙΛΕΑ sind aber trotz ausgeprägter Versinterung gut zu lesen. Die Wendung πρὸς βασιλέα ist allgemein gebräuchlich, wie ein Blick in Datenbanken zeigt. Τ folgt nach einer Lücke von etwa 4,5 cm, ein Rundbuchstabe ist nach den Ansätzen zweier senkrechter Hasten ebenfalls klar erkennbar (Abb. 11). Trotz der etwas weiten Lücke kann aufgrund dieses Befundes allein der Königsname [Δημή]τριον rekonstruiert werden (vielleicht auch hier Störung in der Oberfläche; vgl. Z. 8. 9. 14). Zeilenende Σ AHIN/MERKELBACH: --- καὶ τοῦς στ[ρατηγ]οῦς ---. || 20f. Eine Lesung wie τοῦς σ[υστρα]τευσάμενους ist aus Platzgründen wohl eher auszuschließen; vgl. z.B. IG XI 4, 1135, Z. 1f. (Delos; 3. Jh. v. Chr.): Πεισίστρατος Ἀριστολόχου Ῥόδιος | ναυαρχήσας καὶ τοῖ συστρατευσάμενοι; I.Lindos 151, Z. 6: καὶ οἱ συστρατευσάμενοι ἀγεμόνες (Diod. 20, 97, 5 bietet mit τῶν τῷ βασιλεῖ – d. i. Demetrios Polior-

ketes – συστρατευόντων den Indikativ, der in der inschriftlichen Überlieferung nicht gebräuchlich zu sein scheint). || **21** ΣΑΗΙΝ/MERKELBACH: [---] ΑΥ[.]ματου . ΗΜ[--- (?) ἀργ]υρίου. || **21f.** ΣΑΗΙΝ: ΑΙ[--- | ὑπὲρ τῆς [σω]τηρίας; GAUTHIER/MERKELBACH: ἀγ[αθῆι τύχηι καὶ | ὑπὲρ τῆς [σω]τηρίας. || **22f.** ΣΑΗΙΝ/MERKELBACH: καὶ τ[ῶν ἄλλων τῶν ἐν τῆι πόλει καὶ ἐν | τῆι χώρ]αι κτλ. || **23f.** ΣΑΗΙΝ: τὰ ὠμολο[γημένα χρέα--- | --- τοὺς πολί]τα[ς π]άντας καταξιούν κτλ.; GAUTHIER: τὰ ὠμολο[γημένα χρέα--- τοῖς πειραταῖς (?); MERKELBACH: τὰ ὠμολο[γημένα χρέα τοῖς πειραταῖς | --- τοὺς πολί]τα[ς π]άντας καταξιούν κτλ || **24f.** TO ist am Ende von Z. 24 deutlich lesbar. ΣΑΗΙΝ: το[--- | --- πάντα τὰ ἐ]ν τ[ῆι] πόλει; GAUTHIER: τῶ[ι δῆμ]ωι; MERKELBACH: τῶ[ι δῆμ]ωι πᾶν ἀργύριον καὶ χρυσίον | κατὰ πάντα τὰ ἐ]ν τ[ῆι] πόλει || **25** GAUTHIER: «Les lignes suivantes (25–27), avec la mention de ἔγγεια καὶ ναυτικά, me restent impénétrables.» Zu κα[ι τὰ ἐν τῆι χώρ]αι vgl. Z. 64. || **26** ΣΑΗΙΝ: [---]ην [(?) τῶ]ν ἐλευθέρων σωμάτων; MERKELBACH: [--- εἰς τὴν κομιδ]ῆν [τῶ]ν ἐλευθέρων σωμάτων. || **26f.** ΣΑΗΙΝ: αὐτὰ καὶ [τὰ ὠμολογημένα (?) | (?) χρέα τὰ] ἀπ[ὸ] τῆς τιμῆσεως γινόμενα; MERKELBACH: αὐτὰ καὶ [--- | (?) χρέα τὰ] ἀπ[ὸ] τῆς τιμῆσεως γινόμενα || **28** ΣΑΗΙΝ/MERKELBACH: [---]λη; PLEKET: «perhaps» [συντε]λήη. || **28(f.)** ΣΑΗΙΝ: τῶν δὲ δανεισθέν[των χρημάτων ---]; GAUTHIER: τῶν δὲ δανεισθέν[των χρημάτων μὴ πράττεσθαι]; MERKELBACH: τῶν δὲ δανεισθέν[των χρημάτων --- | μὴ πράττεσθαι]. Die Ergänzung von χρημάτων ist nicht zwingend, wie ein Blick auf Z. 16 zeigt. || **29** Beginn: ΜΗΣ[.]ΜΗΔΕ; Σ zur Hälfte verloren, Μ vollständig. In der Baggernarbe bleibt Platz für zwei Buchstaben, daher ist [τι]μησ[ι]ν der Lesung [τι]μήσ[εω]ς vorzuziehen. Sehr unsicher ist die Kasusendung von ΕΙΣΦΟΡΑ[.]; wohl vor ΑΠΟ eine senkrechte Haste (N). ΣΑΗΙΝ/MERKELBACH: [---] . . μη . . . μηδὲ εἰσφορὰς κτλ. || **29f.** GAUTHIER/MERKELBACH. ΣΑΗΙΝ: [ἐὰν δὲ οἱ στρατηγοὶ | καὶ τιμοῦχοι] τα[ύτα]ς κτλ. || **30** Am Beginn der Zeile ist nach ΤΑ an der Baggernarbe die linke Schräghaste von Υ mit Apex noch zu erkennen. || **30f.** ΣΑΗΙΝ: τοῖς δανείσ[ασι] εἶναι δὲ αὐτοῖς ἐν τοῖς | ἀγῶσιν προε]δρία[ν]; GAUTHIER: τοῖς δανείσ[ασι] (au moins telle somme) ὑπάρχειν προε]δρία[ν]; MERKELBACH: τοῖς δανείσ[ασι] ὑπὲρ μνᾶς δέκα --- | ὑπάρχειν προε]δρία[ν]. || **31** Beginn: ΤΕΛΕΙΑ trotz leichten Abriebs deutlich zu lesen; Α ist bis auf den Ansatz der linken Schräghaste mit Apex der Baggernarbe zum Opfer gefallen. || **31f.** GAUTHIER. ΣΑΗΙΝ: καὶ στεφαν[οῦσθαι αὐτοὺς καθ' ἕκαστον | ἐνιαυτὸν τοῖς] Διονυσ[ιοῖς]; MERKELBACH: καὶ στεφανῶ[σαι αὐτοὺς χρυσέωι στεφάνωι | --- τοῖς] Διονυσ[ιοῖς]. || **32f.** Modifiziert nach GAUTHIER: τοῖς δὲ (so bestätigt am Stein) [δανείσασι] (au moins telle somme) ὑπάρ]χειν κτλ. ΣΑΗΙΝ: τοῖς λη[--- | ---]χειν θαλ[λ]οῦ στέφανον; MERKELBACH: τοῖς λη[--- | --- ὑπάρ]χειν θαλ[λ]οῦ στέφανον. || **33f.** ΣΑΗΙΝ: ἀναγράψαι δ[ὲ] τοὺς ταμίαις τοὺς πολίτας πάντα]ς κτλ.; GAUTHIER: ἀναγράψαι δ[ὲ] εἰς στήλας]; MERKELBACH: ἀναγράψαι δ[ὲ] εἰς στήλας τοὺς | πολίτας πάντα]ς. || **34** ΣΑΗΙΝ/MERKELBACH lesen ὄσοι ἂν [. .]ς μνᾶς κτλ. Durch die Baggernarbe ist die rechte senkrechte Haste von Ν zwar verloren, die Schräghaste aber ist auf den Photographien vollständig und klar erkennbar. GAUTHIER («cette courte lacune est tantalissante») erwägt und verwirft mit Blick auf Z. 71 und 100 [ἔχ]ς μνᾶς. Siehe auch den Kommentar zur Stelle. || **34(f.)** ΣΑΗΙΝ: παράσχ[ωνται εἰς στήλας ἀπο]γράψαι δὲ τοὺς πολίτας πά[ντ]ας κτλ.; GAUTHIER/MERKELBACH: παράσχ[ωνται τῶι δῆμ]ωι. || **35** MERKELBACH: [εἰσενεγκεῖν δὲ τοὺς πολίτας πά[ντ]ας καὶ ὄσ[α] κέκτηνται κτλ. ΟΣΟΙ ist aber deutlich lesbar und sprachlich korrekt. || **35f.** ΣΑΗΙΝ/MERKELBACH: κοσμ[ήματα ἀργυρᾶ ἢ | χρυσᾶ καὶ ἀρ]γύριον. || **36** Sehr unklare Spuren von 1–2 Buchstaben nach Ε am Zeilenende. ΣΑΗΙΝ: καὶ εἶκ[οσι'---]; GAUTHIER: καὶ εἶν[αι αὐτοῖς ---]; MERKELBACH: καὶ εἶν[αι ---]. || **37** ΣΑΗΙΝ/MERKELBACH: [---]ωι καθάπερ. || **37f.** ΣΑΗΙΝ/MERKELBACH: ἄ . [--- | ---πάντες] καὶ πάσαι. || **38** ΣΑΗΙΝ/MERKELBACH: κατὰ τὰ αὐτὰ [---]. || **39** ΣΑΗΙΝ: [--- καὶ εἰ] τινες ἄλλοι ἔχουσιν [τῆς πόλεως ἀργύριον ἢ χρύσιον καὶ μὴ ἀπέγραψαν (?); MERKELBACH: [εἰ δὲ πολῖται ἢ] τινες ἄλλοι ἔχουσιν [τῆς πόλεως ἀργύριον ἢ χρύσιον καὶ μὴ ἐδάνεισαν]. || **40** Am Beginn der Zeile vor ΑΥΤΟΥ eine breite Narbe im Stein. Der untere Ansatz einer senkrechten Haste mit Apex ist aber noch erkennbar. Vermutlich liegt in der die Zeilen 38–40 umfassenden Satzperiode ein wohl fehlerhafter Wechsel im Numerus vor (ἄλλοι,

Z. 39/[κα]τ' αὐτοῦ, Z. 40). Darüber hinaus gibt der Stein gegen Ende der Zeile klar ΩΣΑΔΙΚΟΥΝΤΙ (Dativ), zu korrigieren zu ὡς ἀδικοῦντ(ος) (Genitiv); siehe zu beidem den Kommentar zur Stelle. ΣΑΗΙΝ/MERKELBACH: [--]ΑΙ αὐτοῦ εἶναι τῶι βουλομ[έ]νῳι . I. ἀδικοῦντι. || **40f.** Modifiziert nach ΣΑΗΙΝ/MERKELBACH: ὅσοι δὲ [ἐνέ]χυρα παρέλαβον | ἀπό τίνων ἀπογραψάτωσαν κτλ. || **41f.** Modifiziert nach MERKELBACH: ἀπο[γρ]αψάτωσα[ν δὲ πάντες καὶ πάσαι | ὅσοι --- ὅ]σῳν ὀφείλεται κτλ. || **42** Ende ΣΑΗΙΝ/MERKELBACH: τὸ δὲ πλε[ι]---. || **43** ΣΑΗΙΝ/MERKELBACH: ἔχουσι[ν] ἀ[πὸ] τίνων ἢ ἄλλ[ω]ν ---. || **44f.** ΣΑΗΙΝ/MERKELBACH: πάντες [κατὰ τὰ | αὐτά]. || **45** ΣΑΗΙΝ: [ἀπογραψαί δὲ] πάντας; MERKELBACH: [ὁμόσαι δὲ] πάντας. Am Ende der Zeile ist ΡΩΙΚΑΙΚΡΙΩ deutlich zu lesen. ΣΑΗΙΝ/MERKELBACH: ἐν τῇ πόλει [. .] . ρωι Χαι . ρω[---]. || **46** TE zu Beginn der Zeile ist deutlich zu lesen. Da an dieser Stelle ein abhängiger Infinitiv vorliegt (siehe Kommentar), ist [--- ὦ]στε μὴ κτλ. wohl auszuschließen. Vielleicht liegt eine pleonastische Konstruktion wie οὐδέποτε μὴ (IG V 2, 516, Z. 29; Lykosoura, 42 n. Chr.) oder eine Formulierung wie ποτε μὴ (IG IX 2, 584, Z. 2; Larisa, 4. Jh. v. Chr.) vor, doch gibt es über die angegebenen Parallelen hinaus keine weiteren Belege im inschriftlichen Befund. || **47** Vor ΟΠΛΟΙΣ der untere Teil einer senkrechten Haste mit Apex. ΣΑΗΙΝ/MERKELBACH: [---? ἐν ποικ]ίλοις. || **48** Beginn ΣΑΗΙΝ/MERKELBACH: --- μὴ πλατυτέρας. || **49** ΣΑΗΙΝ/MERKELBACH: χρυσοκλ[ύ]σ[τ]ρων. || **49f.** ΣΑΗΙΝ/MERKELBACH. || **50f.** ΣΑΗΙΝ/MERKELBACH: καὶ τ[ι]μοῦχος. || **51** ἀποτινέ[τ]ω nach GAUTHIER/MERKELBACH; ΣΑΗΙΝ: ἀποτινεί[ν]. || **51f.** Weniger wahrscheinlich πε[ντέκοντα κτλ.] (siehe Kommentar). ΣΑΗΙΝ 1994, 24 erwägt für Z. 52 [δ]ίκην ἔχειν (?), gibt in der Edition aber lediglich πε[ντ--- | ---] . ίκην ἔχειν κτλ.; in dieser Form gefolgt von MERKELBACH. || **52** Möglich ist am Ende auch τῶι βουλομένῳ[ι ἐνδειξις ἔ]στω (siehe Kommentar). ΣΑΗΙΝ/MERKELBACH: τῶι βουλομένῳ[ι φῆναι ἔ]ξεστιν. || **53** ΣΑΗΙΝ: [πάσι δὲ τ]οῖτοισ εἶναι κτλ.; MERKELBACH: [--]υτοῖς εἶναι κτλ. || **53f.** ΣΑΗΙΝ/MERKELBACH: ὁμόσαι καὶ [ἀπογραψαί | κατὰ τὰ αὐ]τὰ ἐν τῶι ψηφισματι. Am Ende von Z. 53 ist nach KAI die obere, linke Ecke eines kastenförmigen Buchstabens zu erkennen; möglich ist auch ἐ[μμένειν] (siehe Z. 61 und Kommentar). || **54f.** ΣΑΗΙΝ: ἀναγ[ραψάτωσαν οἱ στρα]τηγοὶ καὶ τ[ι]μοῦχοι; MERKELBACH: ἀναγ[ραψάτωσαν οἱ στρα]τηγοὶ | --- καὶ τ[ι]μοῦχοι. || **55** ΣΑΗΙΝ: ε[ἰς τῆ]ν ἀγ[ορὰν ἐ]φ' ἧ[ι] ἀξιοῦσιν ?; GAUTHIER/MERKELBACH: ε[ἰς τῆ]ν ἀγ[ορὰν ἐ]φ' ἧμ[έρας e. g. δέκα]. || **56** Beginn ΣΑΗΙΝ/MERKELBACH. Ende: [. .]ANENHNOXΩ deutlich zu lesen. ΣΑΗΙΝ: καὶ . . . Ἰ ἐνηνοχ[---]; MERKELBACH: καὶ μὴ ἐνηνοχ[ὼς ---]. || **57** ΣΑΗΙΝ/MERKELBACH: [---] . . . τῶν εἰν[α]ι. || **57f.** ΣΑΗΙΝ/MERKELBACH. || **58f.** ΣΑΗΙΝ: τῶν εὐρ[ηθέντων τοὺς ταμίας] (? ἀποδίδ[ο]σθαι κτλ.; MERKELBACH: τῶν εὐρ[ηθέντων τοὺς | ταμίας' ---]οσθαι κτλ. || **59f.** ΣΑΗΙΝ: ἀπειρημ[ένον ---]; PLEKET/MERKELBACH: ἀπειρημ[ένον τοῖς φήνασι ---]. || **60** An die Baggernarbe links anschließend IN deutlich lesbar; von T nur noch der linke Ansatz der Querhaste mit Apex erhalten. ΣΑΗΙΝ: [--- ἐν ἡμέραις] τρισίν; MERKELBACH: [---] τρισίν. (...) καὶ εἶναι ἀτελεῖς κτλ.: Wechsel im Numerus; vgl. den Kommentar zur Stelle. || **60f.** PLEKET/MERKELBACH. ΣΑΗΙΝ 1994, 26 erwägt [αὐτὸν (= Namen des Klägers) δὲ | ἀνειπεῖν τὸν κήρυ]κα, gibt aber in der Edition lediglich πολ[οῦντας ? --- | ---]κα κτλ. || **61–63** ΣΑΗΙΝ/MERKELBACH. || **63f.** Der Stein zeigt an Beginn von Z. 64 ---ΔΙ. ^{ca. 2–3}. NENTHI κτλ.; zu [τῶν π]αγ[τῶ]ν ἐν τῇ χώραι siehe auch den Kommentar zu Z. 22f. Möglich ist auch καὶ τῆς πόλεως κ[αὶ τῶν ἄλλων | τῶν ἐν τῇ πόλει κ]αὶ [τῶ]ν ἐν τῇ χώραι. ΣΑΗΙΝ/MERKELBACH: κ[αὶ τῶν ἄλλων τῶν | ἐν τῇ πόλει] καὶ ἐν τῇ χώραι. || **64–66** ΣΑΗΙΝ/MERKELBACH. || **66f.** Stein: ---ΝΙ ΙΣΕΝ (Narbe zwischen den beiden allein stehenden senkrechten Hasten). ΣΑΗΙΝ: τὸ πλήθος τὸ[κων δεκάτων καὶ | ---]νεῖσην; GAUTHIER/MERKELBACH: τὸ πλήθος τοῦ ἄργυρίου ὅσον ἂν [ἕκαστος δα]γγεῖση. || **67f.** HERRMANN bei PLEKET/MERKELBACH. ΣΑΗΙΝ: ἀν[αστήσαι παρὰ τῶι | ἱερῶι τοῦ Ἑρα]κλέους. || **69** Zu Beginn der Zeile ist die obere Hälfte einer senkrechten Haste mit Apex erkennbar. Es sind insgesamt 48 Buchstaben erhalten. Damit verbleibt auf beiden Seiten eine Lücke von 8 oder 9 Buchstaben. ΣΑΗΙΝ: [τὸ πλήθος τῶ]ν τόκων δεκάτων κτλ.; ΜΙΓΕΟΤΤΕ bei GAUTHIER, gefolgt von MERKELBACH: [Τόδε ὀφείλετα]ι τόκων δεκάτων κτλ. Zeilenende MERKELBACH: τοῖς

Übersetzung:

I

«--- die geschuldeten Darlehen, den verpfändeten [Einkommenstitel] --- zu ... soll den amtierenden Schatzmeistern erlaubt sein, --- zu ... mit den überschüssigen Geldern --- benötigt wird.

⁶Man soll belobigen von den Strategen und von [den Timouchen] --- sie (= Mitglieder der Volksversammlung) beschließen, dass sie (= die Strategen und Timouchen) auf ehrliebende Weise Sorge getragen haben [für das Heil] der Bürgerschaft, und bekränzen jeden von ihnen ---.

⁹Es soll ausrufen im Theater bei den Dionysien [der jeweils amtierende Hiero]keryx zusammen mit den anderen Flüchen ein jedes Jahr --- als Amtsträger nicht ..., obwohl er dazu in der Lage ist, das beschlossene --- sei er Amtsträger, sei er Privatmann, nicht selbst tut die Dinge bezüglich der Rückzahlung --- Beschluss --- die Polis unter dem Prytanen Me[---, damit] alle wissen, dass sich das Volk der Teier darauf versteht --- bezüglich der Darlehen, oder denen, die unverzinsliche Darlehen gegeben haben --- zurückzuzahlen, was geliehen wurde, und nicht --- des Heils der Bürgerschaft der Teier. Für die --- sollen die Ausgaben die Schatzmeister bezahlen.»

II

«¹⁹Antrag der Timouchen und Str[ategen und der Männer, die mit ihnen] gewählt wurden: Weil --- zu König Demetrios und den [Bundesgenossen] --- gemäß Beschluss des Volkes ... Talente Alexandersilber --- möge zum Heil der Bürger, ihrer Frauen und ihrer Kinder und von [allen, die im Umland sind], das Volk beschließen: Damit wir die vereinbarten [Beträge] bezahlen können, sollen alle Bürger [eine außerordentliche Vermögensabgabe leisten,] und man soll [diejenigen, die wollen,] bitten, ein Darlehen zu einem Zinssatz von 10 % zu gewähren, [gegen die (Sicherheit der) öffentlichen Güter] in der Polis, sowohl zu Land und zur See, und des Landgebietes [und was in dem Landgebiet ist, zur Rückführung] der freien Personen, bis sie (= die Bürger von Teos) sie (= die Geiseln) zurückerhalten und [den Gläubigern zurückbezahlen,] was aufgrund der Schätzung eingeht gemäß Beschluss des Volkes. Wenn [das Volk ---] die Gelder den Gläubigern schuldet, (soll) von den geliehenen ---. [Und es soll --- keine] Vermögensschätzung und keine Vermögenssteuer von diesen Geldern.

²⁹[Damit nun alle Bürger] diese Dienste vollbringen, soll den Gläubigern, [die nicht weniger als ... Minen verliehen haben,] dieselbe Abgabenfreiheit [zustehen] wie den Priestern, und man soll [sie] bekränzen [mit einem grünen Kranz bei den] Dionysien zusammen mit den Wohltätern der Stadt. Den [Gläubigern] aber, [die bis zu ... Minen verliehen haben,] soll ein grüner Kranz zu gleichen Bedingungen [zustehen]. Es soll auch [der Schatzmeister all] diejenigen [auf eine Stele schreiben], die ... Minen verleihen und der Bürgerschaft einen Dienst erweisen.

³⁵[Es sollen eine Vermögensdeklaration leisten] alle Bürger und diejenigen, die Geschirr oder Schmuck besitzen, [silbernen oder goldenen, oder Silber,] ungeprägtes oder geprägtes, innerhalb von drei Tagen. Und [es soll gelten ---] für jeden von ihnen

wie für diejenigen, die geprägtes (Silber) als Vermögenssteuer bezahlen. [Es sollen auch deklarieren und die Vermögenssteuer bezahlen alle Männer] und alle Frauen, die als Mitbewohner in der Stadt wohnen, zu den gleichen Bedingungen. [Wenn aber einige von den Bürgern oder] einige aus der Stadt (?) Silber oder Gold haben, [das nicht deklariert wurde, soll eine Anzeige gegen] ihn (sic!) demjenigen erlaubt sein, der will, weil jener ein Unrecht begeht. Diejenigen aber, [die Pfänder entgegengenommen haben,] sollen selbst die Pfänder deklarieren, sie sollen aber auch deklarieren [die Namen ihrer (Pfand-)Schuldner und] wieviel von ihnen (= den Pfandschuldnern) gegen die Pfänder geschuldet wird. --- sollen auch deklarieren diejenigen, die Deposita entgegengenommen haben von irgendwelchen Leuten, oder andere ---. Es sollen auch alle Mitbewohner in der Stadt eine Deklaration leisten.

⁴⁴[Es sollen schwören alle Bürger und] alle Mitbewohner in der Stadt mit einem Stier und einem Widder [und einem Eber] --- dass sie weder ein goldenes Trinkgefäß besitzen, noch [ein silbernes, (noch) --- die gemalt sind (?)] in Schilde, noch ein Frauengewand, welches hat [--- und eine (goldene?) Borte], die breiter ist als der zwanzigste Teil des Fingers einer Elle, --- (noch) ---, (die man) um den Kopf (wickelt?), außer es ist vergoldet. Schwören sollen auch [alle den gesetzlichen Eid]. Es sollen besorgen den Eid die Strategen und die [Timouchen. Wenn einer nicht schwört] gemäß Beschluss, obwohl er anwesend ist, soll er bezahlen 500 (?) Drachmen, [und es soll ihm nicht erlaubt sein,] (deswegen) Genugtuung zu fordern von irgendjemanden. Gegen jenen ist jedem der will [erlaubt, eine Anzeige zu erstatten]. --- denjenigen die selbst zurückgekommen sind innerhalb von 20 Tagen, soll zukommen zu schwören und [gebunden zu sein (?) zu gleichen Bedingungen] an den Volksbeschluss. Diejenigen, die den Eid abgelegt haben, sollen aufschreiben [die Strategen und die] Timouchen auf geweißte Tafeln und (diese) aufstellen auf der Agora [allen] zur öffentlichen Einsicht.

⁵⁶Wenn jemand ertappt wird, dass er etwas von den Dingen besitzt, die verboten sind, und wenn er abliefernd (?) ---, soll er --- sein. Von dem, was aufgefunden wurde, soll die Hälfte dem gehören, der Anzeige geleistet hat, [und die Hälfte der Stadt.] Es sollen Sorge tragen für die Konfiskation und den Verkauf des Aufgefundenen [die Schatzmeister]. Diejenigen, die ein verbotenes Kleidungsstück besitzen, sollen es abgeben [an diejenigen, die Anzeige erstattet haben, innerhalb von drei Tagen], und sie (= die Kläger) genießen Steuerfreiheit sowohl wenn sie es ausführen als auch wenn sie es hier verkaufen. [Es soll aber beten der Hierokeryx] bei den Dionysien und Thesmophorien: «Dem, der sich [an den Eid] hält, [soll es gut gehen], wenn nicht, soll er selbst und sein Geschlecht verflucht sein.»

⁶²[Dies soll sein zur Rettung] ihrer selbst (= der Bürger), der Kinder, der Frauen, der Stadt [und des Umlandes der Teier, und aller] im Umland. Es sollen geschätzt werden die Bürger und die [Mitbewohner von] dem Tag [an], an dem die Piraten aus der Stadt abziehen. Es soll der Schatzmeister Kritias aufschreiben [diesen Beschluss und die] Namen der Gläubiger mit Vatersnamen und die Summe an [Geld, die ein jeder] verliehen hat, auf Marmorstelen und sie auf[stellen lassen beim Altar des] Herakles.»

III

«[Es wird geschuldet] zu einem Zinssatz von 10 %, was eingetrieben wurde von den Piraten, den Gläubigern [durch das Volk:] Im Monat Trygeter, unter dem Prytanen Sokrates. Am dreißigsten:

⁷¹[Dem N. N., Sohn des] Menestheus: 166 Goldstater, (mind.) 38 Alexanderdrachmen, Trinkgefäße (im Wert von mind.) 1000 Alexanderdrachmen ---. [An Pfändern von] Hermippos, Antisthenes und Mantitheos ---.

⁷³Dem Dositheos, [Sohn des N. N.]: 2.000 [Alexanderdrachmen].

⁷⁴Dem Moschion und dem Theophamides, Söhne des Theopha[mides: ---]. An Trinkgefäßen (mind.) 700 Alexanderdrachmen. [Örtliche Drachmen (?), (mind.)] 30.

⁷⁶Dem Timotheos, Sohn des Minnion: ... Alexanderdrachmen. --- (unbekanntes Nominal, mind.) 93. An Pfändern von Sodamas ---.

⁷⁸[Dem ---]sthenes, Sohn des Theodas: 600 Alexanderdrachmen. [An Trinkgefäßen (?)] 120 [Alexanderdrachmen (?)]. (Mind.) 90 örtliche Drachmen.

⁷⁹[Dem N. N.: (Unbekanntes Nominal, Alexanderdrachmen?, mind.)] 57. An einem Trinkgefäß (mind.) 1.000 Alexanderdrachmen. Achteinhalb Goldstater.

⁸¹Dem Athenopolis, Sohn des Athenopolis: (Mind.) 1.958 [Alexanderdrachmen]. An Goldgegenständen ein Gewicht von [--- einem Halbstater] und einem Viertelstater. An Pfändern von Charmides Silbergegenstände [mit einem Gewicht von (mind.)] 224 [Alexanderdrachmen]. An Pfändern von Charmides [Goldgegenstände mit einem Gewicht von --- und] einem Viertelstater. Als Pfand von Timotheos, dem Sohn des Demetrios, [Goldgegenstände mit einem Gewicht von einem Stater und einem Halbstater]. An Pfändern von Philitis Goldgegenstände [mit einem Gewicht von ..., Silbergegenstände] mit einem Gewicht von 70 Alexanderdrachmen. (Mind.) 25 örtliche [Drachmen].

⁸⁸Dem Polyaretos, Sohn des Lysimachides: (Mind.) 8 Alexanderdrachmen. 18 Goldstater. An Goldgegenständen ein Gewicht von ... Goldstateren und einem Halbstater. An anderen Goldgegenständen ein Gewicht von 24 Goldstateren.

⁹⁰[Dem N. N.: (Mind.)] 47 (Alexanderdrachmen?). 200 örtliche Drachmen. (Mind.) 80 Bronzedrachmen.

⁹²Dem Theophanes, Sohn des Theodoros: ... [Goldstater und ein] Viertelstater. 104 Alexanderdrachmen. --- (Mind.) 37 Obolen. 70 Bronzedrachmen.

⁹⁴Dem Demetrios --- (im Wert von) 11 Goldstateren als Pfand von Demeas.

⁹⁵Dem Anaxibios, Sohn des Tel[--- und (?)] dem N. N., Sohn des Lysimachides: 560 Alexanderdrachmen. [Silbergegenstände mit einem Gewicht von] 63 Alexanderdrachmen.

⁹⁷Am Ersten des Monats Apatouriôn.

⁹⁸[Dem N. N.:] 143 Alexanderdrachmen. An Pfändern [von --- (mit einem Gewicht von)] 767 Alexanderdrachmen. ---

⁹⁹[Dem N. N., Sohn des ---]doros: 66 Alexanderdrachmen.

¹⁰⁰Dem Eukletos ---: 4.000 Alexanderdrachmen. (Mind.) 1.800 örtliche Drachmen.

[An Goldgegenständen ein Wert von] 57 Goldstateren und einem halben Goldstater.
Als Pfand von -->

3. Aufbau des Textes

Die Stele enthält ein Dossier von zwei Volksbeschlüssen (I, Z. 1–18; II, Z. 19–68) und eine Liste mit Gläubigern und Darlehensbeträgen (III, Z. 69–102). Einige wichtige strukturelle Elemente – Sanktionsformel, Motivbericht, Zweckbestimmung und Sanktionsantrag – sind in Beschluss I nicht erhalten. Vom Sanktionsantrag abhängige Infinitive (Z. 6. 8. 9. 16) zeigen aber, dass die erhaltenen Teile zum dispositiven Teil der Urkunde gehören. Der textliche (εις στήλας λιθίνας, Z. 67) und materielle Befund (s. o.) legen nahe, dass sich die verlorenen Teile des Beschlusses auf einer sich an der linken Seite anschließenden Stele befanden. Gleiches gilt für die Gläubigerliste III. Sie bricht unvermittelt ab, obwohl noch etwas Platz auf dem Stein vorhanden ist. Die Struktur von Beschluss II ist trotz Textverlustes mit gewisser Sicherheit zu erschließen.

Für das Dossier ergibt sich damit folgende Gliederung, die im Rahmen des unten gegebenen Einzelkommentars zu begründen ist:

- I. Beschluss über Ehrungen und die Rückzahlung von Darlehen
 - [I.1. Antragstellung und Begründung]
 - I.2. Dispositiver Teil
 - Z. 1–6: Technische Bestimmungen im Zusammenhang mit der Rückzahlung von Darlehen
 - Z. 6–8: Ehrenbestimmungen
 - Z. 9–13: Öffentliche Ausrufung von Verfluchungen
 - Z. 14–17: Hortativformel
 - Z. 17f.: Finanzierungsanordnung
- II. Beschluss über die Zeichnung einer öffentlichen Anleihe und die Erhebung einer außerordentlichen Vermögenssteuer
 - II.1. Antragstellung und Begründung
 - Z. 19: Präskript
 - Z. 19–21: Motivbericht: Verpflichtung zur Leistung einer in Alexandersilber zu bemessenden Kontribution
 - Z. 22f.: Segensformel und Sanktionsantrag
 - II.2. Dispositiver Teil
 - Z. 23–29: Beschluß und Zweckbestimmung: Aufruf, eine zu 10 % zu verzinsende öffentliche Anleihe zu zeichnen
 - Z. 29–34: Ehrenbestimmungen für die Gläubiger der öffentlichen Anleihe
 - Z. 35–44: Bestimmungen über die Anmeldepflicht von Vermögen zur Erhebung einer außerordentlichen Vermögenssteuer
 - Z. 44–55: Bestimmungen über eine Verteidigung bezüglich der angegebenen Vermögensverhältnisse

Z. 56–62: Bestimmungen über die Eröffnung einer Popularklage und Konfiskationen bei Verstößen gegen die Deklarationspflicht

Z. 62–64: Rangordnungsklausel

Z. 64f.: Anordnung der Vermögensschätzung

Z. 65–68: Publikationsbestimmungen

III. Liste von Kreditgebern

III.1. Präskript und Datierung (Z. 69f.)

III.2. Verzeichnis der einzelnen Darlehen (Z. 71–102)

4. Kommentar

I. Beschluss über Ehrungen und die Rückzahlung von Darlehen

1–6 Technische Bestimmungen im Zusammenhang mit der Rückzahlung von Darlehen

Der Text ist durch die Ablagerungen von Sinter stark gestört. Trotz στοιχηδόν ist an eine wörtliche Wiederherstellung kaum zu denken. Doch ziehen sich die Erwähnung von Darlehen (Z. 3. 15. 16), die Frage ihrer Rückzahlung (Z. 12. 16) und die Ehrung von Wohltätern (Z. 6–8) als Leitmotiv durch den ganzen erhaltenen Text. Vermutlich kommen auch ein «verpfändeter», wohl zuvor schon genannter Einkommenstitel (Z. 3)¹³ und Haushaltsüberschüsse zur Sprache (Z. 5),¹⁴ die wohl jeweils zur Schuldentilgung eingesetzt wurden. Die Schatzmeister werden in diesem Zusammenhang mit entsprechenden Vollmachten versehen (Z. 4).

6–8 Ehrenbestimmungen

Der Abschnitt über die Belobigung und Bekränzung bereitet syntaktische Schwierigkeiten, auf die bereits GAUTHIER hingewiesen hat. Das Verb ἐπαινέω (Z. 6) erfordert ein Akkusativobjekt,¹⁵ auf dem Stein ist jedoch τῶν στρατηγῶν κτλ. deutlich zu le-

¹³ Die durch ὑποκεῖσθαι oder ähnliche Vokabeln ausgedrückte Bindung von öffentlichen Einkunftsquellen an den Zweck des Schuldendienstes ist in hellenischer Zeit mehrfach belegt; vgl. hierzu MEIER 2012, 66–68 mit allem Weiteren. Zur Ergänzung von Z. 3 vgl. I.Mylasa 106, Z. 9f. (2. Hälfte 2./1. Jh. v. Chr.): [τῶν δὲ] | πόρων τῶν εἰς ταῦτα ὑποκειμένων.

¹⁴ Zum Verb ὑπερτείνω (Z. 5) vgl. LSJ s.v. II 2 («exceed»). In der inschriftlichen Überlieferung ist es mit zwei Belegen bislang nur in «bautechnischem» Zusammenhang bekannt; vgl. I.Didyma 111, Z. 16f. (179/8 v. Chr.) und IG XII 5, 739, Z. 163 (RICIS 202/1801; Isis-Aretalogie aus Andros, 1. Jh. v. Chr.).

¹⁵ Das Verb ἐπαινέω kann in athenischen Inschriften bis zur Zeit um 400 v. Chr. auch mit Dativ konstruiert werden (LSJ s.v. I 2); vgl. neben anderen Beispielen IG I³ 110, Z. 12f. (408/7 v. Chr.): ἐπαινέσαι τ[ε] αὐτῶι καὶ ἀναγράψαι αὐτὸν πρόξενον καὶ εὐεργετὴν Ἀθη|ναίων, oder IG I³ 127, Z. 7 (405/4 v. Chr.): ἐπαινέσαι τοῖς πρέσβεσι τοῖς Σαμίοις. In Kleinasien scheint dagegen diese Konstruktion zu keiner Zeit belegt zu sein.

sen.¹⁶ Die Lösung besteht darin, von einer Sperrung auszugehen¹⁷ und in der Lücke zu Beginn von Z. 7 einen relativen Satzanschluss anzunehmen.¹⁸ Damit ergibt sich, dass die Volksversammlung auf der Grundlage eines gesonderten Beschlusses (ἄν [δό]-ξωσι, Z. 7) darüber befinden sollte, wer sich im Einzelnen unter den Mitgliedern der Kollegien von Strategen und Timouchen von Teos besonders hervorgetan und daher einer Ehrung würdig erwiesen hat. Bemerkenswert ist dabei, dass die Wendung φιλοτίμως ἐπ[ι]μελεῖσθαι (Z. 7) und ihre Varianten sonst nur in attischen Inschriften belegt sind.¹⁹

9–13 Öffentliche Ausrufung von Verfluchungen

Bei der Revision der Inschrift haben sich hier die Zweifel GAUTHIERS an der Lesung [ἄμα] ταῖς ἄλλαις ἀραις («zusammen mit den anderen Flüchen», Z. 10) nicht bestätigt.²⁰ Sie lagen sicherlich in der Annahme begründet, in dieser Zeile sei von der öffentlichen Ausrufung der zuvor beschlossenen Ehrungen die Rede. Vielmehr wird jedoch ein neuer Gedanke formuliert, der öffentliche Verwünschungen zum Gegenstand hat, die der Hierokeryx bei den Dionysien zu verkünden hatte und wie sie in gleicher Weise in Beschluss II angeordnet werden (Z. 60–62).²¹ Vielleicht gehören letztere gar zu einem Bündel von «anderen Flüchen», von denen hier die Rede ist: Seit dem 5. Jh. v. Chr. – dokumentiert in den sogenannten «Teiorum dirae» – bestand in der Stadt die Tradition, Verwünschungen bei den großen Festen auszurufen.

Die Wendung [ἢ | ἄρχ]ων ἢ ἰδι[ώ]της (Z. 11f.) und der Partizipialsatz δυνατός ὦν (Z. 11) deuten in dieselbe Richtung. Erstere taucht in der Urkunde über die Schulstiftung des Polythrous von Teos im Rahmen einer umfangreichen Unwirksamkeitsklausel auf: ἢ ἄλλος τις ἄρχων | ἢ ἰδιώτης εἴτηι ἢ πρήξεται ἢ προθῆι ἢ ἐπιψηφίσει ἢ νόμον προθῆι ἐναντίον τοῦ|τῶι κτλ. («oder wenn irgendein anderer, Amtsträger oder Privatmann, einen Antrag stellt oder etwas tut oder etwas vorschlägt oder ein Gesetz vorschlägt, das diesem Gesetz zuwiderläuft ...»).²² Zweiterer muss konzessiv über-

¹⁶ GAUTHIER, BE 1996, 353, ad loc.: «Les restitutions des premières lignes sont très douteuses (ainsi, après ἐπαινεῖσαι δέ, l. 6, que faire des génitifs τῶν στρατηγῶν καὶ τῶν [τιμούχων]?).»

¹⁷ Eine solche findet sich in dem Ehrenbeschluss der Epheser für die Bürger aus Priene, die vor der Tyrannis des Hieron in die Grenzfestung Charax geflohen waren; I.Ephesos 2001, Z. 6f. (I.Priene², 567–569, T 1; 300–298 v. Chr.): [ἐπαινεῖ]σαι τῶμ πολιτῶν τῶν ἐκ Πριήνης τοὺς ἐν τῶι Χάρακι ὄντας.

¹⁸ Siehe den kritischen Apparat zur Stelle.

¹⁹ Vgl. neben weiteren Beispielen IG II² 1156, Z. 37f. (Ehrenbeschluss für die in Eleusis stationierten Epheben aus der Phyle Kekropis, 334/3 v. Chr.). 1273, Z. 30f. (Ehrenbeschluss eines Kybele-Kultvereines für Kephalion aus Herakleia, 281/0 v. Chr.); IG II³ 884, Z. 6 (Ehrenbeschluss für den Hipparchen Komeas; 279 v. Chr.).

²⁰ GAUTHIER, BE 1996, 353, ad loc.: «et que viendraient faire ici les ἀραι?»; siehe auch den kritischen Apparat zur Stelle.

²¹ Für alle weiteren Details zu den öffentlichen Verfluchungen in Teos sei unten auf den Kommentar zur Stelle verwiesen.

²² Syll.³ 578, Z. 41–43 (LAUM 1914, 93–96 Nr. 90; Mitte 2. Jh. v. Chr.). – Weitere Belege: IG II² 43, Z. 51–53 (Ausschreibung des Zweiten Athenischen Seebundes, 378/7 v. Chr.); IG II³ 370 B,

setzt werden («obwohl er dazu in der Lage ist») und verweist auf eine Formel, mit der man Verstöße gegen Beschlüsse, Regeln und Gehorsamspflichten ahndet,²³ die wider besseres Wissen begangen werden. Man war somit bestrebt, den Beschlüssen, die im Zusammenhang mit der gewaltsamen Erpressung von Teos ergangen waren (Z. 11. 13), durch Androhung von Verwünschungen und Unwirksamkeitsklauseln entsprechendes Gewicht zu geben.

14–17 Hortativformel

Die Hortativformel fällt aus dem Rahmen vergleichbarer Beispiele. Der übliche Inhalt («damit alle wissen, dass die Bürgerschaft sich darauf versteht, ihre Wohltäter zu ehren»)²⁴ wird dahingehend erweitert, dass sich die Bürgerschaft darauf verstehe, «Darlehen zurückzubezahlen» (Z. 16) und sich nichts gegenüber ihren Wohltätern zuschulden kommen zu lassen (μή, Z. 16). Zugleich geht aus ihr hervor, dass sich einige Bürger von Teos auch in Form von unverzinslichen Darlehen daran beteiligten, die Notlage abzuwenden. Das Verb εἰσευπορέω (Z. 15) bezeichnet einen euergetischen Akt, der entweder in der Gabe eines Geldgeschenkes oder eines unverzinslichen Darlehens besteht.²⁵ Aufgrund des Kontextes kann an dieser Stelle nur letzteres der Fall sein: Durch die Konjunktion ἢ («oder») wird das Partizip εἰσευπ[ορήσασι] in Gegensatz zu [ύ]περ τῶν χρέων («bezüglich der Darlehen») gestellt und zugleich mit dem

Z. 233–236 (athenischer Beschluss über die Gründung von Kolonien in der Adria, 325/4 v. Chr.); IG XII 7, 69, Z. 36–40 (MIGEOTTE 1984, 177–183 Nr. 50; Darlehensvertrag zwischen Alexander und Arkesine auf Amorgos, frühes 3. Jh. v. Chr.); IG XII 9, 191 A, Z. 30–32 (PERNIN 2014, 281–290 Nr. 34; Pacht- und Werkvertrag mit Chairephanes, Eretria, um 300 v. Chr.); Syll.³ 672, Z. 15f. (LAUM 1914, 27–31 Nr. 28; BRINGMANN – STEUBEN 1994, 154–158 Nr. 94 E; Schulstiftung des Attalos in Delphi, 160/59 v. Chr.).

²³ IG XII 5, 647, Z. 25f. (Gymnasiarchengesetz von Koresia auf Keos, Beginn 3. Jh. v. Chr.): ὃς δ' ἂμ μὴ παρῆι τῶν νεωτέρων δυνατὸς ὢν, κύριος ἔστω αὐτὸν ζημιῶν μέχρι δραχμῆς («wer aber von den jungen Leuten nicht anwesend ist, obwohl er dazu imstande ist, den ist er [= der Gymnasiarch] berechtigt, mit bis zu einer Drachme zu bestrafen»; vgl. SCHULER 2004, 177 mit Anm. 81); SGDI 2, 2065 (Freilassungsurkunde aus Delphi, 179 v. Chr.): εἰ δέ τι μὴ ποέοι Ἀπολλ[λ]ώνιο(ς) [τῶ]ν ποίτασ(σ)ομένων ὑπὸ Φιλοκράτεος κα[θ]ὼς γέγραπται δυνατὸς ὢν, ἐξέστω Φιλοκράτει κολάζειν κτλ. («wenn Apollonios etwas nicht von den Dingen tut, die von Philokrates vorgeschrieben wurden, wie es aufgeschrieben ist, obwohl er dazu imstande ist, ist es Philokrates erlaubt, ihn zu strafen»); FD III 3, 328, Z. 16–18 (Syll.³ 671 A; LAUM 1914, 31–26 Nr. 30; BRINGMANN – STEUBEN 1995, 151f. Nr. 93 [E 3]; Delphi, Opfer zu Ehren von König Eumenes II., 160/159 v. Chr.): εἰ δέ τ[ι]ς, τῶν ἀγεμόνων καταγραφάντων τοὺς ἐν ἀλικίαι, μὴ | θέλοι πειθαρχεῖν δυνατὸς ὢν, πράκτιμο[ς] ἔ[σ]τω τῷ ἀγεμόνι καὶ τοῖς ἄλλοις λαμπαδισταῖς ἀ[ρ] | γυρίου δέκα στατήρων ἰδίαι («wenn jemand bei der Einschreibung der Jugendlichen durch die Anführer nicht gehorchen will, obwohl er kann, so soll er den Anführern und den anderen Fackelläufern als Strafe 10 Silberstatere bezahlen»); I.Beroia 1 B, Z. 44f. (Gymnasiarchengesetz, vor 168 v. Chr.): καὶ ὃς ἂν τῶν παρόντων μὴ βοηθήσῃ δυνατὸς ὢν, ζημιού[σ]θω δραχμαῖς πεντήκοντα («wenn einer von den Anwesenden [dem Gymnasiarchen, auf den ein Anschlag verübt wird,] nicht zu Hilfe eilt, obwohl er dazu in der Lage ist, soll er 50 Drachmen Strafe zahlen»).

²⁴ Vgl. hierzu z. B. die Diskussion zeitgenössischer Hortativformeln in Ephesos bei WALSER 2008, 350–353.

²⁵ Zu den Belegen ebd., 188 mit Anm. 130.

nachfolgenden [ἀπ]οδιδ[ό]ναι τὰ δανεισθέντα («das Geliehene zurückzubezahlen») verknüpft.

Unter den Inschriften von Teos gibt es bislang keine weiteren Beispiele für Hortativformeln. Bemerkenswert ist aber eine Wendung im Beschluss über den Ankauf von Land für den Verein der dionysischen Techniten, die an eine solche anklingt. Dort wird die Publikation als Inschrift damit begründet, dass «alle wissen» sollen, was die Bürgerschaft beschlossen hat.²⁶

17f. Finanzierungsanordnung

Man erwartet eine abundant bezugte Formel wie εἰς [δὲ τὴν ἀναγραφὴν τῆς στήλης] τὸ ἀνάλωμα δοῦναι κτλ., doch erlauben dies weder der zur Verfügung stehende Raum noch die vorhandenen Buchstabenreste. Die einzige aus den Inschriften von Teos bekannte Anordnung zur Finanzierung einer Stele ist sachlich und zeitlich nicht vergleichbar. Sie entstammt einem Ehrenbeschluss aus Abdera für Amymon and Megathymos von Teos (166–160 v. Chr.). Abgesandte aus Abdera wurden von ihrer Heimatstadt mit Geld ausgestattet, um in die alte Mutterstadt Teos zu reisen, den Beschluss dort bekannt zu machen und eine Kopie auf Stein zu veröffentlichen.²⁷

Chronologisches Verhältnis zu Beschluss II

In Beschluss II ist die Bürgerschaft unmittelbar mit einem Überfall auf Teos konfrontiert (Z. 26. 65. 69) und muss innerhalb kurzer Zeit beträchtliche Gelder aufbringen (Z. 23–25). Die Perspektive dieser Urkunde ist auf die Zukunft gerichtet. Unter der Voraussetzung, dass in der Tat ein sachlicher Zusammenhang zwischen beiden Dokumenten besteht, vermittelt Beschluss I dagegen den Eindruck, dass diese Affäre in der Vergangenheit liegt und aufgearbeitet wird. Vor allem die eigenwillige Hortativformel (Z. 14–17) deutet darauf hin, dass die Rückzahlung von verzinslichen und unverzinslichen Darlehen ein zentraler Gegenstand des Dekrets gewesen sein muss.

Beschluss I wäre in diesem Fall als jünger anzusehen als Beschluss II und die Gläubigerliste III, ohne dass der Abstand genau bestimmt werden kann. Trifft dies zu, wurden die Urkunden auf unserem Monument nicht in der sachlich-chronologischen Reihenfolge veröffentlicht. Der στοιχηδόν-Stil verweist damit nicht zwangsläufig auf einen älteren Text, vermag aber zumindest eine Frühdatierung des gesamten Dossiers zu stützen, die in Abschnitt 5 begründet wird. Die verschiedenen Hände zeigen, dass das Textmonument in mehreren Etappen entstand. Zudem liegt in Beschluss I ein Verweis auf einen weiteren Volksbeschluss vor, der unter dem Prytanen Me[- -] ergangen war (Z. 13). Dieser ist somit nicht mit Beschluss II und der Gläubigerliste

²⁶ DEMANGEL – LAUMONIER 1922, 312–314 Nr. 2, Z. 20f. (SEG 2, 580; sogenannte Ktematonia-Inschrift; Ende 3./Beginn 2. Jh. v. Chr.): ὅπως δὲ καὶ τὰ δόξαντα τῶι δήμ[ω]ι | π[ά]ντες εἰδῶσιν, ἀναγράψαι τόδε τὸ ψήφισμα κτλ.

²⁷ I.Thrac. Aeg. 5, Z. 38–48.

identisch, die unter dem Prytanen Sokrates im Monat Trygeter (Z. 71) ratifiziert wurden.

II. Beschluss über die Zeichnung einer öffentlichen Anleihe und die Erhebung einer außerordentlichen Vermögenssteuer

Bedauerlicherweise ist auch das Präskript von Beschluss II stark zerstört. Dennoch konnten bei der Revision Fortschritte erzielt werden, da sich gelegentlich selbst durch die Ablagerungen von Sinter hindurch Buchstabenformen abzeichnen. Für die Einzelheiten sei auf den kritischen Apparat verwiesen.

19 Antragstellung

Eine Sanktionsformel (ἔδοξεν τῷ δήμῳ etc.) ist in den Beschlüssen von Teos nicht üblich. Die Urkunden eröffnen dort in der Regel mit den Antragstellern, d.h. dem Vermerk, dass die Timouchen und Strategen die zu Grunde liegende Beschlussvorlage zur Beratung und Verabschiedung in die Volksversammlung eingebracht hatten (τιμούχων καὶ στρατηγῶν γνώμη).²⁸ Im vorliegenden Fall wurden diese Kollegien offensichtlich mit ad hoc dazu gewählten Mitgliedern erweitert ([συναπο]δεδειγμένων). Es war also notwendig geworden, eine Sonderkommission einzurichten, um eine krisenhafte Situation zu bewältigen. Auf diese Weise hatte man es etwa in Ephesos in der Zeit kurz nach 300 v. Chr. angesichts kriegerischer Umstände mehrfach gehandhabt.²⁹ Die hier vorgeschlagene Wiederherstellung des Textes orientiert sich an Beispielen aus Klaros und Priene.³⁰

19–21 Motivbericht

Der Motivbericht wird mit der Konjunktion ἐπ[ειδή] (Z. 19) eingeleitet. Bemerkenswert ist, dass ein hellenistischer König zusammen mit seinen Bundesgenossen in das Geschehen involviert ist (Z. 20). Auch wenn die Lücke etwas weit erscheint, kommt für die Rekonstruktion kein anderer Name als Demetrios in Betracht. Zugleich zitie-

²⁸ Vgl. I.Magnesia 97, II Z. 30 (Ehrenbeschluss für einen Festgesandten aus Magnesia am Mäander; 1. Hälfte 2. Jh. v. Chr.); I.Mylasa 634, Z. 2 (Ehrenbeschluss für einen Richter aus Mylasa; Ende 2./Beginn 1. Jh. v. Chr.); ROBERT 1960, 213; HERRMANN 1965, 51. 65f.; vgl. auch ebd. 37–40, Z. 100–102 (SEG 41, 1003 II); RHODES – LEWIS 1997, 394. 494.

²⁹ Vgl. hierzu WALSER 2008, 93f.

³⁰ I.Priene² 67, Z. 132: μετὰ τῶν συναποδεδειγμένων ἐ[κδίκων] (Ehrenbeschluss für Krates; nach 90 v. Chr.); I.Priene² 71, Z. 18f.: [μετὰ] | τῶν συναποδεδειγμένων ἀνδ[ρῶν] (Ehrenbeschluss für Herakleitos; nach 90 v. Chr.); ROBERT – ROBERT 1989, 11f., I Z. 32f. (SEG 39, 1243): μετὰ τοῦ συναποδει[χθέντος ἀνδ[ρ]ός. 15f., IV Z. 46f.: μετὰ τῶν συνα[πο]δεδειγμένων ἀνδρῶν (Ehrenbeschluss für Polemarios; ca. 130–110 v. Chr.); vgl. auch I.Sestos 1, Z. 47; I.Magnesia 92 b, Z. 1 (MIGEOTTE 1984, 291–293 Nr. 91; MEIER 2012, 374–378 Nr. 54; Beginn 2. Jh. v. Chr.); IG XII 6, 168, Z. 8 (Mytilene; 1. Hälfte 3. Jh. v. Chr.); I.Priene² 46, Z. 18 (213–190 v. Chr.); I.Priene² 64, Z. 231 (Ehrenbeschluss für Moschion; nach 129 v. Chr.). – Weniger Wahrscheinlichkeit darf nicht zuletzt aus Raumgründen die Lesung [ἀπο]δεδειγμένων für sich beanspruchen; vgl. z.B. DEMANGEL – LAUMONIER 1922, 312–314 Nr. 2, Z. 28f. (SEG 2, 580; sogenannte Ktamatonia-Inschrift; Ende 3./Beginn 2. Jh. v. Chr.): τοὺς δὲ π(ρ)εσβ[ευ]|[τὰς] τοὺς ἀποδεδειγμένους.

ren die Bürger von Teos einen weiteren Beschluss (Z. 21), der wohl nicht als Text I anzusehen ist. Darin hatten sie vermutlich mit allgemeinen Worten eine Kontribution anerkannt, auferlegt von einem hellenistischen Herrscher, der nicht mit Demetrios identisch ist. Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs gravierten sie diese Urkunde sicherlich auch auf das Monument. Im Zusammenhang mit der Affäre in Teos scheinen somit mindestens drei, wenn nicht gar vier Beschlüsse verabschiedet worden zu sein (Z. 13). Mit Beschluss II musste nun ein Weg gefunden werden, die Kontributionen aufzubringen, die der Stadt abgepresst wurden. Mögliche Konsequenzen, die sich aus der Lesung des Königsnamens Demetrios ergeben, werden in Abschnitt 6 (Historischer Kontext und Deutungsversuch) diskutiert.

Da man in der Gläubigerliste mit entsprechenden Münzen rechnet, wurde der geforderte Betrag sicherlich in Talenten von Alexandersilber (τάλαντα ἀργυρίου Ἀλεξανδρείου) bemessen.³¹ Es handelt sich um Prägungen im Namen Alexanders des Großen, die auch nach seinem Tod von seinen Nachfolgern weiterhin ausgegeben wurden.³² Sie sind nicht mit alexandrinischen Silbertalenten (ἀργυρίου τάλαντα Ἀλεξάνδρεια) zu verwechseln.³³ Das Verhältnis eines Talents Alexandersilber zu einem Talent athenischen Silbers betrug etwa 4:5.³⁴ Auf die Prägeperioden von Alexandermünzen in Teos ist im Zusammenhang mit der Datierung der Beschlüsse in Abschnitt 5 (Datierung) gesondert zurückzukommen.

22f. Segensformel und Sanktionsantrag

In Verbindung mit dem Sanktionsantrag (δ[ε]δόχθαι τῶι δήμῳι, Z. 23) erscheint häufig eine Segensformel in verschiedenen Varianten. Ähnlich wie in einem Ehrenbeschluss der Bürger von Laodikeia für fremde Richter aus Priene³⁵ klingt auch im vorliegenden Beschluss in der Segensformel die Rangordnungsklausel im Sinne FRITZ

³¹ Vgl. z. B. IG XII 7, 67 A, Z. 5 (MIGEOTTE 1984, 183–187 Nr. 51; Arkesine auf Amorgos, 325–275 v. Chr.); IG II² 1492, Z. 101f. 107 (um 305/4 v. Chr.); ID 1513, Z. 34f. (I. Cret. I xvi 4*; CHANOTIS 1996, 321 Nr. 55 a; Vertrag zwischen Lato und Olous auf Kreta; Febr./März 116 v. Chr.); KNOEPFLER 1997, 45.

³² RADNOTI-ALFÖLDI 1978, 108f. mit Abb. 146f.; PRICE 1991, 24; PSOMA 2009, 176f.; MITTAG 2016, 166f. Zur Entstehung und den frühesten Belegen von Alexandergeld vgl. KNOEPFLER 1997, 42f.

³³ In dieser Einheit bemessen die pergamenischen Herrscher Philetairos und Eumenes II. ihre Schenkungen an Kyzikos (SMITH – DE RUSTAFJAEEL 1902, 194f. Nr. 3, Z. 4f. 16f. [OGIS 748; LAUM 1914, 79 Nr. 68; BRINGMANN – STEUBEN 1995, 272–274 Nr. 241 E]; vgl. BRINGMANN 2000, 29. 102f. 121; 280/79–276/5 v. Chr.) und Delphi (FD III 3, 327, Z. 5f. 329, Z. 7. 11 [BRINGMANN – STEUBEN 1995, 148–151 Nr. 93 E 1–2]; vgl. auch BRINGMANN 2000, 154; MEIER 2012, 143f.; 160/59 v. Chr.); zum alexandrinischen Talent vgl. auch BÖCKH – FRÄNKEL 1886, 26f.

³⁴ Antigonos Monophthalmos ließ den Bürgern von Athen im Frühjahr 304 v. Chr. ein Geldgeschenk von 80 Talenten Alexandersilber und 10.800 Goldstateren (= 36 athenische Talente Silber) zukommen. Das Verhältnis ergibt sich aus dem Gesamtwert, der mit 140 (athenischen) Talenten angegeben wird; IG II² 1492, Z. 101f. (BRINGMANN – STEUBEN 1995, 19f. Nr. 3 E; vgl. auch BRINGMANN 2000, 17 Anm. 24. 110).

³⁵ I. Priene² 113, Z. 13f. Z. 34f.

GSCHNITZERS an, die sich am Ende befindet (Z. 62–64). Dennoch sind beide in ihrer Funktion deutlich voneinander zu scheiden.³⁶ Die Segensformel wird hergestellt nach dem Beispiel eines attischen Beschlusses aus dem Jahr 332/331 v. Chr. über die Bekrönung des Gottes Amphiaraios³⁷ in seinem Heiligtum in Oropos. Darin heißt es, die Weihung des Kranzes sei zu verbinden mit einem Gebet, das die Vorsteher des Heiligtums sprechen sollen «für die Gesundheit und Rettung der Bürgerschaft der Athener, der Kinder, der Frauen und aller in dem Land».³⁸ Die Struktur dieses athenischen Gebetes stimmt weitgehend mit dem Befund aus Teos überein. Bemerkenswert ist, dass sowohl in der Segensformel als auch in der Rangordnungsklausel für die männlichen Bürger lediglich ein Pronomen gebraucht wird (ὕπερ τῆς/εἰς τὴν σ. καὶ αὐτῶν, Z. 22. 63).³⁹

23–29 Zweckbestimmung und Beschluss über eine Anleihe

In diesem Abschnitt ist der Text stellenweise bis zur Hälfte verloren. Dennoch ist in Ansätzen eine Wiederherstellung des Sinns möglich. Eine erste Satzperiode umfasst die Zeilen 23 bis 28 und ist folgendermaßen zu strukturieren:

- Sie eröffnet mit einer Zweckbestimmung, die in der ersten Person Plural formuliert ist (ὅπως συντελώμεν, «damit wir bezahlen können», Z. 23).⁴⁰ Eine «Wir»-Perspektive an dieser Stelle des Urkundenformulars findet sich, soweit ersichtlich, allenfalls in einer sachlich vergleichbaren Inschrift aus Oropos, die den Beschluss dokumentiert, für den Bau von Stadtmauern eine öffentliche Anleihe aufzulegen.⁴¹ Sie ist wohl der Krisensituation geschuldet, die den Einsatz der gesamten Bürgerschaft von Teos erfordert. Dass dabei Gelder aufgrund einer «Vereinbarung» (τὰ ὠμολ[ογημένα χρήματα]) bezahlt werden sollen, ist angesichts einer Geiselnahme

³⁶ GSCHNITZER 2003, 158–160.

³⁷ Vgl. SCAFURO 2009.

³⁸ IG II³ 349, Z. 28–31: ἐφ' ὑγείαι καὶ σωτηρίαι τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων καὶ παίδων καὶ γυναικῶν καὶ τῶν ἐν τῇ χώρᾳ πάντων; vgl. SCAFURO 2009, 73–75. Die Formel καὶ τῶν ἐν τῇ χώρᾳ πάντων ist darüber hinaus ohne Parallele; vgl. LAMBERT ad loc.

³⁹ ΣΑΗΙΝ 1994, 17 erkennt insgesamt den Charakter der Segensformel und der Rangordnungsklausel. Sie stehen mit den von ihm angeführten Parallelen in keinem Zusammenhang. Diese sind alle jeweils dem Motivbericht von Ehrenbeschlüssen entnommen, die einen gewaltsamen Überfall zum Gegenstand haben. Die Überlegungen zu αὐτῶν («gemeint sind also die Strategen, die Timouchen und die gewählten Beamten [Z. 19], die von den Piraten wohl unter Arrest gestellt wurden») sind deshalb verfehlt.

⁴⁰ Vgl. auch den Beschluss über die Sympolitie von Teos und Kyrbissos; ROBERT – ROBERT 1976, 155f., Z. 14f. (SEG 26, 1306): ὅπως δ' ἂν εἰδῶμεν τοὺς φρουρ[αρχήσαντας καὶ [. . .^{ca.} 25. .], ἀναγράψαι τοὺς τιμάρχους κτλ.

⁴¹ I.Oropos 303, Z. 15–18 (IG VII 4263; Syll.³ 544; ΜΙΓΕΟΤΤΕ 1984, 38–41 Nr. 9; ΜΕΙΕΡ 2012, 221–224 Nr. 14; um 285 v. Chr.): Λύσανδρος εἶπεν ὅπως ἄμ πόρος χρημάτων | γίνηται εἰς τὴν οἰκοδομίαν τοῦ τείχους καὶ συντελεσθέντων τῶν τειχῶν χρήσιμοι | ὦμεν αὐτοὶ τε αὐτοῖς καὶ τῷ κοινῷ Βοιωτῶν κτλ. («Lysandros stellte den Antrag: Damit eine Geldquelle für den Mauerbau erschlossen wird und wir, nachdem die Mauern fertiggestellt sind, sowohl für uns selbst als auch für den Bund der Boioter nützlich sind ...»).

- (s. u.) ein Euphemismus. Die Bürgerschaft von Teos steht unter dem Zwang, kurzfristig flüssige Mittel beschaffen zu müssen.
- ἀξιοῦν («bitten, auffordern», Z. 24)⁴² erfordert ein direktes Objekt, das am Ende der Zeile zu ergänzen ist (το[ὺς βουλομένους]). Das Verb taucht in den Inschriften mehrfach im Hendiadyoin παρακαλεῖν καὶ ἀξιοῦν («bitten und auffordern») auf.⁴³ Auch wenn nicht zu bestreiten ist, dass ein ausgeprägter Druck von außen und innen auf den Bürgern lastete, ist die Aufforderung, ein Darlehen zu einem Zinssatz zu 10 % zu gewähren, keine «Zwangsanleihe».⁴⁴ Mit diesem Begriff hat man in der Forschung⁴⁵ wohl zu Unrecht öffentliche Anleihen bewertet, die sich beispielsweise in spätklassischer und frühhellenistischer Zeit die Bürger von Chios,⁴⁶ Ephesos,⁴⁷ Klazomenai⁴⁸ und Mende⁴⁹ ähnlich wie in Teos angesichts ausgesprochener Notsituationen selbst auferlegten. Dass den Gläubigern Ehrungen und finanzielle Privilegien (Z. 29–34) als Gegenleistung zugesagt werden, deutet auf die Freiwilligkeit der Leistung. So werden in einem leider fragmentarisch überlieferten Beschluss aus Kolophon über die Zeichnung einer Anleihe von 30 Talenten für den Mauerbau die potentiellen Gläubiger als οἱ βουλόμενοι («diejenigen, die wollen»)

⁴² WALSER 2008, 92 mit Anm. 185.

⁴³ IG II² 793 Add. (p. 667), Z. 16f. (Athen; nach 255 v. Chr.); I.Knidos 231 (I.Smyrna 578, Z. 17; Wende 3./2. Jh. v. Chr.); IG XII 4, 153 A, Z. 32f. (Kos; Ende 3. Jh. n. Chr.).

⁴⁴ So die Deutung von MERKELBACH 2000, 101: «Alles in Besitz der Teier befindliche Gold und Silber und alles Geld ist abzuliefern. Diese Zwangsabgabe wird als der Stadt geliehene Summe deklariert, welche mit 10 % verzinst werden soll.»

⁴⁵ So etwa LAUM 1924, 24; vgl. auch RIEZLER 1907, 19; ANDREADES 1965, 196f.; MEISSNER 2012, 34; MIGEOTTE 2014, 352f.

⁴⁶ Dort soll die Bürgerschaft beschlossen haben, dass alle Schuldner ihr geliehenes Geld mit den damit verbundenen Zinsverpflichtungen an die Polis abzutreten hätten: [Aristot.] oik. 2, 12 [1347 b, 35–1348 a, 3] (ASHERI 1969, 33–35 Nr. 14; MIGEOTTE 1984, 228f. Nr. 65); VAN GRONINGEN 1933, 94–96; ZOEPFFEL 2006, 594f.; MEIER 2012, 67 Anm. 35; MIGEOTTE 2014, 352 mit Anm. 994.

⁴⁷ Siehe hierzu den Kommentar zu Z. 35–43.

⁴⁸ Die Bürger sollen in einem Fall das Öl, das sie in der Chora produzierten, an ihre Stadt verliehen haben, um damit Darlehen zum öffentlichen Ankauf von Getreide abzusichern: [Aristot.] oik. 2, 2, 16 a [1348 b, 17–22] (MIGEOTTE 1984, 271f. Nr. 82); RIEZLER 1907, 21; VAN GRONINGEN 1933, 111–115; ZOEPFFEL 2006, 599f. Ein anderes Mal soll man von den reichsten Bürgern 20 Talente an Silbergeld eingezogen haben, um damit Soldschulden zu begleichen, und es durch lokale Eisenprägungen ersetzt haben. Diese erfüllten damit eine einem Schuldschein vergleichbare Funktion: [Aristot.] oik. 2, 2, 16 b [1348 b, 22–28] (MIGEOTTE 1984, 272f. Nr. 83); RIEZLER 1907, 21; LAUM 1924, 27; VAN GRONINGEN 1933, 115–118; ZOEPFFEL 2006, 600f.; MEIER 2012, 118–121; MIGEOTTE 2014, 383.

⁴⁹ Als während eines Krieges gegen Olynthos das Geld ausging, sollen die Bürger von Mende ihre Sklaven verkauft und den Verkaufserlös ihrer Heimatstadt als Darlehen gewährt haben: [Aristot.] oik. 2, 21 b [1350 a, 11–14] (MIGEOTTE 1984, 120f. Nr. 37); RIEZLER 1907, 27; VAN GRONINGEN 1933, 144–146; KORVER 1934, 85; ZOEPFFEL 2006, 613f.

bezeichnet.⁵⁰ Sicherlich sind damit auch Bürger aus anderen Poleis aufgefordert, die nicht in Teos ansässig sind, Kredite zur Verfügung zu stellen.⁵¹

- Im Gegensatz zu dieser freiwilligen Leistung muss unmittelbar davor von einer Verpflichtung die Rede sein, die die gesamte Bürgerschaft ([τοὺς πολί]τας [π]άν-τας) betraf. Dies kann nur die allgemeine Vermögenssteuer (εἰσφορά) sein, deren Erhebung in Z. 35–44 geregelt wird und die in diesem Zusammenhang sogar auf alle ansässigen Nichtbürger ausgedehnt wurde (Z. 36f. 44). Daher ist [εἰσ]ενεγκεῖν (Z. 23f.) entsprechend zu ergänzen.
- Der Beschluss ist offensichtlich mit einer Frist verbunden, deren Bedingungen in einem mit ἕως (Z. 26) eingeleiteten Temporalsatz definiert werden. Der Gliedsatz besteht aus zwei nebengeordneten Teilen, die wohl eine identische grammatikalische Struktur besitzen (ἕως κομίσωνται αὐτά, d.h. ἐλεύθερα σώματα + Verbum [Konj. Aor. 3. Pers. Pl.] τὰ ... γινόμενα). Die Laufzeit der Anleihe endet, wenn die Geiseln (s.u.) zurückgeführt werden und die Gläubiger – so die hier vorgeschlagene Textrekonstruktion – aus den Erträgen der außerordentlichen Vermögenssteuer befriedigt werden (Z. 27).⁵² Es liegt somit ein Umlageverfahren vor.⁵³

Die Wendung ἔγγεια καὶ ναυτικά (Z. 25) verweist dabei klar in einen Zusammenhang, bei dem es um die Absicherung von Anleihen geht.⁵⁴ Es besteht kein sachlicher Unterschied zur Formel ἔγγεια καὶ ὑπερπόντια, die im Darlehensvertrag zwischen Praxikles von Naxos und der Stadt Arkesine (Amorgos) erscheint:⁵⁵ Dem Gläubiger werden darin alle öffentlichen Güter sowie die privaten Besitzungen als Sicherheit gestellt, die alle Bürger und Einwohner von Arkesine sowohl zu Land wie zur See besaßen.⁵⁶ Die

⁵⁰ MERRITT 1935, 372–377 Nr. 2, Z. 74f. (MAIER 1959, 231–236 Nr. 70; MIGEOTTE 1984, 282–286 Nr. 87; MEIER 2012, 369–374 Nr. 53; 306–302 v. Chr.): ἀπογράφεσθαι αὐτοὺς | --- τοὺς βουλομένους.

⁵¹ Dem Beschluss aus Kolophon über die Erweiterung der Stadt ist eine umfangreiche Liste mit Spendern beigelegt, die auch einige unverzinsliche Darlehen enthält; MERRITT 1935, 359–372 Nr. 1 (MAIER 1959, 224–231 Nr. 69; MIGEOTTE 1992, 214–223 Nr. 69; MEIER 2012, 362–368 Nr. 52; vgl. auch MIGEOTTE 2014, 323). Neben einer Vielzahl von Bürgern werden darin ausdrücklich einige Fremde (ebd. Z. 139. 142f. 147–149) und Metöken (Z. 373f. 381f. 402. 499. 505. 551. 625f. 628. 843) identifiziert.

⁵² Von MERKELBACH 2000, 105 in diesem Sinne übersetzt, ohne den griechischen Text befriedigend herzustellen. Zur Begründung der Ergänzung Z. 26f. siehe auch den Kommentar zu Z. 35–43.

⁵³ Ausführlich hierzu die Bemerkungen zu Z. 35–44.

⁵⁴ Vgl. z.B. Demosth. or. 35, 12 (Rede gegen Lakritos, um 351 v. Chr.): ἔστω ἡ πρᾶξις τοῖς δανείασσι καὶ ἐκ τῶν τούτων ἀπάντων, καὶ ἐγγείων καὶ ναυτικῶν; GAUTHIER 1980, 204; VELIS-SAROPOULOS-KARAKOSTAS 2011, II, 14.

⁵⁵ GAUTHIER 1980, 202f.; vgl. auch SCHULER – WALSER 2006, 177f.

⁵⁶ IG XII 7, 67 B, Z. 41–44 (Syll.³ 955; MIGEOTTE 1984, 168–177 Nr. 49; AGER 1996, 514 App. Nr. 2; 325–275 v. Chr.): ὑπέθετο δὲ Πραξικλῆς τὰ τ[ε] | [κ]οινὰ τὰ τ[ῆ]ς πόλεως ἀπαντ[α κ]αὶ [τ]ὰ ἴδια τὰ Ἀρκεσινέων καὶ τῶν οἰκούν[ων] ἐν Ἀρκεσίνῃ ὑπάρχ[οντα] ἔγγεια καὶ ὑπερπόντια; GAUTHIER 1980, 205f.; WALSER 2008, 298f.; MIGEOTTE 2014, 328f.; vgl. auch IG XII 7, 69 Z. 8–10, mit der Korrektur von GAUTHIER 1980, 207 (MIGEOTTE 1984, 177–183 Nr. 50).

Bürger von Teos sicherten somit die Anleihe, indem sie öffentliche Liegenschaften als Sicherheit stellten.⁵⁷ Aufgrund der im Folgenden angeordneten allgemeinen Vermögenssteuer ist es aber unwahrscheinlich, dass die Bürger von Teos doppelt herangezogen wurden, indem ihr Privatgut hypothekarisch belastet wurde.⁵⁸ Der Vorschlag, die hypothekarische Belastung von Gütern durch die Präposition *πρός* auszudrücken, ist durch eine Pachturkunde aus Mylasa begründet.⁵⁹

Bemerkenswert ist, dass der Beschluss unter dem Eindruck einer Geiselnahme zustande kam. Der Ausdruck *ἐλεύθερα σώματα* bezeichnet freie Personen und ihre Angehörigen und taucht regelmäßig in Ehreninschriften auf, die die Befreiung von Mitbürgern aus Gefangenschaft zum Gegenstand haben.⁶⁰ So erwarten auch die Bürger von Teos die Rückgabe ihrer Geiseln (Z. 26). Die inschriftliche Überlieferung zeichnet in dieser Hinsicht für die hellenistische Zeit ein drastisches Bild von Gefahren für Leib, Leben und Freiheit: Überfälle mit anschließenden Verhandlungen über Lösegelder sind ebenso belegt wie der Freikauf von Verschleppten und gewaltsame Befreiungsaktionen.⁶¹ Das Augenmerk der Texte liegt jedoch stets auf der Ehrung von Wohltätern, die sich mit ihrem Geld für ihre Mitbürger eingesetzt haben. In einer Grauzone zwischen «staatlicher» Kriegführung, Söldnerwesen und privatem Gewinnstreben im Sklavenhandel ist der historische Hintergrund im Einzelfall kaum zu bestimmen. Dabei scheint es in der griechischen Rechtspraxis üblich, dass Gefangene unter Umständen in ein Abhängigkeitsverhältnis zu ihren Wohltätern gerieten und zur Rückerstattung des Lösegeldes verpflichtet waren.⁶² Dass die Geiselnahme in Teos für die Gefangenen derartige Rechtsfolgen mit sich brachte, ist anders als bei individuellen Auslösungen wohl nicht anzunehmen.

Während der Konditionalsatz in Z. 27f. aufgrund des starken Textverlustes im Detail nicht rekonstruierbar ist,⁶³ scheinen abschließend (Z. 29) all denjenigen, die sich bereit erklären, einen Kredit zu geben, finanzielle Vorteile gewährt zu werden. Möglicherweise war vorgesehen, die Darlehenssummen – sobald sie zurückbezahlt

⁵⁷ VELISSAROPOULOS-KARAKOSTAS 2011, 14.

⁵⁸ Entsprechende Exekutionsklauseln finden sich in den Verträgen aus Amorgos (siehe oben Anm. 56); vgl. auch WALSER 2008, 298f.

⁵⁹ I.Mylasa 201, Z. 11 (unten zitiert und diskutiert in Anm. 101). – MERKELBACH 2000, 105 schlägt dagegen [κατὰ τὰ κοινὰ τὰ ἐν τῇ πόλει καὶ ἔγγεια καὶ ναυτικά vor. Dafür gibt es jedoch keine Parallelen im inschriftlichen Befund.

⁶⁰ BIELMAN 1994, 144; BUSSI 1999, 165; DUCREY 1999, 26–29.

⁶¹ BIELMAN 1994, 277–309; CHANIOTIS 2005, 112f. 119. 136.

⁶² BIELMAN 1989, 36; BIELMAN 1994, 128 mit Anm. 18. 315f. mit Anm. 336; GABRIELSEN 2005, 393.

⁶³ GAUTHIER, BE 1996, 353, ad loc.: «Aux ll. 28–29, je suppose qu'il faut restituer quelque part un verbe comme *πράττεσθαι*. Le sens devait être: sur les sommes prêtées (à la cité), nulle contribution (?), nulle *eisphora* peuvent être levées.» Hiergegen ist einzuwenden, dass Z. 28 und 29 wohl zu trennen sind. Es ist nicht klar, wie die Wendungen τῶν δὲ δανεισθέν[των χρημάτων] (Z. 28) und ἀπὸ τούτων τῶν χρημάτων (Z. 29) innerhalb eines Gedankens (Hauptsatz des in Z. 27 eingeleiteten Konditionalsatzes) zueinander positioniert werden könnten.

waren (?) – weder einer Vermögensschätzung noch einer außerordentlichen Vermögenssteuer ([μὴ --- τί]μησ[iv] μηδὲ εἰσφορὰ[iv]) zu unterwerfen. Deutlich scheint zumindest wegen des einschränkenden ἀπὸ τούτων τῶν χρημάτων, dass nicht von einer allgemeinen Befreiung von Vermögenssteuern die Rede sein kann, wie sie gelegentlich als personenbezogenes Privileg überliefert ist (ἀνεῖσφορος, ἀνεῖσφορία).⁶⁴ Die Modalitäten und die Frist der Steuerbefreiung bleiben vollkommen im Dunkeln. Für die Ausnahme bestimmter Vermögensteile von außerordentlichen Vermögenssteuern liegen, soweit ersichtlich, keine vergleichbaren Beispiele vor.⁶⁵

29–34 Ehrenbestimmungen für die Gläubiger der öffentlichen Anleihe

Die Wendung *χρείας παράσχωνται* (Konjunktiv, Z. 30) erfordert ein Satzgefüge mit finalem Sinn. Die zu ergänzende Konjunktion *ὅπως* (Z. 29) eröffnet somit einen neuen Abschnitt. Den Gläubigern werden Ehrungen in Form von Abgabenerlass, Bekräftigung und öffentlicher Niederschrift des Namens in einer ehrenden Liste in Aussicht gestellt. Dies fügt sich in das allgemeine Bild, die Zeichnung einer Anleihe nicht zuletzt durch finanzielle Zugeständnisse schmackhaft zu machen. Die Wiederherstellung des Abschnittes orientiert sich an den im Folgenden zu diskutierenden Belegen aus Oropos und Halikarnassos.

Worin die zugesicherte Steuerfreiheit im Einzelnen bestand, wird durch Verweis auf Priester definiert ([ἀ]τέλεια[iv] τὴν αὐτὴν καὶ τοῖς ἱερέεσσι, Z. 31).⁶⁶ Sachlich ist sie von Z. 29 abzusetzen. Vermutlich ist an dieser Stelle – anders als in Z. 60 – nicht von Steuern,⁶⁷ sondern von Liturgien die Rede. Denn wie aus den Ausschreibungen von Priesterstellen aus Priene und Kos hervorgeht, wurde den Kandidaten regelmäßig die Befreiung von Liturgien in Aussicht gestellt.⁶⁸ Ob auch in Teos Priesterstellen durch

⁶⁴ MIGEOTTE 2014, 104 mit Anm. 277.

⁶⁵ Es ließen sich allenfalls Pachtordnungen aus den attischen Demen Aixione (IG II² 2492 [PERNIN 2014, 85–89 Nr. 18; 346/5 v. Chr.]), Piräus (IG II² 249, Z. 7–9 [PERNIN 2014, 60–64 Nr. 11; 321/0 oder 318/7 v. Chr.]) und Prasiai (IG II² 2497, Z. 1–4; [PERNIN 2014, 79f. Nr. 15; 2. Hälfte 4. Jh. v. Chr.]) beibringen. Während der Pächter von Abgaben befreit ist, wird im Fall, dass von der Polis Athen eine außerordentliche Vermögenssteuer auf das Grundstück erhoben wird, die Last auf die Gemeindemitglieder umgelegt, die ja Eigentümer und Verpächter der öffentlichen Parzellen sind; MIGEOTTE 2014, 467.

⁶⁶ Zu Verweisen auf einen den Zeitgenossen bekannten Kontext im Zusammenhang mit der Befreiung von Abgaben vgl. MIGEOTTE 2014, 103.

⁶⁷ So haben die Bürger von Teos etwa das Grundstück, das sie dem Verein der dionysischen Techniten schenken, von Steuern freigestellt, «die die Stadt erhebt»; vgl. DEMANGEL – LAUMONIER 1922, 312–314 Nr. 2, Z. 9 (SEG 2, 580; BRINGMANN – STEUBEN, 302f. 262 E; Meier 2012, 357–362 Nr. 51; Ende 3./Beginn 2.): ὄν ἀτελὲς ὢν ἡ πόλις ἐπιβάλλει τελῶν.

⁶⁸ I.Priene² 144, Z. 24–30 (Syll.³ 1003; LSAM 37): καὶ ἀτελὴς ἔσται ὁ πριάμενος | λαμπαδαρχίας vac. ἀγνοθεσίας vac. ἵπποτροφίας | ἀρχιθεωρίας vac. γυμνασιάρχίας vac. ἐὰν δὲ ὑπὲρ μυρίας καὶ δισχιλίας δραχμᾶς ἀγοράσῃ, ἀτελὴς ἔσται καὶ τριηραρχίας καὶ οἰκονομίας καὶ νεωποίας | καὶ προεισφορᾶς χρημάτων (Stufung der Privilegien nach erzielttem Kaufpreis). Die Belege zu Kos diskutiert WIEMER 2003, 289f.; vgl. auch MIGEOTTE 2014, 282. 285. Auch in dem Beschluss der Teier über die Aufnahme von Neubürgern wird eine (auf vier Jahre befristete) Befreiung von Liturgien unter ἀτελεῖς (...) εἶναι subsumiert; ROBERT – ROBERT 1976, 176–179, Z. 2–4 (SEG

Verkauf besetzt wurden, ist nicht bekannt. Doch dürften sie vergleichbare Privilegien genossen haben, die nun auf die Gläubiger übertragen wurden.

Bezüglich der Bekränzung (Z. 31–33) liegt eine Abstufung von Ehrungen vor, die sicherlich anhand der Kreditsummen bemessen wurde. Während den Gläubigern, die eine bestimmte Summe überschritten, die Befreiung von Liturgien und ein grüner Kranz versprochen wird, bekommen die Gläubiger, die weniger Geld zur Verfügung stellten, nur den Kranz.⁶⁹ Eine solche gestaffelte Ehrung ist auch in dem bereits erwähnten Beschluss aus Oropos vorgesehen: Gläubiger, die ein Talent oder mehr zu einem Zinssatz von 10 % verliehen, sollten mit der Proxenie und allen damit verbundenen Rechten ausgezeichnet werden. Die Volksversammlung sollte gesondert entscheiden, welcher Ehrungen die Gläubiger würdig seien, die weniger als diese Summe zur Verfügung stellten.⁷⁰ Da in dieser Urkunde zudem davon die Rede ist, sich «Geld zu einem möglichst niedrigen Zinssatz zu leihen», wurde ein Zinssatz von 10 % somit wohl als eine günstige Kondition angesehen.⁷¹

Auch das Privileg, öffentlich in einer Liste auf Stein als Gläubiger festgehalten zu werden – es kann sich in diesem Zusammenhang nur um die Gläubigerliste III handeln –, ist in der Regel an einen Mindestbetrag gebunden. Die Bürger von Halikarnassos etwa setzten, als sie eine Anleihe auflegten, um eine Säulenhalle in ihrer Stadt zu errichten, einen Mindestbetrag von 500 Drachmen für eine inschriftliche Ehrung fest.⁷² In diesem Sinne ist wohl der Relativsatz ὅσοι ἂν [. . .]ς μνᾶς δανείσωσιν (Z. 34) zu verstehen,⁷³ obwohl offen bleiben muss, wie die Lücke zu ergänzen ist.⁷⁴ Der literarische und inschriftliche Befund liefert keine Beispiele, die die Stelle erhellen könnten. Aber man möchte etwa ὅσοι ἂν <ὑπὲρ> (Zahl) μνᾶς (Fem. Pl. Acc.) δανείσωσιν («diejenigen, die mehr als ... Minen verleihen»)⁷⁵ oder ὅσοι ἂν <μὴ ἔλασσον> [(?) τῆ]ς μνᾶς (Fem. Sg. Gen.) δανείσωσιν («diejenigen, die nicht weniger als eine Mine verleihen») lesen.

2, 579. 26, 1305; CHANDEZON 2003, 205–121 Nr. 53; frühes 3. Jh. v. Chr.): ἀτελεῖς δὲ αὐτοὺς εἶναι καὶ χορηγ[ιῶν] καὶ . . .^{ca. 6}. . .]οχιῶν καὶ βοηγιῶν καὶ λαμπαδαρχιῶν κτλ.; MIGEOTTE 2014, 102. 106. 237f.

⁶⁹ Ausführlich begründet von GAUTHIER, BE 1996, 353, ad loc.

⁷⁰ I.Oropos 303, Z. 15–18 (IG VII 4263; Syll.³ 544; MIGEOTTE 1984, 38–41 Nr. 9; MEIER 2012, 221–224 Nr. 14; um 285 v. Chr.): τοὺς δὲ | δανείσαντας τῆι πόλει εἰς τὸν τευχισμὸν | μέχρι ταλάντου καὶ τοῦ πλέονος τόκων | τῶν ἐπιδεκάτων προξένους εἶναι καὶ εὐ|εργέτας. 23–26: ὅσοι δ' ἂν ἔλαττον ταλάντου | δανείσωσιν τῆι πόλει, ὑπὲρ τούτων τὸν δῆμον | ἐπισκέμασθαι κτλ.

⁷¹ I.Oropos 303, Z. 7–9: δανείσασθαι χρήμα|τα ἑάμ ποθεν δύνωνται, τόκων ὅ τι ἂν ἔλα|χίστων δύνωνται; WALSER 2008, 185.

⁷² GIBM IV 897, Z. 5–7 (MIGEOTTE 1984, 322–325 Nr. 103; MEIER 2012, 399–404 Nr. 61; 278/9–221 v. Chr.): ὅσοι ἂν προδανείσωσιν | ἄτοκα μὴ ἔλασσον (δραχμῶν) <πε> (ντακοσίων) ἀναγράψαι αὐτῶν τὰ ὄνόματα κτλ.

⁷³ ŞAHİN 1994, 22; MERKELBACH 2000, 105.

⁷⁴ Auszuschließen ist ἀπ[ὸ τῆ]ς μνᾶς (Gebühren «pro Mine»); vgl. I.Kalchedon 10, Z. 1–6 (Ausschreibung einer Priesterstelle; 3./2. Jh. v. Chr.).

⁷⁵ Vgl. LSJ s.v. ὑπὲρ B III.

35–44 Bestimmungen über die Anmeldepflicht von Vermögen zur Erhebung einer außerordentlichen Vermögenssteuer

Für das Verständnis der Urkunde ist es wichtig, die allgemeine Vermögensschätzung, deren Details in diesem Abschnitt festgelegt werden, klar von der zuvor beschlossenen öffentlichen Anleihe zu unterscheiden. Letztere half, die Forderungen der «Piraten» kurzfristig zu befriedigen und sie zum Abzug zu bewegen. Danach musste aber die finanzielle Last auf alle Bürger und Einwohner der Stadt verteilt und der Anspruch der Gläubiger auf Rückzahlung und Verzinsung eingelöst werden.⁷⁶

Dies geschah in Form einer außerordentlichen Vermögenssteuer (εἰσφορά), deren Rahmen in der Urkunde mit den Begriffen τίμησις («Vermögensschätzung», Z. 27. 29), τιμάομαι («geschätzt werden», Z. 64), εἰσφέρω («beitragen», «besteuern», Z. 37) und ἀπογράφω («aufschreiben» im Sinne von «deklarieren», Z. 41) abgesteckt wird. Auch wenn die Institution der εἰσφορά etwa in Athen Ansätze zur Verstetigung zeigt,⁷⁷ stellt sie in der Regel ein punktuell Mittel zur Beschaffung von Geld bei besonderem Bedarf dar,⁷⁸ das nicht uneingeschränkt eingesetzt werden kann.⁷⁹ Dass außerordentliche Vermögenssteuern in Teos bekannt waren, geht nicht nur aus vorliegender Urkunde, sondern auch aus dem Brief von König Antigonos Monophthalmos über den geplanten Synoikismos mit Lebedos hervor.⁸⁰ Vermutlich wurden zu diesem Zweck dauerhaft Verzeichnisse geführt, in denen das Vermögen der Bürger erfasst wurde: Als es nämlich im Lauf des 3. Jh. v. Chr. den Kommandanten für die Festung von Kyrbissos zu bestimmen galt, war für den Kandidaten nicht nur ein Mindestalter von 40 Jahren Voraussetzung, sondern auch ein Zensus (τίμημα) von 4 Talenten an nicht hypothekarisch belastetem Haus- und Grundbesitz.⁸¹

Unmittelbare Parallelen für die Vorgänge in Teos bieten zwei Episoden aus den pseudo-aristotelischen Oikonomika. Der Verfasser erzählt, die athenischen Siedler in Poteidaia (Chalkidike) hätten beschlossen, einen Zensus durchzuführen, um damit Kriegskosten zu decken. Athenische Kleruchien bestanden in Poteidaia zwischen 429 und 405 sowie 365 und 356 v. Chr., doch bleiben der Anlass für diese Maßnahme

⁷⁶ MERKELBACH 2000, 101.

⁷⁷ Zur außerordentlichen Vermögenssteuer in Athen vgl. zuletzt MIGEOTTE 2014, 518–524. 565–571.

⁷⁸ GAUTHIER 1991, 67f. Anm. 93.

⁷⁹ BOUSQUET 1988, 15, Z. 54–57 (CURTY 1995, 183–191 Nr. 75; MEIER 2012, 420–424 Nr. 69; Kytenerstele aus Xanthos, 206/5 v. Chr.); MIGEOTTE 2014, 281.

⁸⁰ Bei der dort angeordneten προεισφορά (BENCIVENNI 2003, 171–175, Z. 116f. [WELLES 1934, 23–26 Nr. 4; MIGEOTTE 1984, 278–282 Nr. 86]) handelte es sich zwar um eine zinslose Anleihe, die aus den Einkünften der Stadt zu tilgen war. Sie war von den reichsten 600 Bürgern der Stadt zu tragen und sollte in einen Fonds eingezahlt werden, um die Bürger von Lebedos zu entschädigen, die nach Teos umsiedeln würden; vgl. MEIER 2012, 357f. mit weiterer Literatur. Möglicherweise griff der König aber dabei auf einen bereits erfassten Personenkreis zurück, der ähnlich wie in Athen zum Vorschuss (προεισφορά) auf die Vermögenssteuer (εἰσφορά) verpflichtet gewesen sein könnte; vgl. BUSOLT 1920, 626 Anm. 3; MIGEOTTE 2014, 281f.

⁸¹ ROBERT – ROBERT 1976, 155f., Z. 10f. (SEG 26, 1306). 196f.; RHODES – Lewis 1997, 519f.

und andere Details wie so häufig in dieser Sammlung von Skizzen im Dunkeln. Deutlich wird jedoch, dass die Siedler eine Vermögensdeklaration leisten mussten (ἀπογράψασθαι ἅπασι συντάξαν τὰς οὐσίας), wobei vor allem an Grundbesitz gedacht zu sein scheint. Die «Armen» (πένητες) dagegen, die über keinen Grundbesitz verfügten, trugen ihre Person mit einer Bemessungsgrundlage von 2 Minen (200 Drachmen) zur Erhebung einer Kopfsteuer ein.⁸² Auf Grundlage dieser Vermögensdeklaration wurde der Steuerbetrag ermittelt («hinzugeschrieben») und von den Siedlern erhoben (ἀπὸ τούτων οὖν εἰσέφερον τὸ ἐπιγραφὲν ἕκαστος).⁸³

Die Bürger von Ephesos wiederum griffen auf den Bestand an Wertgegenständen in ihrer Stadt zurück: Sie hätten ein Gesetz erlassen, so heißt es weiter in den Oikonomika, dass ihre Frauen keinen Goldschmuck tragen dürften, und wenn sie welchen besäßen, sollten sie ihn der Polis als Darlehen geben (δανείσθαι τῇ πόλει).⁸⁴ Da es sich somit um ein Darlehen von nicht vertretbaren Sachen handelte («Einzelstücke»), ist zu vermuten, dass der Schmuck als Sicherheitsleistung eingesetzt wurde, um weiteres Geld zu beschaffen.⁸⁵ Die Episode steht höchst wahrscheinlich in Zusammenhang mit dem Wiederaufbau des Artemistempels von Ephesos, der 356 v. Chr. dem von Hermostros gelegten Brand zum Opfer gefallen war.⁸⁶

Ein Umlageverfahren, wie es oben skizziert wurde, ist nicht ohne Parallele in der inschriftlichen Überlieferung. Einige Bürger von Amyzon in Karien hatten im Namen ihrer Heimatstadt Zahlungen an die Kultgemeinschaft der Χρυσσοορεῖς geleistet. Diese Leistung definierte man dort als ein zinsloses Darlehen, das sie der Stadt gewährt hatten (προδανείζειν ἄτοκα χρήματα). Deshalb erhob man in der Bürgerschaft von Amyzon eine außerordentliche Steuer (εἰσφορά), um ihnen aus dem Ertrag ihren Aufwand zu erstatten.⁸⁷ Da lediglich eine pauschale Summe von 5 Drachmen pro Kopf erhoben wurde und die Bürger, die den Betrag leisteten, in einer Namensliste verzeichnet wurden, stand dort wohl ein religiöser und gemeinschaftsstiftender Aspekt im Vordergrund.⁸⁸ Auch die Bürger von Teos scheinen ein solches Verfahren gewählt zu haben, um ihre Wohltäter zufriedenzustellen. Der Steuersatz bzw. der zu leistende Beitrag pro Kopf ergab sich wohl, indem man die Summe der vollständigen

⁸² Vgl. hierzu GAUTHIER 1991, 62.

⁸³ [Aristot.] oik. 2, 5 (1347 a, 18–24); vgl. VAN GRONINGEN 1933, 76–80; SALOMON 1997, 200–208; ZOEPFFEL 2006, 588f.; MEIER 2012, 356 Anm. 677; MIGEOTTE 2014, 508 mit Anm. 366. 520 mit Anm. 430.

⁸⁴ [Aristot.] oik. 2, 2, 19 [1349 a, 9–13] (MIGEOTTE 1984, 286f. Nr. 88).

⁸⁵ Dies wurde in Priene praktiziert. Moschion von Priene hatte seiner Heimatstadt Silbergeschirr im Wert von 4.000 Drachmen vorgestreckt, das sie als Sicherheitsleistung verwendete; I.Priene² 64, Z. 95–97 (MIGEOTTE 1984, 295–297 Nr. 94): [προ]εισήνεγκε (...) [εἰ]ς δὲ χρήσιν ἐνεχύρων ἀργυρώματα δραχμῶν [Ἀλεξαν]δρείων τετρακισχιλίων; vgl. auch MEIER 2012, 99 Anm. 289.

⁸⁶ MIGEOTTE 1984, 287; MEIER 2012, 97–99; MIGEOTTE 2014, 353.

⁸⁷ ROBERT – ROBERT 1983, 217–227 Nr. 28, Z. 2f.: εἰσφορὰν γενέσθαι διαφορῶν καὶ ἀπό[δοσιν .ca.3.] τοῖς προδανεισαμένοις ἄτοκα χρήματα | τὰ ἀπεσταλ]μένα εἰς Χρυσσοορεῖς.

⁸⁸ ROBERT – ROBERT 1983, 223; MIGEOTTE 1989, 196f. Anm. 15; MIGEOTTE 2014, 280.

Anleihe, wie sie in der Gläubigerliste dokumentiert werden sollte, mit der Zahl der steuerpflichtigen Einwohner und einem bestimmten Tilgungszeitraum ins Verhältnis setzte, nach dem die Verzinsung der Anleihe bemessen wurde.

Zunächst wurde in Teos festgesetzt, alles Edelmetall anzuzeigen (Z. 35 f.), sei es geprägt oder ungeprägt,⁸⁹ sei es Schmuck. Für die Deklaration war eine Frist von drei Tagen vorgesehen, die mit dem Abzug der «Piraten» aus der Stadt einsetzte (Z. 65).⁹⁰ Sämtliche Deklarationspflichten bestanden auch für die Einwohner ohne Bürgerrecht,⁹¹ wobei ausdrücklich alle Männer und Frauen angesprochen werden ([πάντες] καὶ πᾶσαι, Z. 38).⁹² Dies entspricht zum einen der Unterscheidung zwischen Bürgern, ihren Frauen und ihren Kindern, wie sie in der Segensformel (Z. 22 f.) und in der Rangordnungsklausel (Z. 62–64) vorgenommen wird. Zum anderen ist vorzusetzen, dass Frauen unter bestimmten Umständen rechts- und vermögensfähig sind und nicht der Vertretung eines Vormundes bedürfen. Dies spiegelt tatsächliche Rechtsverhältnisse in Teos, insofern eine vermutlich nichtbürgerliche Frau namens

⁸⁹ BRESSON 2005, 58. Ἀργύριον ἄσημον bezeichnet ungeprägtes Silber in der Form von Barren. Die athenische Kriegskasse (στρατιωτικά) etwa wurde in dieser Form im Schatzhaus des Hekatompedon verwahrt, IG II² 1443, Z. 12–88 (344/3 v. Chr.); HARRIS 1995, 123–127 Nr. 67. Sicherlich war vorgesehen, das Metall bei Bedarf auszumünzen. Ἀργύριον ἐπίσημον ist bereits ausgemünztes Silber; BOURRIOT 1983, 281 f. mit Belegen.

⁹⁰ Die von ŞAHİN vorgeschlagene Lesung ἐν ἡμέραις τριῶν καὶ εἴκ[οσι] (Z. 36) ist ohne Anhalt. Die Zweifel von GAUTHIER, BE 1996, 353, ad loc. sind berechtigt: «devait-elle [d.h. die Vermögensdeklaration] avoir lieu dans un délai de 23 jours (qui paraît bien long)?»

⁹¹ Zur jüngeren Forschungsdiskussion über die rechtliche Stellung von Paroikoi vgl. WALSER 2008, 162–164. – Wenn PAPAΖOΓΛΟΥ 1997, 172 f., auf die erste Serie von Asyldekreten (um 200 v. Chr.) verweist, in denen Formulierungen wie τοὺς ἐν Τέῳ κατοικέοντας (z. B. RIGSBY 1996, 292–294 Nr. 132) und τινὰ Τηῶν ἢ τῶν παροίκων (z. B. RIGSBY 1996, 302–304 Nr. 141, Z. 19. 21 f.) nebeneinander stehen, und folgert, die Ausdrücke παροικέω (Z. 38. 44. 45) und κατοικέω in Teos seien weitgehend synonym verwendet worden, bleibt unberücksichtigt, dass es sich hier um Variationen handelt, die durch Redaktion in fremden Poleis entstanden sein könnten. Im Beschluss über die Eingemeindung von Kyrbissos werden gar die Bürger, die dort wohnen, als οἱ ἐγ Κυρβισσῶι κατοικοῦντες bezeichnet (ROBERT – ROBERT 1976, 176–179, Z. 5; vgl. auch Z. 4 f.: μηθένα τῶν πολιτῶν τῶν ἐγ Κυρβισσῶ[ι] | [κατοικούν]των), während die Begriffe π[αροικία] und παροικίζομαι in den Briefen von Antigonos Monophthalmos den Umzug der Bürger von Lebedos nach Teos meinen (BENCIVENNI 2003, 171–175, Z. 124. 126. [WELLES 1934, 23–26 Nr. 4; MIGEOTTE 1984, 278–282 Nr. 86]); PAPAΖOΓΛΟΥ 1997, 172.

⁹² Während die Formel in der literarischen Überlieferung geläufig ist, können aus den Inschriften, soweit ersichtlich, nur zwei vergleichbare Beispiele angeführt werden; IG XII Suppl. 122, Z. 12 f. (LABARRE 1996, 338 f. Nr. 70; Eresos auf Lesbos, 209–205 v. Chr.; vgl. auch SCHMITT-PANTEL 1992, 368): θυσιάσαις δὲ καὶ πάν|τεσι καὶ πάσαισι πανδάμι («weil er geopfert hat für alle Männer und Frauen und das ganze Volk»); IG XII 5, 668, Z. 6–10 (Stele der Phanis, auch genannt Athenais; Syros; kaiserzeitlich; vgl. SCHMITT-PANTEL 1992, 373–375. 398 mit den Korrekturen von VAN BREMEN 1996, 152 f.; STAVRIANOPOULOU 2006, 216 f.): ἐδημοθοί|νησεν ἐλευθέρους τοῦ[ς] ἐν Σύ|ρω πάντας καὶ πάσας καὶ τὰ τοῦ|των τέκνα καὶ τοὺς ἐπιδη|μήσαντας ἐλευθέρους πάντας («er bewirtete alle freien Männer und Frauen in Syros und deren Kinder und alle anwesenden Freien»). Eine Variante ist ἐλευθέρους καὶ ἐλευθέρας, die sich in einer anderen Bankett-Inschrift aus Syros findet; IG XII 5, 660, Z. 15 f. (antoninische Zeit).

Philitis in der Gläubigerliste auftaucht (Z. 86).⁹³ Sie hat gegen Pfand ein Darlehen von Timotheos erhalten, dem Sohn des Demetrios (Z. 85). Es soll somit deutlich gemacht werden, dass die gesamte Bevölkerung, unabhängig vom Geschlecht,⁹⁴ zu einer außerordentlichen Vermögenssteuer beizutragen hat.⁹⁵

Wer sich der allgemeinen Vermögensdeklaration zu entziehen versucht (Z. 38–40), hat mit einer Popularklage zu rechnen: Ein beliebiger Kläger, der nicht zwingend selbst von einem Rechtsverstoß betroffen sein muss (ὁ βουλόμενος, «der, der will», Z. 40), hat das Recht, bei einem Amtsträger oder Gerichtshof gegen den Delinquenten (ὡς ἀδικῶν, «als einer, der Unrecht tut», ebd.) eine Anzeige zu erstatten, die in dieser Edition als ἔνδειξις aufgefasst wird.⁹⁶ Zeile 40 ist in diesem Zusammenhang als Apodosis eines Konditionalsatzes anzusehen. Das Prädikat der Protasis steht im Indikativ (ἔχουσιν, Z. 39) und erfordert damit ein einleitendes εἰ (Z. 38).⁹⁷ Die Grenzen dieser Satzperiode sind klar zu bestimmen: Der Ausdruck κατὰ τὰ αὐτὰ («zu gleichen Bedingungen», Z. 38) pflegt in vorliegender Urkunde gedankliche Einheiten abzuschließen (Z. 33); das Relativpronomen ὅσοι (Z. 40) leitet über zur Frage, wie Pfänder bei der allgemeinen Vermögensschätzung zu behandeln seien.

Dennoch ist die Wiederherstellung des Satzgefüges aus drei Gründen schwierig. Erstens ist zu beobachten, dass zwischen Protasis und Apodosis der Numerus wechselt (ἄλλοι, Z. 39/[κα]τ' αὐτοῦ, Z. 40). Ein ähnliches Phänomen findet sich auch bei den Bestimmungen über eine Popularklage bei Verstößen gegen die Vermögensdeklaration (Z. 57 f./Z. 59 f.). Vermutlich führt ein stereotyper Gebrauch von rechtlichen Klauseln zu solchen Unstimmigkeiten im Satzbau. Zweitens steht das Genitivattribut [τῆ]ς πόλεως isoliert. Das Bezugswort dürfte aber eher ἄλλοι als ἀργύριον sein;⁹⁸ vielleicht liegt somit eine – wenn auch wenig befriedigende – Umschreibung für die Einwohner von Teos ohne Bürgerrecht vor. Drittens irritiert das auf dem Stein zu lesende ΩΣΑΔΙΚΟΥΝΤΙ (Z. 40, Dativ). Wie ein Blick auf die sinngemäß identische Klausel in Z. 52 zeigt (κατὰ δὲ ἐκεῖνο[v] κτλ.), muss am Beginn der Zeile das im Genitiv stehende Pronomen αὐτοῦ die Person bezeichnen, gegen die Klage erhoben wird, und die Präposition κατὰ ergänzt werden. Aus Gründen der Kohärenz ist daher zwingend

⁹³ Siehe unten den Kommentar zur Stelle.

⁹⁴ An späterer Stelle (Z. 44. 45) wird πάντες καὶ πᾶσαι im Zusammenhang mit den Nichtbürgern nicht mehr aufgenommen. In vorliegendem Dossier ist aber insgesamt eine große sprachliche Varianz zu beobachten; siehe hierzu auch die Bemerkungen zu Z. 62–64.

⁹⁵ Die Erhebung außerordentlicher Vermögenssteuern unter Metöken ist etwa in Athen bezeugt; MEIER 2012, 76f. 189; ΜΙΓΕΟΤΤΕ 2014, 522.

⁹⁶ Zum Begriff und zur Begründung siehe den Kommentar zu Z. 52. 56–60 mit Anm. 139.

⁹⁷ MERKELBACH 2000, 107, der in diesem Sinne übersetzt und im Griechischen den Nebensatz entsprechend ergänzt, den Hauptsatz aber nicht wieder herstellt.

⁹⁸ ŞAHİN 1994, 11, übersetzt: «--- und manche andere besitzen Silber oder Gold der Stadt ---», ohne die sachlichen Implikationen zu erläutern. MERKELBACH 2000, 107 lässt das Attribut unübersetzt.

zu ὡς ἀδικοῦντ(ος) (Genitiv) zu korrigieren.⁹⁹ Ein schlagender Beleg findet sich im Beschluss über die Sympolitie zwischen Teos und Kyrbissos, die SOKOLOWSKI folgendermaßen zu lesen vorschlägt: ἐὰν δέ τις μὴ ὁμόση, [ζημίαν ψη]φίσαι κα]τ' αὐτοῦ τὸν δῆμον ὡς ἀδικοῦντος («wenn jemand nicht schwört, soll die Volksversammlung ihm eine Strafzahlung auferlegen als einem, der Unrecht tut»)¹⁰⁰ Möglicherweise hat der unmittelbar vorangehende Dativ (τῶι βουλομ[έ]νῳ) den Redaktor oder den Steinmetz zu diesem Fehler veranlasst.

Bemerkenswert ist im Folgenden, dass Vermögenswerte, die nach modernem Verständnis als Eigentum einer dritten Person angesehen würden, während der Besitzer aufgrund eines Schuldverhältnisses oder dinglichen Rechts gewechselt hat, ebenfalls in die Vermögensschätzung eingingen (s. u.): Pfänder (Z. 41) und Deposita (Z. 43). Der Ausdruck ἐνέχυρον (Z. 41) umfasst dabei verschiedene Formen von Sicherheiten für Darlehen, ohne dass dabei strenge Grenzen zwischen Grundpfandrechten (Hypotheken) und Pfandrechten an beweglichen Sachen (Fahrnispfandrechte) gezogen werden können.¹⁰¹ Im letzteren Fall unterschied man begrifflich auch nicht zwischen Faustpfandrechten, bei denen die verpfändete Sache in die Verfügungsgewalt des Gläubigers übergang,¹⁰² und der Sicherheitsübereignung, bei der die verpfändete Sa-

⁹⁹ Diese Konstruktion (Beschuldigter + ὡς ἀδικ-) ist in der Geschichtsschreibung und in Gerichtsreden überreich bezeugt; vgl. Thuk. 8, 38, 5, Xen. hell. 4, 8, 16 und Demosth. 21, 10 als nur wenige Beispiele von vielen.

¹⁰⁰ ROBERT – ROBERT 1976, 155, Z. 7f. (SEG 26, 1306). 196, mit SOKOLOWSKI 1980, 105; RUBINSTEIN 2007, 278 mit Anm. 19; vgl. auch IG I³ 48 bis, Z. 8f. (Athen; 440–430 v. Chr.); I.Eleusis 138, Z. 28f. (367/6–348/7 v. Chr.); IG II² 1275, Z. 16–18 (LSCG Suppl. 126; Athen; Beginn 3. Jh. v. Chr.); ΚΟΚΚΟΡΟΥ-ΑΛΕΒΡΑΣ 2004, 119, Z. 13–15 (Halasarna/Kos, um 250 v. Chr.); IG XII 4, 304, Z. 24f. (Kos; 2. Jh. v. Chr.).

¹⁰¹ So setzt die Phyle der Ὀτωρκωνδεῖς von Mylasa in einem Beschluss über Regeln zur Verpachtung von öffentlichen Grundstücken fest, dem Pächter sei unter anderem nicht erlaubt, mit dem Pachtgrundstück als «Hypothek» oder «Pfand» ein Darlehen abzuschließen, I.Mylasa 201, Z. 9–11 (PERNIN 2014, 296f. Nr. 137; kurz vor 200 v. Chr.): μὴ ἐξέστω δὲ τοῖς μισθωσαμ[έ]νοις μήτε ἀποδόσθαι τὴν γῆν ταύτην μήτε ὑποθεῖναι (...) μὴδ' ἐ[νέ]χ[υ]ρα παρέχεσθαι πρὸς τι τῶν ὀφειλημάτων (...); vgl. DESCAT – PERNIN 2008, 296; ΜΙΓΕΟΤΤΕ 2014, 157 mit Anm. 166. Während mit der hypothekarischen Belastung des Grundstückes (ὑποθεῖναι) dem Gläubiger lediglich ein Vollstreckungsanspruch eingeräumt wird (WALSER 2008, 123. 132–134), ist mit «Verpfändung» des Pachtgrundstückes (ἐνέχυρα παρέχεσθαι) sicherlich gemeint, es dem Gläubiger direkt mit dem Recht des Nießbrauches zu überlassen. Im Dossier über die Kultstiftung der Hegesarete von Minoa (Amorgos) erscheint die Formel πρακτοὶ ἔστωσαν ἀεὶ οἱ ἔχοντες καὶ νεμόμενοι τὰ ἐνέχυρα τὰ ὑποκείμενα | τῆι θεῶι (IG XII 7, 237 B, Z. 60f. [LAUM 1914, 64–66 Nr. 50 a; LSCG 103; 1. Jh. v. Chr.]). Der Fall einer Hypothek im modernen Sinne – d. h. der Schuldner verfügt weiterhin selbst über die Sicherheit (ἔχων) wohl in Form von Landbesitz und bewirtschaftet sie (νεμόμενος) – wird an dieser Stelle wiederum als «Pfand» (ἐνέχυρον) bezeichnet. Zu den Verhältnissen in Athen vgl. HARRIS 1988, 358f.

¹⁰² Ein klassischer Fall sind die Kupferbarren, die der athenische Stratege Timotheos dem Bankier Pasion (DAVIES 1971, 428f.; DEENE 2011, 164f.) als Sicherheit für ein Darlehen von 10 Minen stellte. Pasion verfügte über eigene Sklaven, die für die Annahme solcher Pfänder zuständig waren; [Demosth.] or. 49, 50–52 (363/2 v. Chr.): οἰκέται ἦσαν αὐτῷ, οἳ τὰ ἐνέχυρα τῶν

che beim Schuldner zur weiteren Nutzung blieb und wie sie wohl als Spezialfall im Zusammenhang mit einem Seedarlehen überliefert ist.¹⁰³ In vorliegender Inschrift sind sicherlich Faustpfänder gemeint.¹⁰⁴ Es ist an Wertgegenstände aus Edelmetall wie Geschirr und Schmuck zu denken. Faustpfänder wurden in der Regel dem Vermögen des Gläubigers zugerechnet und konnten von ihm bei Bedarf auch zur Erzielung von Einkünften genutzt werden.¹⁰⁵ Ebenso war es möglich, Pfänder wiederum als Darlehen an die Polis zu vergeben, wie es in der Gläubigerliste mehrfach dokumentiert ist.¹⁰⁶ Folgerichtig hatten die Bürger von Teos in gleicher Weise im Rahmen der allgemeinen Vermögensschätzung Faustpfänder zu erklären, wobei wohl anzugeben war, von wem sie diese erhalten hatten (Pfandschuldner) und mit welcher Darlehensforderung die Pfänder verbunden waren (Z. 41 f.).¹⁰⁷

Παρακαταθήκη schließlich bezeichnet die treuhänderische Verwahrung von Geld und Sachen bzw. die Aufnahme von schutzbefohlenen Personen.¹⁰⁸ Eine klassische Definition findet sich im Corpus Platonicum.¹⁰⁹ Der Ausdruck taucht in spätklassisch-hellenistischer Zeit einige Male auch in der inschriftlichen Überlieferung auf,¹¹⁰

δανεισμάτων παρελάβον; THALHEIM 1914, 412; HARRISSON 1968, 234 mit Anm. 1; MILLETT 1991, 77.

¹⁰³ Als «Sicherheitsübereignung» kann ein Geschäft interpretiert werden, das in der pseudo-demosthenischen Rede gegen Dionysodoros belegt ist. Dionysodoros hatte sein Handelsschiff als Sicherheit für ein Seedarlehen (vgl. MILLETT 1991, 188–196) über 1000 Drachmen gestellt (δανεισάμενος παρ' ἡμῶν ἐπὶ τῇ νηὶ τρισχιλίας δραχμάς). Er habe jedoch gegen den Vertrag verstoßen, indem er nicht nach Athen zurückgekehrt sei, um die Ladung zu löschen und aus dem Erlös das Darlehen zurückzuzahlen. Stattdessen sei er von Ägypten nach Rhodos gereist, habe das Getreide verkauft und sei in das Nildelta zurückgekehrt. Er habe also weder Schuldendienst geleistet noch das Pfand – d. h. das Schiff – übereignet (οὔτε τὰ χρήματα ἀποδίδωσιν οὔτε τὸ ἐνέχυρον καθίστησιν εἰς τὸ ἐμφανές); [Demost.] or. 56, 3 (323/2 v. Chr.).

¹⁰⁴ WALSER 2008, 117 Anm. 50.

¹⁰⁵ Als Demosthenes gegen seinen ehemaligen Vormund Aphobos Klage wegen Veruntreuung erhob, führte er nicht nur die eigenen Sklaven, die in einer Messerwerkstatt arbeiteten (μαχαίροποιοί), als zum Vermögen des Vaters gehörig an. Er rechnete auch zwanzig weitere Sklaven hinzu, die auf den Bau von Liegen spezialisiert waren (κλινοποιοί). Demosthenes' Vater hatte jene von einem gewissen Moiriades als Sicherheit für ein Darlehen von 40 Minen bekommen. Sie warfen einen jährlichen Ertrag von 12 Minen ab; Demosth. or. 27, 9. 26 (364/3 v. Chr.); vgl. DAVIES 1971, 129; HARRIS 1988, 362f.; MILLETT 1991, 168f.; SHIPTON 2000, 13. 54. Vgl. auch VON REDEN 2007, 162.

¹⁰⁶ Siehe hierzu unten den Kommentar zum Formular der Gläubigerliste (III.2.).

¹⁰⁷ Zur Formulierung [δ]σον ὀφείλεται ἐπὶ τοῖς ἐνεχύρ[ο]ις (Z. 42) vgl. z. B. einen Beschluss aus Halasarna auf Kos, in dem Priestern und Amtsträgern verboten wird, Darlehen aufzunehmen und diese mit Gefäßen und anderen Dingen aus dem Heiligtum des Apollon abzusichern; ΚΟΚΚΟΡΟΥ-ΑΛΕΒΡΑΣ 2004, 119, Z. 2–7: μὴ | ἐξέστω τῷ ἱερεῖ μηδὲ τοῖς | τιμάχοις δανείσασθαι ἐπὶ τοῖς | ποτηρίοις μηδὲ τοῖς ἄλλοις σκευεῖσι | τοῖς ὑπάρχουσι ἐν τῷ ἱερωῖ τοῦ | Ἀπόλλωνος (um 250 v. Chr.).

¹⁰⁸ Zum Begriff jetzt SCHEIBELREITER 2010, 357; DERS. 2013, 51f.; jeweils mit allem Weiteren.

¹⁰⁹ [Plat.] def. 415 d, 3: Παρακαταθήκη δόμα μετὰ πίστεως.

¹¹⁰ Die Belege in der literarischen Überlieferung sind zusammengestellt bei SIMON 1965, 44f.

wobei stets Personen oder Einrichtungen mit gutem Leumund als Verwahrer genannt werden, wie etwa Heiligtümer¹¹¹ oder ein Amtsträger eines Vereines.¹¹² Dem Verwahrer war es gestattet, Geld oder vertretbare Sachen zu verbrauchen; die Grenzen zum Darlehen sind somit fließend.¹¹³ Zugleich bestand die schuldrechtliche Verpflichtung, das verwahrte Vermögen auf Anfrage zurückzugeben. Dies konnte zum Konflikt führen, wie der Fall des Mnesimachos von Sardeis zeigt, der vom Artemisheiligtum seiner Stadt einen Betrag von 1.325 Goldstateren zur Verwahrung erhalten hatte (παρακαταθήκη). Als er nicht in der Lage war, den Betrag auszulösen, übertrug er im Gegenzug das Recht, auf Ländereien Früchte zu ziehen, die ihm König Antigonos Monophthalmos übertragen hatte, an den Tempel (Antichresis).¹¹⁴ Wenn ein Verwahrer über Deposita frei verfügen konnte und das Risiko ihres Verlustes trug, setzt dies voraus, dass sie auch seinem Vermögen zugerechnet wurden. In diesem Zusammenhang wurden Deposita in Teos ebenfalls der Deklarationspflicht unterworfen.

44–55 Bestimmungen über eine Vereidigung bezüglich der angegebenen Vermögensverhältnisse

MERKELBACH hat erkannt, dass dieser Abschnitt Bestimmungen über eine Vereidigung betrifft.¹¹⁵ Die Verwendung des Infinitivs Futur (Z. 46) ist charakteristisch, um den Inhalt von Eiden in indirekter Rede zu referieren.¹¹⁶ Nicht bemerkt wurde aber bislang, dass am Ende von Z. 45 [ταύ]ρωι καὶ κριώ[ι καὶ κά]ρωι («mit Stier, Widder und Eber») wiederherzustellen ist, eine Formel, die auch im Beschluss über die Sympolitie von Teos und Kyrbissos auftaucht: Die Eingliederung von Kyrbissos in das Territorium von Teos und seine Umwandlung in eine Außenfestung wurde von verschiedenen Eidritualen begleitet. So heißt es darin: ὀρκισάτωσαν δὲ [οἱ] στρατη[γοὶ | καὶ οἱ τι]μούχοι τοὺς πολίτας ἐν τῇ ἀγορᾷ ταύρωι καὶ κριώι [καὶ κά]ρωι («die Stra-

¹¹¹ Zur Verwahrung von Geldbeträgen im Hekatompedon von Athen vgl. die bei BOGAERT 1968, 92 mit Anm. 181 und HARRIS 1995, 127 Nr. 70 zusammengestellten Belege. – Einen Fonds, den man 22 n. Chr. in Lindos (Rhodos) zur Finanzierung von Opferfeiern für Athena Lindia und Zeus Polieus auf Grundlage einer öffentlichen Spendenaktion einrichtete, bezeichnete man als παρακαταθήκη τᾶς Ἀθῆνας, da er den Priestern zur Verwahrung im Heiligtum übertragen wurde; I.Lindos 219 (LSCG 90; MIGEOTTE 1992, 121–126 Nr. 41); MIGEOTTE 1992, 123 Anm. 65; MIGEOTTE 2014, 354f. Ein ähnlicher Fall scheint in Athen mit der παρακαταθήκη Ἀθηναίας vorzuliegen; IG II/III² 1400, Z. 50 (390/89 v. Chr.). 1407, Z. 42 (385/4 v. Chr.); BOGAERT 1968, 92 mit Anm. 181. 283.

¹¹² VANDERPOOL 1968, 1–6 Nr. 1, Z. 6 (SEG 24, 156; wohl 238/7 v. Chr.); vgl. auch SEG 32, 149; BE 1970 Nr. 260f.

¹¹³ SIMON 1965, 45f.; SCHEIBELREITER 2013, 52.

¹¹⁴ So die jüngst von SCHEIBELREITER 2013, 63–70, vorgelegte Deutung von I.Sardis VII 1, 1 (nach 306 v. Chr.; wiederaufgezeichnet um 200 v. Chr.); zur reichen Forschungsgeschichte ebd., 45–50 (ohne Berücksichtigung von THONEMANN 2009, 385–387).

¹¹⁵ MERKELBACH 2000, 106, Z. 45.

¹¹⁶ Vgl. z.B. ROBERT – ROBERT 1976, 155f., Z. 34–36 (SEG 26, 1306); SCHARFF 2016, 191.

tegen und Timouchen sollen die Bürger auf dem Marktplatz mit einem Stier, einem Widder und einem Eber vereidigen»¹¹⁷).

Diese Beobachtung spricht zunächst dafür, im vorliegenden Text den Ausdruck πάντας ὅσοι παροικοῦσιν ἐν τῇ πόλει (Z. 45) nicht als Subjekt einer abhängigen Infinitivkonstruktion anzusehen, sondern als Akkusativobjekt, welches das Verb ὀρκίζω («schwören lassen», «den Eid abnehmen») als Prädikat¹¹⁸ und die Strategen und Timouchen als Subjekt erfordert. Von einer solchen Rekonstruktion muss jedoch aus zwei Gründen Abstand genommen werden. Zum einen ergäbe sich eine inhaltliche Doppelung zu Z. 50, die nicht recht zu begründen ist. Zum anderen reicht der Platz am Umbruch von Z. 45 zu Z. 46 nicht aus.¹¹⁹ Das Raumproblem würde unter der Annahme, dass nicht nur die Einwohner ohne Bürgerrecht, sondern auch die Vollbürger vereidigt wurden, noch dringlicher. Es ergibt sich andererseits aus MERKELBACHS Lesung [ὁμόσαι δὲ] πάντας ὅσοι παροικοῦσιν ἐν τῇ πόλει, dass lediglich die Einwohner ohne Bürgerrecht zu einem Eid verpflichtet worden seien. Da aber die Statusgruppen der Bürger und Nichtbürger in gleicher Weise der Vermögensschätzung unterworfen werden (Z. 44. 64f.), ist vielmehr davon auszugehen, dass dies auch für die Vereidigung galt. MERKELBACHS Idee wird in vorliegender Edition daher in diesem Sinne erweitert zu der Formulierung [ὁμόσαι δὲ πάν|τας πολίτας καὶ] πάντας ὅσοι παροικοῦσιν ἐν τῇ πόλει [ταύ]ρωι καὶ κρίω[ι καὶ κάπρωι], die dem verfügbaren Raum gerecht wird und eine Parallele im Beschluss über den Synoikismos von Herakleia am Latmos und Pidasa findet.¹²⁰

GAUTHIER schlägt vor, die Passage als eidesstattliche Versicherung für den Fall zu verstehen, dass jemand nicht über zu deklarierendes Eigentum an Luxusgegenständen verfügte.¹²¹ Das ist sicherlich zutreffend.¹²² Genannt sind Trinkgefäße (Z. 46),

¹¹⁷ ROBERT – ROBERT 1976, 155f., Z. 54–56 (SEG 26, 1306). 228–230; vgl. auch IG XII 4, 152, Z. 9–10 (Kalyrna, Ende 3. Jh. v. Chr. mit SCHARFF 2016, 199); SCHARFF 2016, 306, Z. 7 (Dikaia, 365–359 v. Chr.); sowie unten Anm. 120.

¹¹⁸ Weitere Belege für diese Konstruktion: I.Milet I 3, 145, Z. 42f. 148, Z. 78. 150, Z. 107f.; I.Smyrna 573, Z. 27. 48; I.Lampsakos 9, Z. 42.

¹¹⁹ Am Ende von Z. 44 und zu Beginn von Z. 45 sind jeweils etwa 10–12 Buchstaben zu ergänzen. Allein die Formel ὀρκισάτωσαν οἱ στρατηγοὶ καὶ οἱ τιμοῦχοι umfasst jedoch 35 Buchstaben.

¹²⁰ WÖRRLE 2003, 122, Z. 28–32: ὁμόσαι δὲ Πιδασείων ἄνδρας ἑκατὸν (...) καὶ Λατμίωv διακοσίους (...) ταύρωι καὶ κάπρωι ἐν τῇ ἀγορᾷ (323–313/2 v. Chr.); SCHARFF 2016, 199.

¹²¹ GAUTHIER, BE 1996, 353, ad loc.

¹²² ŞAHİN 1994, 22 erkennt, dass ein Eid vorliegt, und spricht von einem allgemeinen Verbot, Luxusgegenstände zu besitzen. MERKELBACH 2000, 107 vermutet, die Nichtbürger in Teos hätten durch Eid davon abgehalten werden sollen, Luxusgegenstände zu «erwerben» (κεκτήσεσθαι) und außer Landes zu verkaufen, um zu verhindern, dass die Bürger von Teos auf diesem Weg die Konfiskation ihrer Luxusgegenstände umgehen. Perfektformen von κτάομαι bedeuten aber schlicht «besitzen», LSJ s.v. II a.

wohl bemalte (?) Schilde (Z. 47),¹²³ purpurne,¹²⁴ golddurchwirkte Frauenkleidung (Z. 47f.)¹²⁵ und schwerer Kopfschmuck (Z. 49).¹²⁶ Die eidesstattliche Versicherung war zudem durch den [νόμιμος ὄρκος (Z. 49f.) zu bekräftigen.¹²⁷ Durch diesen Verweis erübrigte es sich, eine gesetzlich festgelegte und allgemein bekannte Eidformel mit allen ihren Schwurgöttern, Segenssprüchen und Verwünschungen in der Urkunde zu wiederholen.¹²⁸ Die Verweigerung des Eides wird mit der Zahlung einer Geldstrafe belegt (Z. 51), die wohl eher 500 als 50 Drachmen betragen haben dürfte. Beide Lesungen erfordern zwar den gleichen Raum; doch zeigen 1000 Drachmen Strafe, die im Rahmen des «Bürgereides» von Telos bei Verweigerung des Eides an die Tempelkasse des Zeus Polieus und der Athene Polias zu zahlen sind, mit welcher Größenordnung

¹²³ Der Dativ ὄπλοις fällt aus dem Gefüge von Akkusativobjekten. Das Wort ist daher wohl als Teil einer adverbialen Bestimmung anzusehen. Möglicherweise ist daher von wertvollen (vergoldeten?), bemalten Schilden die Rede; eine dem entsprechende, vorsichtige Ergänzung wird in vorliegender Edition vorgeschlagen. Die frühesten inschriftlichen Belege hierfür finden sich aber erst im 1. Jh. v. Chr. (FD III 4, 69, Z. 14f.: εἰκόνας (...) γρα[πιτάς δύ]ο ἐν ὄπλοις ἐπιχρύσοις, 87–85 v. Chr.), um dann in der römischen Kaiserzeit allgemein geläufig zu werden. Daher ist diese Interpretation nicht über Zweifel erhaben.

¹²⁴ Die Herstellung von Purpurkleidung – ebenso wie die Herstellung von Mänteln aus milesischer Wolle – spielte in der Stadt vermutlich eine wichtige Rolle; ROBERT – ROBERT 1976, 176–179, Z. 17 (SEG 2, 579, 26, 1305; CHANDEZON 2003, 205–121 Nr. 53; frühes 3. Jh. v. Chr.). 178 Anm. 105; vgl. PLEKET, SEG 44, 949, ad loc. Sie wurde wohl wegen ihres Wertes und ihrer großen wirtschaftlichen Bedeutung einer außerordentlichen Vermögenssteuer unterworfen. BLUM 1998, 125f. vermutet unter Bezugnahme auf die vorliegende Passage, dass Männerpurpur in Teos als Amtstracht diente und daher nur Frauenpurpur als zu deklarierender Vermögensgegenstand in Betracht kam.

¹²⁵ Die Wiederherstellung erfolgt nach dem Beispiel des großen Kultgesetzes aus Andania in Messenien, das umfangreiche Bekleidungs Vorschriften für die Festprozession enthält: Frauen dürfen keine Kleider mit Borten (σαμεία) tragen, die breiter als ein halber Finger (μὴ πλατύτερα ἡμιδακτυλίου) sind; GAWLINSKI 2012, 70, Z. 21 (92/1 v. Chr.); vgl. BLUM 1998, 139f.; BERNHARDT 2003, 101; GAWLINSKI 2012, 118–120. Die außerordentlich feine Maßangabe (1/2 eines Fingers einer Elle, ca. 1 cm) legt nahe, dass man von besonders wertvollen, wohl golddurchwirkten Borten spricht. Eine Elle (πῆχυς) enthält 24 Finger (δάκτυλοι); MERKELBACH 2000, 117.

¹²⁶ Zu denken ist an Schmuckformen wie Goldblechdiademe, «Totendiademe» und goldene Eichenkränze mit Heraklesknoten, wie sie in Westkleinasien etwa in Elaia, Kyme und Pergamon für das 3. Jh. v. Chr. archäologisch nachweisbar sind; PFROMMER 1990, 239 FK68. 241f. FK71. FK72 = 305f. HK62 mit Tafel 6, 1–3. Lediglich «goldgewaschener» (vergoldeter) Kopfschmuck wird offenbar von der Deklarationspflicht ausgenommen; zum Ausdruck πλὴν χρυσο[κλύστ]ων vgl. etwa die vergoldeten Opferschalen, die in den Abrechnungen der Tempelverwalter von Delos katalogisiert sind, z. B. IG XI 2, 161 B, Z. 13: φιάλη χρυσόκλυστος.

¹²⁷ ŞAHİN 1994, 24.

¹²⁸ Zum νόμιμος ὄρκος GLOTZ 1900, 749f.; ROBERT – ROBERT 1976, 222; vgl. auch IG II² 116, Z. 19f. (361/0 v. Chr.); THÜR – TAUER 1994, 158–251 Nr. 16, Z. 11f. (234 v. Chr.); RIZAKIS 2008, 44–49 Nr. 3, Z. 10f. (3. Jh. v. Chr.). 289 Anm. 135; SGDI 2072, Z. 17 (198 v. Chr.); Tit. Cal. 79, Z. 51 (um 300 v. Chr.; SGDI 3591; Syll.³ 953; I.Knidos 221); I.Cret. III 3, 3, Z. 89 (frühes 2. Jh. v. Chr.; vgl. CHANIOTIS 1996, 241); SCHARFF 2016, 192. 196.

zu rechnen ist.¹²⁹ Die finanzielle Notlage und der äußere Druck erforderten, die Vermögensdeklaration und die dazugehörige Vereidigung effektiv durchzusetzen. Im Kyrbissos-Dekret dagegen heißt es, folgt man einer Rekonstruktion von SOKOLOWSKI, dass eine entsprechende Strafsumme durch einen gesonderten Beschluss festzulegen sei.¹³⁰ Drastische Sanktionen wie Konfiskation des Vermögens, Verlust des Bürgerrechtes und Vogelfreiheit dagegen sind besonderen historischen Umständen geschuldet.¹³¹

Die Wendung *δικὴν ἔχειν κατὰ μηθενός* (Z. 52) ist, soweit ersichtlich, in dieser Form noch nicht belegt. Das einfache *δικὴν ἔχειν* wird in der literarischen Überlieferung gebraucht in der Bedeutung «seine Strafe erhalten, bestraft werden, recht geschehen».¹³² Tritt ein direkter Artikel und die Präpositionalphrase *παρὰ τινός* hinzu, bedeutet sie «von jemandem Genugtuung erhalten».¹³³ In diesem Sinn ist vorliegender Beschluss zu lesen: Dem Delinquenten, der den Eid verweigert hat und deswegen mit einer Buße belegt worden ist, wird untersagt, sich gegen die Geldstrafe zu wehren, indem er einen Prozess anstrengt – beispielsweise gegen die Person, die das Recht wahrgenommen hat, sein Fehlverhalten anzuzeigen.¹³⁴

ΣΑΗΙΝ stellt die Klausel, in der das Recht zur Anzeige festgelegt wird (Z. 52), in der Form *κατὰ δὲ ἐκείνο[υ] τῷ βουλομένω[ι φῆναι ἔξεστιν]* her. Mit Blick auf das Fragment eines Eides aus Ios ist dies gut begründet.¹³⁵ In vorliegender Neuedition wird dennoch vorgeschlagen, *τῷ βουλομένω[ι ἐνδείξει ἐξέστω]* zu lesen. Dies geschieht

¹²⁹ IG XII 4, 1, 132, Z. 137f.: αἱ δὲ τίς κα μὴ ὁμόσηι, χιλίας δραχμάς ἀπταισιάτω ἱεράς | [τ]οῦ Διὸς τοῦ Πολιέως καὶ τὰς Ἀθάνας τὰς Πολιάδος (306–301 v. Chr.); zuletzt hierzu SCHARFF 2016, 178–182. Eine Strafe von 100 Drachmen findet sich in einer nur fragmentarisch erhaltenen Inschrift aus Ios, IG XII 5, 2, Z. 4–6: ὅστις δ' ἂμ μὴ ὁμό[σηι] [ἐντὸς (Zahl)] | ἡμερῶν [προ] κηρυ[ξάντων τῶν] ἱεροποίων, ὀφειλέτω ἑκατὸν δρα[χμάς τῷ] δημοσίω (4. Jh. v. Chr.).

¹³⁰ Siehe oben Anm. 100 mit Text.

¹³¹ Seebundeid der Bürgerschaft von Chalkis (Euboia): IG I³ 40, Z. 33–36 (446/5 v. Chr.); SCHARFF 2016, 110; Amnestieid von Dikaia: SCHARFF 2016, 307, Z. 17–21 (SEG 57, 576; 365–359 v. Chr.); vgl. ebd. 171–178.

¹³² LSJ s.v. IV 3; Antiph. 3, 4, 9; Plat. rep. 429 c.

¹³³ LSJ ebd.; Hdt. 1, 45, 2: Ἔχω, ὦ ξεῖνε, παρὰ σέο πᾶσαν τὴν δίκην, ἐπειδὴ σεωπτὸῦ καταδικάζεις θάνατον («Fremder, ich habe von Dir völlige Genugtuung, da Du Dich selbst des Todes schuldig erachtest» [Ἦ FEIX]); Plat. epist. 319 e.

¹³⁴ PLEKET, SEG 44, 949, ad loc.; zum Verbot des Rechtsbehelfes gegen Bußgelder und Strafen vgl. RUBINSTEIN 2010, 200f. – ΣΑΗΙΝ 1994, übersetzt 11 «gegen niemanden soll --, dem [erlaubt ist], wenn er will, [Anzeige zu erstatten]» und 24f. «gegen niemanden, dem erlaubt ist, eine Anzeige zu erstatten, soll Unrecht getan/Prozess geführt werden». ΣΑΗΙΝ erkennt in beiden Fällen, dass – wie von ihm selbst durch einen Hochpunkt markiert – zwei Sätze in unpersönlicher Konstruktion vorliegen. Durch den Rückverweis *κατὰ δὲ ἐκείνο[υ]* wird zudem deutlich, dass ὁ βουλόμενος nicht das Agens des vorangehenden Satzes sein kann.

¹³⁵ In Anschluss an die in Anm. 129 zitierte Strafklausel heißt es, IG XII 5, 2, Z. 6–7: φαίνεν [δὲ τὸμ βολόμ]ε[υ]ον π[ρ]ὸς τοὺς ἱεροποιοὺς [ἐπὶ τῷ] ἡμίσει («derjenige, der will, soll Anzeige erstatten bei den Hieropoioi auf die Hälfte [= der Geldstrafe]»). ΣΑΗΙΝ führt den Beleg nicht zur Unterstützung seiner Lesung an.

unter der Annahme, dass in Teos ähnlich wie in Athen die Popularklage aufgrund eines Zueignungsdeliktes, wie sie in Z. 57 deutlich hervortritt,¹³⁶ von der personenbezogenen Anzeige wegen der Verweigerung des im Beschluss festgelegten Eides begrifflich unterschieden wurde.¹³⁷ Letztere fiel in den Rahmen einer ἔνδειξις. Beide Prozessformen stehen etwa in dem athenischen Beschluss über den Export von Rot-eisenerz paradigmatisch nebeneinander (τῶι δὲ φήναντι ἢ ἔνδειξαν[ι]).¹³⁸ Denkbar ist auch die Variante κατὰ δὲ ἐκείνω[υ] τῶι βουλομένω[ι ἔνδειξις ἔστω].¹³⁹ Die hier vertretene Hypothese wird gestützt durch das Dossier zu Ehren der Archippe von Kyme. Eine als ἔνδειξις bezeichnete Popularklage wird dort für den Fall zugelassen, dass gegen die in den Beschlüssen niedergelegten Regelungen zur baulichen Instandhaltung der von der Wohltäterin gestifteten Gebäude¹⁴⁰ verstoßen wird.¹⁴¹

Die Bestimmungen über eine Vereidigung bezüglich der angegebenen Vermögensverhältnisse enden zum einen damit, dass auch Abwesende nach ihrer Rückkehr nach Teos zu vereidigen sind: παραγενόμενοι («die zurückgekehrt sind», Z. 52) steht in Kontrast zu ἐπιδημῶν («obwohl er anwesend ist», Z. 51).¹⁴² Eine in sprachlicher Hinsicht sehr nahestehende Klausel findet sich in dem Gesetz aus Eretria auf Euböia über die Bestellung von dionysischen Techniten. Dort heißt es, dass die Künstler, die ein Engagement verpasst haben und innerhalb von 6 Monaten während des Winters in die Stadt zurückkehren, eine eidesstattliche Entschuldigung abzulegen haben.¹⁴³ Diese Parallele spricht dafür, dass die genannten 20 Tage nicht eine Frist meinen, innerhalb derer nach Rückkunft ein Eid geleistet werden soll,¹⁴⁴ sondern eine Frist, die

¹³⁶ Siehe hierzu den folgenden Abschnitt.

¹³⁷ Angesichts der berechtigten Bedenken von RUBINSTEIN 2003, 105 («the difficulty is that, when we find such terminology used in non-Athenian contexts, we cannot at all be sure that these procedural designations refer to the same procedural realities as they do in Athens»). 108, haben die folgenden Überlegungen hypothetischen Charakter.

¹³⁸ IG II² 1128, Z. 18. 21. 28 (IG XII 5, 1277; RHODES – OSBORNE 2003, 204–209 Nr. 40; Mitte 4. Jh. v. Chr.).

¹³⁹ Die Belege sind jedoch jüngerer Datums; vgl. I.Eleusis 250, Z. 30f.: καὶ ἔνδε[ιξις] ἔσ[τ]ω πρὸς τὸν βασιλέ[α] τῷ βουλομένω; OLIVER 1965, 292f., Z. 8–10 (mit Begründung der Wiederherstellung ebd.; 37 v. Chr.): ἔστω κ[ατ’ αὐτοῦ] | ἔνδειξις πρὸς τὴν βουλήν καὶ τὸν βασιλέα Ἀθή[νησιν] | τῷ βουλομέ[νω].

¹⁴⁰ Vgl. hierzu MEIER 2012, 352f.

¹⁴¹ MALAY 1983, 6, Z. 119–121 (SEG 33, 1039; nach VAN BREMEN 2008, 376. 381f. wohl 140er/130er Jahre v. Chr.): ἐὰν δὲ τις τῶν ἐν τῷ ψη[φί]σματι τούτῳ κατακεχωρισμένων τι μὴ ποιήσῃ (...), εἶναι κατὰ τοῦ ἐναντίου τι ποιήσαντος ἔ[ν]δειξις κτλ.

¹⁴² PLEKET, SEG 44, 949, ad loc.

¹⁴³ IG XII 9, 207, Z. 51f. (LE GUEN 2001, 41–56 Nr. 1; 294–288 v. Chr.): ἔξωμοσίαν δὲ εἶναι τοῖς τεχνίτα[ις] τοῖς λιποῦσι τι τῶν ἔργων αὐτοῖς παραγενομέν[οις] | ε[ἰ]ς τὴν πόλιν οὐ ἂν λίπωσι τὸ ἔργον ἐντός τοῦ χειμῶνος ἐν ἐγγίνω[ι].

¹⁴⁴ Dies ist in der Tat gut belegt: SCHARFF 2016, 307, Z. 14f. (SEG 57, 576; Amnestieeid von Dikaia, 365–359 v. Chr.): τὸ μὲν ἀπόδημον ὁμόσαι καὶ ἀγνισθ[ή]ναι ἐπειδὰν ἔλθῃ τριῶν ἡμερῶν; IG XII 4, 1, 132, Z. 136f. (Bürgereid von Telos, 306–301 v. Chr.): ὁμοσάντω δὲ καὶ τοὶ ἀπόδομοι ἀφ’ οὗ καὶ παραγέν[ω]νται ἐν ἀμέραις | [ἐ]ξήκοντα; vgl. auch SCHARFF 2016, 182 und

vermutlich mit Beginn der dreitägigen Vermögensschätzung (Z. 36. 64f.) zu laufen beginnt. Leider hilft die Klausel aus Eretria aber nicht, die grammatikalische Struktur des vorliegenden Satzgefüges aufzuklären. Während dort eine Dativkonstruktion des Zuteilwerdens gewählt wurde (ἐξωμοσίαν δὲ εἶναι κτλ.), ist hier der Infinitiv ὁμόσαι (Z. 53) sicherlich von dem vorangehenden εἶναι abhängig: Eine Interpunktion vor ὁμόσαι ergäbe im Folgenden eine asyndetische Fügung, da verbindende Partikel (δέ, καί) fehlen. Auf den Versuch einer vollständigen Wiederherstellung von Z. 53f. wird verzichtet.

Vermutlich wurde auch darauf verwiesen, dass die Rückkehrer in vollem Umfang an den Inhalt des Beschlusses gebunden seien (Z. 52f.).¹⁴⁵ Alle, die den Eid geleistet haben, sollen schließlich namentlich auf einer geweißten Tafel verzeichnet werden (Z. 54f.), die zur öffentlichen Einsicht auf der Agora aufgestellt wird.¹⁴⁶ Dies findet eine unmittelbare Parallele in dem Beschluss über die Eingemeindung von Kyrbissos: Der Gehorsamseid der Neubürger wurde in gleicher Weise dokumentiert, wobei die Tafeln im Bouleuterion von Teos ausgestellt wurden.¹⁴⁷ In beiden Fällen waren die geweißten Tafeln ein Kontrollinstrument, um den Eid allgemein durchzusetzen.

56–62 Bestimmungen über die Eröffnung einer Popularklage und Konfiskationen bei Verstößen gegen die Deklarationspflicht Bürgern und Amtsträgern, die den ihnen auferlegten Pflichten nicht nachkommen, eine Konfiskation ihrer Güter anzudrohen, ist ein übliches Verfahren und mehrfach in hellenistischer Zeit belegt.¹⁴⁸

In vorliegendem Fall ist vorgesehen, gegen Personen, die gegen die Deklarationspflichten verstoßen, eine Popularklage in Form der φάσις anzustrengen, wie sie insbesondere im spätklassischen Athen bezeugt ist. Die Benennung des Verfahrens hing

die folgende Anmerkung. MERKELBACH 2000, 107 übersetzt daher «--- (die aus dem Ausland zurückkommen), müssen innerhalb von 20 Tagen ihren Eid leisten». Dies überzeugt jedoch aus syntaktischen Gründen nicht. Wie die zitierten Belege zeigen, ist die Angabe der Frist – in diesem Sinne verstanden – nach ὁμόσαι (Z. 53) zu erwarten.

¹⁴⁵ Die Klausel wird wiederhergestellt nach dem Beispiel eines Beschlusses aus dem phrygischen Zeleia, der wohl unmittelbar nach der Schlacht am Granikos (334 v. Chr.) zustande kam, nachdem sich Privatleute in der Folge eines Umsturzes unrechtmäßig öffentliche Grundstücke angeeignet hatten. Dort heißt es, Syll.³ 279, Z. 24–27: τοὺς δὲ ἀποδήμους, ἐπειδὴν ἔλθωσι ἐς τὴν πόλιν, ἀποδοῦναι τὴν τιμὴν διὰ μηνός, ἢ ἐνεχέσθων ἐν τῷ ψηφί[σ]ματι κατὰ τὰ αὐτά («die Abwesenden sollen, wenn sie in die Stadt kommen, den Preis innerhalb eines Monats bezahlen, oder sie sollen dem Beschluss zu gleichen Bedingungen unterworfen sein»); CORSARO 1984, 488; SCHULER 1998, 201f.; vgl. auch LSJ s. v. ἐνέχω II 3 b. – Nach dem Beispiel der Eide der zweiten Kretereinbürgerung von Milet (I 3, 37, Z. 85f.: [ἐμμενῶ δὲ καὶ πᾶ]σι τοῖς ἐν τῷ ψηφίσ[μα]τι γεγραμμένοις, 229/8 v. Chr.) ist auch denkbar, καὶ ἐ[μμένειν κτλ.] zu lesen.

¹⁴⁶ Vgl. HERRMANN 1979, 253f., B Z. 8 (SEG 29, 1130 bis; Schiedsspruch zwischen Temnos und Klazomenai, 1. Hälfte 2. Jh. v. Chr.): καὶ ἐχθέτωσαν εἰς τὴν ἀγορὰν ἐφορᾶν.

¹⁴⁷ ROBERT – ROBERT 1976, 155f., Z. 57–59 mit den Bemerkungen 230f. (SEG 26, 1306): τοῦ[ς] δὲ ὁμό[σαντας τῶμ] πολιτῶν τῶν ἐγ Κυρβισσῶι ἀναγράψαι εἰς λεύκω[μα ---]||[. . . κα]ῖ εἰς τὸ βουλευτήριον; vgl. auch RHODES – LEWIS 1997, 394f.; SCHARFF 2016, 193.

¹⁴⁸ MIGEOTTE 2014, 313f. 319 jeweils mit Belegen.

dort davon ab, auf welche Weise es eröffnet wurde. Eine φάσις liegt dann vor, wenn ein beliebiger Kläger (ὁ βουλόμενος, «der, der will»)¹⁴⁹ auf frischer Tat (Z. 56: φωράω, «den Übeltäter ertappen») ein Zueignungsdelikt aufdeckt (Z. 57: φαίνω, «ans Licht bringen»), das öffentliches Interesse verletzt.¹⁵⁰ Es kann sich dabei um geschmuggeltes Geld handeln,¹⁵¹ um den unrechtmäßigen Erwerb von Grundbesitz im Gebiet von Bundesgenossen,¹⁵² Münzen, die vom Münzprüfer zu Unrecht anerkannt wurden,¹⁵³ oder Roteisenerz aus Ioulis auf Keos, das an einen anderen Ort als Athen ausgeführt wird.¹⁵⁴ Auch die Klage gegen missbräuchliche Verwaltung von Mündergut gehört in diesen Rahmen.¹⁵⁵ Charakteristisch für die φάσις ist, dass dem Kläger bei einer Beschlagnahme des Gegenstandes die Hälfte zugesprochen wird (Z. 57).¹⁵⁶ Gegenstand des Klageverfahrens in Teos ist der Besitz von Luxusgegenständen, die «verboten» sind (κκεκτημένος τι τῶν ἀπειρημέ[νων], Z. 56), weil sie auf Grundlage außerordentlicher Besteuerung der Polis zustehen. Befinden sie sich weiterhin im Besitz eines Bürgers oder Einwohners, hat sich dieser eines Zueignungsdelikttes schuldig gemacht, das zur Anzeige gebracht werden kann.

Auffällig ist, dass es in diesem Abschnitt einen Wechsel im Numerus gibt: Während der Kläger in Z. 57 im Singular erscheint (τοῦ φήναγ[τος]), steht das implizite Subjekt in Z. 60, dem Steuerfreiheit sowohl bei Ausfuhr als auch vor Ort zugesichert wird, im Plural (καὶ εἶναι ἀτελεῖς κτλ.). Im vorliegenden Kontext können dies ebenfalls nur Kläger sein, denen finanzielle Privilegien zugestanden werden. PLEKET schlägt daher

¹⁴⁹ RUBINSTEIN 2003, 92–95. 111 f.

¹⁵⁰ BERNEKER 1938; RUSCHENBUSCH 1968, 70–73; MACDOWELL 1990, 187. 198; vgl. auch HARRISON 1968, 218–232; RHODES – OSBORNE 2003, 67; RUBINSTEIN 2003, 104f. HANSEN 1990, 200, schlägt vor, die athenischen Popularklagen nach folgendem idealtypischen Modell zu unterscheiden: 1. Festnahme einer Person (ἀπαγωγή), 2. Unmittelbare Beschlagnahme von Vermögen (φάσις), 3. Anzeige einer Person (ἔνδειξις), 4. Anzeige eines Zueignungs- oder Vermögensdelikttes in Schriftform (ἀπογραφή). Charakteristisch sei demnach für die ἀπαγωγή und die φάσις, dass der Täter unmittelbar Selbsthilfe übt, während bei der ἔνδειξις und der ἀπογραφή zunächst ein Amtsträger eingeschaltet wird; vgl. auch SALVIAT 1958, 198–200. Ein solches Selbsthilfefverfahren ist jedoch in hiesiger Urkunde sicherlich nicht vorgesehen (Z. 58). – Das Rechtsinstitut des ἱμφάνειν, das aus Inschriften aus Arkadien bekannt ist, umfasst dagegen auch Klagen im Sinne der athenischen ἔνδειξις; TE RIELE – TE RIELE 1987, 167–190, Z. 22f. (THÜR – TAEUBER 1994, 98–111 Nr. 9; RHODES – OSBORNE 2003, 62–66 Nr. 3; Aufnahme von Helisson in die Polis von Mantinea; 4. Jh. v. Chr.); IG V 2, 6, Z. 24f. (THÜR – TAEUBER 1994, 20–45 Nr. 3; RHODES – OSBORNE 2003, 286–297; Bauvergabeordnung aus Tegea; um 350 v. Chr.). Ähnliches scheint auch für Ios zu gelten; siehe oben Anm. 136.

¹⁵¹ Isokr. 18, 6 (403 v. Chr.); MACDOWELL 1990, 191 f.

¹⁵² IG II² 43 Z. 35–44 (Syll.³ 147; RHODES – OSBORNE 2003, 92–105 Nr. 22; Ausschreibung des 2. Attischen Seebundes, 378/7 v. Chr.).

¹⁵³ STROUD 1974, 157–159, Z. 13–28 (SEG 26, 72; RHODES – OSBORNE 2003, 112–119 Nr. 25; Athenisches Gesetz über die Silberprägung, 375/4 v. Chr.).

¹⁵⁴ IG II² 1128, Z. 25–27 (IG XII 5, 1277; RHODES – OSBORNE 2003, 204–209 Nr. 40; Athenischer Beschluss über die Ausfuhr von Roteisenerz aus Keos, Mitte 4. Jh. v. Chr.).

¹⁵⁵ MACDOWELL 1990, 195 f.

¹⁵⁶ IG II² 43 Z. 45f.; STROUD 1974, 157–159, Z. 28f.; IG II² 1128, Z. 28f.

vor, in Z. 59f. τοῖς φήνασι («den Klägern») als Dativobjekt zu ergänzen.¹⁵⁷ Zugleich ist zu Beginn von Z. 59 lexikalisch und semantisch keine andere Lesung als [ἀποδί-δ]οσθαι denkbar. Treffen all diese Überlegungen zu, markiert der Wechsel des Numerus eine Sonderregelung, die nur die Konfiskation von Luxuskleidung betraf: Sie war den Klägern von den Besitzern (τοὺς κεκτημένους τὸν [εἰ]ματισμὸν τὸν ἀπειρημέγ[ον], Z. 59) vermutlich innerhalb einer Frist von drei Tagen auszuhändigen und durfte steuerfrei ausgeführt oder vor Ort verkauft werden. Möglicherweise reflektiert diese Klausel, dass der Produktion und dem Handel von Kleidung in Teos eine besondere Bedeutung zukam. Dies kommt auch an anderer Stelle zum Ausdruck: Abgabefreiheit bei Verkauf vor Ort oder Ausfuhr gestanden die Bürger von Teos in dem Beschluss über Steuererleichterungen für Neubürger etwa auch den Schneidern zu, die Mäntel aus milesischer Wolle herstellten.¹⁵⁸

Die Bestimmungen zur Popularklage werden abschließend mit dem vorangehenden Abschnitt verklammert. Mit einer Fluch- und Segensformel (Z. 61f.) kehrt man nochmals zur Vereidigung zurück. Die öffentliche Ausrufung von Verwünschungen lässt sich in Teos von den sogenannten «Teiorum dirae» (ca. 480–450 v. Chr.) bis zur Schulstiftung des Polythrous (Mitte 2. Jh. v. Chr.) verfolgen. Anders als in vorliegender Urkunde, in der diese Aufgabe dem Hierokeryx zukommt (Z. 60), sind in der Regel damit die Timouchen betraut.¹⁵⁹ Die Vermögensdeklaration erforderte die Akzeptanz und die Mitwirkung der breiten Bevölkerung sowie die Bereitschaft Einzelner zur Popularklage, während der Stadt selbst nur begrenzte institutionelle Ressourcen zur Verfügung standen. Die Androhung einer Verwünschung kann daher als ein Mittel angesehen werden, um durch soziale Kontrolle den Beschluss allgemein durchzusetzen.¹⁶⁰ Vorliegende Urkunde belegt möglicherweise auch Veränderungen im Festkalender von Teos. Während in den «Teiorum dirae» im 5. Jh. v. Chr. die Anthesterien, Herakleen und ein Zeusfest als Termin für öffentliche Verwünschungen genannt werden,¹⁶¹ sind es nun die Dionysien (Z. 9. 61) und Thesmophorien (Z. 61).

62–64 Rangordnungsklausel

Mit Formeln wie εἰς τὴν φυλακὴν bzw. σωτηρίαν τῆς πόλεως («zum Schutz» oder «zur Rettung der Stadt») wird einem Beschluss Vorrang eingeräumt, falls es zu einem Normenkonflikt kommt. Derartige Rangordnungsklauseln im Sinne GSCHNITZERS tauchen seit der Alexanderzeit auf. Auch wenn die Bürger von Teos sich in der Tat von

¹⁵⁷ PLEKET, SEG 44, 949, ad loc.

¹⁵⁸ ROBERT – ROBERT 1976, 176–179, Z. 13–16 (SEG 2, 579. 26, 1305; frühes 3. Jh. v. Chr.); vgl. MIGEOTTE 2003, 304; MIGEOTTE 2014, 270; vgl. PLEKET, SEG 44, 949, ad loc.

¹⁵⁹ CIG 3044, Z. 29–31 (Syll.³ 37f.; SGDI 5632), mit den Bemerkungen von HERRMANN 1981, 3. 9; Syll.³ 578, Z. 61–65 (LAUM 1914, 93–96 Nr. 90); RHODES – LEWIS 1997, 504; RUBINSTEIN 2007, 272–275 mit allem Weiteren.

¹⁶⁰ Ebd. 2007, 276f. mit Anm. 14 («the weakest link in the process of law-enforcement was the individual citizen whose agency was required for setting the process of law-enforcement in motion»). 283; SCAFURO 2007, 288f.

¹⁶¹ CIG 3044, Z. 32–34; HERRMANN 1981, 9; RHODES – LEWIS 1997, 504.

einem Söldnertrupp (Z. 65. 69) und Geiselnahmen bedroht sahen (Z. 26) und sie daher diesem Beschluss äußerste Wichtigkeit einräumen mussten, ist doch bemerkenswert, dass Rangordnungsklauseln in der Regel nicht zwingend einer existenziellen Bedrohung der Stadt geschuldet sein mussten.¹⁶²

Rangordnungsklauseln werden häufig mit etwas farblos wirkenden Formeln wie ταῦτα δ' εἶναι εἰς κτλ. eingeleitet.¹⁶³ Der Steinbefund erlaubt, die Rangordnungsklausel in zwei verschiedenen Formen herzustellen. Die von ŞAHİN und MERKELBACH vorgeschlagene Form¹⁶⁴ hat Anklänge an ein Gebet, dass anlässlich der Feiern für Zeus Sosipolis in Magnesia am Mäander gesprochen wurde.¹⁶⁵ Auffällig ist aber, dass das Genitivattribut τῆς πόλεως am Ende von Z. 63 merkwürdig isoliert stünde (τῆς πόλεως κ[αὶ τῶν ἄλλων κτλ.]).¹⁶⁶ Stattdessen erwartet man τῆς πόλεως κ[αὶ τῆς χώρας | τῆς Τηϊῶν], eine Klausel, die in den Asylbeschlüssen von Teos zu finden ist.¹⁶⁷ Eine alternative Wiederherstellung der Rangordnungsklausel wird dementsprechend vorgeschlagen. Falls die hier vorgetragenen Überlegungen zutreffen, ist auffällig, dass weder in der Segensformel noch in der Rangordnungsklausel explizit auf die Einwohner ohne Bürgerrecht verwiesen wird, wie es in der Urkunde an anderer Stelle geschieht (Z. 38. 44. 45). Nach dem Beispiel von Magnesia am Mäander¹⁶⁸ würde man gerne etwas wie εἰς τὴν σωτηρίαν καὶ αὐτῶν καὶ τέκνων καὶ γυναικῶν καὶ τῆς πόλεως καὶ τῆς χώρας καὶ τῶν ἄλλων τῶν παροικούντων (vgl. Z. 44. 45) ἔν τε τῇ πόλει καὶ ἐν τῇ χώρῃ lesen. Der Steinbefund und der verfügbare Platz erlauben weder bei der Segensformel noch bei der Rangordnungsklausel eine in allen Punkten konsistente Wiederherstellung.

64f. Anordnung der Vermögensschätzung

Die Überlegung, es sei an dieser Stelle von einer Art Volkszählung die Rede, um sowohl die durch den angenommenen Piratenüberfall entstandenen Schäden zu erfassen als auch zu überprüfen, ob die Bevölkerung den Deklarationspflichten (Z. 35–44) nachgekommen sei,¹⁶⁹ ist nicht notwendig. Es wird lediglich ein Termin für die Vermögensschätzung festgesetzt, deren Verfahrensgang zuvor erläutert wurde. Unter dem Begriff *πειραταί* ist ein Söldnertrupp zu verstehen, der in Diensten eines hel-

¹⁶² GSCHNITZER 2003, 153f.

¹⁶³ Vgl. hierzu die ebd. 171f. zusammengestellten Belege.

¹⁶⁴ Siehe den kritischen Apparat zu Z. 63f.

¹⁶⁵ I.Magnesia 98, Z. 26–31 (197/6 v. Chr.): ὑπὲρ τε σωτηρίας τῆς τε πόλεως καὶ τῆς χώρας καὶ τῶν πολιτῶν καὶ γυναικῶν καὶ τέκνων καὶ τῶν ἄλλων τῶν κατοικούντων ἐν τε τῇ πόλει καὶ τῇ χώρῃ ὑπὲρ τε εἰρήνης καὶ | πλοῦτου καὶ σίτου φορᾶς καὶ τῶν ἄλλων καρπῶν πάντων καὶ τῶν κτηνῶν; GSCHNITZER 2003, 159.

¹⁶⁶ Zu κ[αὶ τῶν ἄλλων κτλ.] vgl. z.B. IG XII 6, 12, Z. 12 (Samos; ca. 198/7 v. Chr.); I.Iasos 33, Z. 2f. (späteres 4./früheres 3. Jh. v. Chr.); IG II² 1225, Z. 19f. (Athen; um 250 v. Chr.).

¹⁶⁷ RIGSBY 1996, 313f. Nr. 152, Z. 10 (Lato pros Kamara; um 200 v. Chr.). 318f. Nr. 155, Z. 12f. 28f. (Erynna; um 170 v. Chr.).

¹⁶⁸ Siehe oben Anm. 165.

¹⁶⁹ ŞAHİN 1994, 26.

lenistischen Herrschers – möglicherweise des Lysimachos – stand.¹⁷⁰ Dass die Vermögensschätzung für den Tag angeordnet wird, an dem die Piraten aus der Stadt abziehen, spricht dafür, dass ein Umlageverfahren Anwendung fand, um die Last der Kontributionen, die man der Stadt abgepresst hatte, auf die gesamte Einwohner- und Bürgerschaft zu verteilen.

65–68 Publikationsbestimmungen

Die Publikationsbestimmungen finden eine Parallele in dem Beschluss der Milesier über eine große Anleihe bei den Bürgern von Knidos¹⁷¹ und einer Mauerbauinschrift aus Oropos.¹⁷² Unter umgekehrten Vorzeichen kann man auch das Dossier über die Kultstiftung der Hegesarete von Minoa (Amorgos) heranziehen. Die Exetastai werden darin beauftragt, sobald aus dem Stiftungskapital ein Darlehen vergeben wird, den Schuldner zusammen mit dem Vatersnamen auf einem Pfeiler aufzuzeichnen und anzugeben, welche Hypothek er als Sicherheit stellte.¹⁷³

ADOLF WILHELM hat anhand eines Ehrendekretes für einen Richter aus Teos wahrscheinlich gemacht, dass in Teos ein Altar des Herakles existierte (Z. 68), der als Ort zur Veröffentlichung von Beschlüssen diente.¹⁷⁴ Der Kult des Herakles muss von gewisser Bedeutung gewesen sein; so geht aus den «Teiorum dirae» hervor, dass zumindest im 5. Jh. v. Chr. Agone ihm zu Ehren gefeiert wurden.¹⁷⁵ Soweit ersichtlich, gibt es keine Hinweise, wo der Altar in der Stadt zu verorten ist.¹⁷⁶ Ein Blick auf die Agora von Athen vermag jedoch zu verdeutlichen, wie man sich die Situation vorstellen könnte. Im heiligen Bezirk des Eleusinions befinden sich östlich des Tempels die Fundamente eines Altars sowie eine Langbasis, die sich von Ost nach West bei einer Breite von 2,20 m bis zu 15,60 m erstreckt, um darin eine Reihe von Stelen nebeneinander einzulassen. Es ist zwar nicht unumstritten, ob die Basis die berühmten «Attischen Stelen» trug,¹⁷⁷ auf denen die Poleten die Konfiskation des Vermögens von Alkibiades in der Folge

¹⁷⁰ Siehe hierzu unten Abschnitt 6.

¹⁷¹ I.Milet I 3, 138, Z. 60–62 (MIGEOTTE 1984, 299–304 Nr. 96; 283/282 v. Chr.): ἀναγράψαι δὲ εἰς στήλην τὸ τε ψήφισμα τόδε καὶ τὰ ὀνόματα | τῶν δόντων ἅπαν τὸ ἀργύριον καὶ ὑπὲρ ὧν ἂν δῶσιν καὶ ἀναθεῖναι[ι] | εἰς τὸ ἱερὸν τοῦ Ἀπόλλωνος τοῦ Δελφινίου.

¹⁷² I.Oropos 302, Z. 14–20 (MAIER 1959, II 118–120 Nr. 26 bis; MIGEOTTE 1984, 35–38 Nr. 8; um 295 v. Chr.): τοὺς | τειχοποιοὺς ἀναγράψαι ἐν στήλαις λιθίνας τὸ τ[ε] | ψήφισμα τοῦ δήμου καὶ τὰ ὀνόματα τῶν τειχοπο[ι]ῶν καὶ τῶν δανεισάντων τῆι πόλει καὶ ὃ τι ἕκαστος | [ἐ]δάνεισε καὶ τῶν ἐνυησαμένων καὶ στήσαι ^{vv} | [τὴν μ]ὲν ἐν τῶι ἱερῶι τοῦ Ἀμφιαράου, τὴν δὲ ἐν | [τῆι ἀγο]- ρᾶ[ι], ὅπου ἂν δοκεῖ ἐν καλλίστῳ εἶναι.

¹⁷³ IG XII 7, 237, B, Z. 48–51 (LAUM 1914, 63–65 Nr. 50 a; LSCG 103; 1. Jh. v. Chr.): οἱ δὲ ἔξετασταὶ (...) ἀνα|γραφάντων εἰς τὴν φλιάν τὸ ὄνομα τοῦ δανεισαμέ|νου πατρὸθεν καὶ τὸ ἐνέχ[υ]ρον ὃ ἂν ὑποθῆ. Bei Rückzahlung des Darlehens wurden die Namen wieder gelöscht; ebd. Z. 52–54. Vgl. FRÖHLICH 2004, 131–133.

¹⁷⁴ I.Iasos 608, Z. 40 (270–261 v. Chr.): καὶ σταθῆι παρὰ τῶι β[ωμῶι | τ]οῦ Ἡρακλείου; WILHELM 1897, 88; vgl. z. B. auch IG XII 4, 319, Z. 46. 1053, Z. 19; ŞAHİN 1994, 27.

¹⁷⁵ Siehe oben Anm. 161 mit Text.

¹⁷⁶ Bis auf eine Weihung im Kontext des Gymnasions (KADIOĞLU u. a. 2013, 224) haben die jüngeren Grabungen in Teos bislang keine Hinweise auf den Herakleskult erbracht.

¹⁷⁷ Zum Begriff Poll. 10, 97, mit den Überlegungen von LEWIS 1966, 178.

des Hermokopidenfrevels verzeichnet haben.¹⁷⁸ Deutlich wird jedoch die Gruppierung von Heiligtum, Altar und eines herausragenden Textmonumentes, das der Aufarbeitung einer politischen Krise gedient haben könnte, wie es auch in Teos der Fall war.

III. Liste von Kreditgebern

Kreditgeber in Form einer inschriftlichen Liste zu ehren, ist eine geläufige Erscheinung. Beschlüsse, in denen Anleihen aufgelegt werden, weisen daher eine große formale Ähnlichkeit zu Spendenaktionen auf, sodass MIGEOTTE von «*emprunts par subscriptions*» spricht.¹⁷⁹ Die Zeichnung einer Anleihe ist in der Regel mit einem öffentlich abgelegten Zahlungsverprechen und einem entsprechenden schriftlichen Eintrag bei einem Amtsträger verbunden.¹⁸⁰ Dass die vorliegende Gläubigerliste nach Tagen gegliedert ist, an denen die Gläubiger der Polis ihr Geld zur Verfügung stellten, spricht sicherlich dafür, dass dies in Teos ebenso gehandhabt wurde. Anders als ŞAHİN annimmt,¹⁸¹ steht die Zeichnungsfrist, die sich aus der Gläubigerliste ergibt und sich wohl über mehrere Tage erstreckte, in keinem Zusammenhang mit der dreitägigen Frist, die für die Vermögensschätzung angesetzt wird (Z. 36).

Die Gläubigerliste wird mit einer Überschrift eröffnet, in der in aller Klarheit ein Trupp von Piraten dafür verantwortlich gemacht wird, die im Folgenden genannten Summen «eingetrieben» zu haben. In vergleichbarer Weise ist auch im Beschluss aus Milet über eine große Anleihe bei den Knidiern eine Überschrift zu finden. Dort heißt es: Οἶδε ἐδάνεισας Κνιδίωμι Μιλησίοις ἀργυρίου Ῥοδίου («von den Knidiern haben diese den Milesiern an rhodischem Silber geliehen: ...»)¹⁸² Danach werden die Namen der Gläubiger im Nominativ angeführt. Anders als die Milesier aber wählten die Teier eine passive Konstruktion, in der die Gläubiger stets im Dativ erscheinen (τοῖς δανείσασ[σ], Z. 69 – τῶι δεῖνι, *passim*). MIGEOTTE schlägt daher bei GAUTHIER eine Formulierung mit ὀφείλεται («es wird geschuldet») vor, die in vorliegender Edition den Raumverhältnissen entsprechend modifiziert wird.¹⁸³

In beiden Fällen wird zudem der Charakter der Darlehen näher bestimmt. Der Kredit der Knidier besteht in Silbergeld nach rhodischem Standard (ἀργυρίου Ῥοδίου). Die Anleihe der Teier wird zu 10 % verzinst (τόκων δεκάτων), einem üblichen und gemäßigten Zinssatz.¹⁸⁴ ŞAHİN aber wendet sich ausdrücklich gegen diese zwingende Interpretation des Ausdrucks τόκοι δέκατοι. Vom Kontext des Ersten Kretischen Krie-

¹⁷⁸ IG I³ 421–430. Die Zuweisung geht zurück auf THOMPSON – WYCHERLEY 1972, 153; zurückhaltend dagegen MILES 1998, 63; vgl. auch BERTI i. Dr.

¹⁷⁹ MIGEOTTE 1984, 366–369; MIGEOTTE 2014, 324.

¹⁸⁰ Die Belege diskutiert MIGEOTTE 1984, 390f.; vgl. auch MEIER 2012, 128f.; MIGEOTTE 2014, 322–325.

¹⁸¹ ŞAHİN 1994, 27f. 35f.

¹⁸² I.Milet I 3, 138, Z. 68 (MIGEOTTE 1984, 299–304 Nr. 96; 283/282 v. Chr.).

¹⁸³ Siehe den kritischen Apparat zur Stelle.

¹⁸⁴ MIGEOTTE 1984, 40. 387f.; WALSER 2008, 189f.; siehe auch oben Anm. 70f. mit Text.

ges (206/205–201 v. Chr.) ausgehend, verweist er stattdessen auf die Sitte auf Kreta, den Göttern den Zehnten aus Kriegsbeute zu weihen (δεκάτη), um nachzuweisen, dass die Piraten von dort stammten.¹⁸⁵ Dies ist sprachlich unmöglich, wie GAUTHIER betont.¹⁸⁶ Alle Folgerungen, die sich aus dieser Hypothese ergeben, sind daher zurückzuweisen.

Der Monat Τρυγητήρ («Winzer[monat]», Z. 70) ist an dieser Stelle, soweit ersichtlich, nicht nur in Teos erstmals belegt.¹⁸⁷ Die Zeichnungsfrist beginnt am 30. dieses Monats¹⁸⁸ und wird am ersten Tag des Monats Ἀπατουριών fortgesetzt (Z. 97). Mit vorliegender Urkunde erhöht sich die Zahl der bekannten Monatsnamen aus Teos auf fünf (in alphabetischer Reihenfolge):¹⁸⁹ Ἀνθεστηριών, Ἀπατουριών, Λευκαθεών, Ποσιδηίων und Τρυγητήρ. Aus den Studien TRÜMPY zu den ionischen Kalendern¹⁹¹ geht hervor, dass der Monat Ποσιδηίων dem athenischen Monat Ποσιδεών (Dezember/Januar) entspricht und dem Monat Ἀπατουριών direkt oder zumindest im Abstand eines Monats folgt.¹⁹² Auch Ἀνθεστηριών ist wie sein athenischer Namensvetter zu verorten (Februar/März). Der Monat Λευκαθεών eröffnet in Teos das Amtsjahr¹⁹³ und «ist (...) ziemlich sicher dem athenischen Ἐκατομβαιών (...) zu gleichen».¹⁹⁴ Damit ergibt sich für die Stadt folgender fragmentarischer Kalender in tabellarischer Darstellung:

Λευκαθεών:	Sommersonnenwende, Beginn des Amtsjahres;
Τρυγητήρ:	Herbst; daran unmittelbar anschließend
Ἀπατουριών:	Spätherbst oder Winter; daran unmittelbar oder im Abstand eines Monats anschließend
Ποσιδηίων:	Wintersonnenwende;
Ἀνθεστηριών:	Februar/März.

¹⁸⁵ ŞAHİN 1994, 18–21. 27; gefolgt von KVIST 2003.

¹⁸⁶ GAUTHIER, BE 1996, 353, ad loc.: «On ne peut faire de τόκοι δέκατοι l'équivalent de δεκάτη».

¹⁸⁷ ŞAHİN 1994, 27.

¹⁸⁸ Siehe auch den kritischen Apparat zur Stelle.

¹⁸⁹ TRÜMPY 1997, 105f. – die SAMUEL 1972, 124 vorzuziehen ist – kennt und diskutiert zwei Monatsnamen (Λευκαθεών und Ποσιδηίων). Nicht zu zählen sind eine Reihe kretischer Monatsnamen, die in den Asylbeschlüssen genannt werden (RIGSBY 1996, 306f. Nr. 145, Z. 13. 319–321 Nr. 156, Z. 39. 322 Nr. 158, Z. 1f.), sowie der Brief des Kraton von Chalkedon an den Thiasos der Attalisten von Teos, der in den Monat Dystros (makedonischer Kalender) des 7. Herrscherjahres von Attalos II. datiert ist (CIG 3070, Z. 2 [OGIS 3070; LAUM 1914, 97 Nr. 91]; 152 v. Chr.).

¹⁹⁰ GIBM 1032, Z. 1 (SEG 4, 598; Ehrenbeschluss des Thiasos der Dionysiai für eine Pries-terin, spätes 1. Jh. v. Chr. oder 1. Jh. n. Chr.).

¹⁹¹ TRÜMPY 1997, 13f. 20–22. 39–119.

¹⁹² Direkte Folge gesichert: ebd. 89 (Samos). 93 (Milet). 96 (Priene). 102 (Smyrna); möglicherweise ein Abstand von einem Monat: ebd. 49 (Euböia). 63 (Tenos). 107 (Erythrai). 113 (Herakleia am Latmos).

¹⁹³ HERRMANN 1965, 66f.; ROBERT, BE 1973 Nr. 77, 71.

¹⁹⁴ TRÜMPY 1997, 103f. 105f.

Auffällig ist, dass die Nennung des Prytanen Sokrates¹⁹⁵ nach dem Monatsnamen Τρυγητήρ folgt. Stattdessen wäre die Formel ἐπὶ πρυτάνεως¹⁹⁶ τοῦ δεινός μηνός τοῦ δεινός zu erwarten.¹⁹⁷ Vielleicht deutet dieser Befund auf einen halbjährlichen Wechsel der Prytanie im Monat Τρυγητήρ, sodass Λευκαθεών eher an das Frühjahrsäquinoktium zu setzen ist – die nach TRÜMPY «weniger wahrscheinliche» Annahme.¹⁹⁸ Trifft dies zu, wäre aber zu erwarten, dass der Wechsel von der eponymen zu einer nachgeordneten Prytanie deutlich markiert würde, wie es etwa in Temnos der Fall ist.¹⁹⁹ Daher bleiben Zweifel an der weitreichenden Hypothese eines halbjährigen Wechsels der Prytanie im Τρυγητήρ.

Formular

Die Bürger, die der Vaterstadt ein Darlehen zur Verfügung stellten, erscheinen stets im Dativ und mit Patronym, die ihnen geschuldeten Beträge im Akkusativ. Trinkgefäße werden stets in Alexanderdrachmen bewertet (ποτηρίου/ων Ἀλεξανδρείου δραχμάς κτλ., Z. 72. 75. 78f. 80). Andere Gegenstände werden, wenn sie aus Gold sind (χρυσία), nach ihrem Gewicht (ὄγκῃ) in Goldstateren bemessen (Z. 82f. 89f. 90. 101f.), wenn sie aus Silber sind (ἀργυρώματα), in Alexanderdrachmen (Z. 72. 75. 78f. 80. 96f.).²⁰⁰ Pfänder aus Edelmetall werden unter Angabe des Pfandschuldners (Z. 72f. 77. 83–86. 95) ebenfalls nach Gattung und Gewicht spezifiziert. Das Formular weist jedoch eine gewisse Varianz auf (ἐνεχύρου παρὰ τοῦ δεινός, ἐνεχύρων παρὰ τοῦ δεινός, ἐνεχύρων τῶν παρὰ τοῦ δεινός). Insbesondere aus Z. 86 geht hervor, dass aus

¹⁹⁵ Überlegungen zur Person siehe unten Abschnitt 5.

¹⁹⁶ Archaische Schreibung – kein Steinmetzfehler, wie ŞAHİN 1994, 13 annimmt.

¹⁹⁷ Beispiele aus Teos: DEMANGEL – LAUMONIER 1922, 312–314 Nr. 1, Z. 20f. (SEG 2, 580); ŞAHİN 1985, 13, Z. 1; GIBM 4, 1032, Z. 1. – Lediglich ein Fragment aus Erythrai des späteren 4. Jh. v. Chr. weist dieselbe Eigenart auf. Es handelt sich um einen gemeinsamen Beschluss des ionischen und des aiolischen Bundes, in dem wohl die Notwendigkeit, «überregional» einheitlich zu datieren, die Verfasser des Beschlusses dazu bewogen haben mag, eine Monatsangabe nach dem Kalender von Ephesos vor die Angabe eines unbekanntenen Prytanen zu setzen (I.Erythrai 17, Z. 6–9: [ἔδοξ]εν Ἴωσι καὶ Αἰολεῶσ[ι | μηνὸς Ἀγνηώνος ὡς Ἐφέ[σι|οι ἄγ]ουσι, ἐπὶ πρυτάν[εως] | κτλ.).

¹⁹⁸ TRÜMPY 1997, 105. Unter dieser Annahme ergibt sich folgender Kalender: Λευκαθεών (Frühjahrsäquinoktium, Beginn des Amtsjahres); Τρυγητήρ (Herbstäquinoktium mit Wechsel des Prytanen); unmittelbar daran anschließend Ἀπατουριών; wohl mit einem Monat Abstand anschließend Ποσιδεών (Wintersonnenwende); Ἀνθεστηριών (Februar/März).

¹⁹⁹ Für Temnos ist mit großer Wahrscheinlichkeit ein halbjährlicher Wechsel der Prytanie anzunehmen. Dort kam aber nur dem zu Jahresbeginn tätigen Prytanen die Eponymie zu, während der Nachfolger ohne Namensnennung mit der Präposition μετά und Verweis auf den eponymen Vorgänger kenntlich gemacht wird; vgl. I.Pergamon 5, Z. 14f. (OGIS 265; StV III 555; spätes 4./frühes 3. Jh. v. Chr.); KEIL – PREMIERSTEIN 1907, 96.

²⁰⁰ Eine Reihe von Beispielen für das Formular (ὄγκῃ + Gewicht in Münzeinheiten im Genetiv) bieten Schatzurkunden aus Didyma aus dem frühen 3. Jh. v. Chr.: I.Didyma 426–433.

dem Genitiv Singular ἐνεχύρου nicht zu schließen ist, es handle sich nur um einen einzigen Pfandgegenstand (ἐνεχύρου παρὰ Φιλτίδος χρυσίων ὀλκήν κτλ.).

Es ist deutlich, dass die Gläubigerliste ein hohes Maß an Differenzierung und Publizität ermöglichen sollte. Ein Grund liegt darin, dass die Darlehen nicht nur in Münzgeld, sondern auch in nicht vertretbaren Sachen wie Edelmetallgegenständen und Pfändern bestanden. Es stellt sich daher die Frage, auf welche Weise letztere verwertet wurden. Denkbar wäre, dass sie von der Polis als Sicherheit eingesetzt wurden, um von außerhalb weiteres Geld zu beschaffen. Die Gläubiger hätten damit ihrer Stadt denselben Dienst erwiesen wie Moschion, der seiner Vaterstadt Priene zu diesem Zweck Silbergegenstände im Wert von 4.000 Drachmen lieh.²⁰¹ Die Urkunde spricht freilich eine eindeutige Sprache: Alles, was darin genannt ist, wurde von den Piraten «eingetrieben» (Z. 69) – und mitgenommen. Daher konnte weder die Polis ihren Gläubigern, noch konnten die Gläubiger selbst ihren Pfandschuldnern nicht vertretbare Wertgegenstände zurückgeben. Damit blieb nur die Forderung auf Rückzahlung des Gegenwertes in Münzgeld, zu verzinsen zu 10 %.

Münznominale

Die Alexanderprägungen sind im Zusammenhang mit der Datierung des Dossiers gesondert zu diskutieren.²⁰² Bemerkenswert ist, dass neben diesem «überregionalen» Nominal auch regionales Geld (epichorische Drachmen, Bronzedrachmen) einen Reflex in der Gläubigerliste findet.²⁰³ Entsprechende Prägungen in Silber und Bronze sind zwischen dem späten 4. und 1. Jh. v. Chr. aus Teos überliefert; eine Feinchronologie der Prägungen wurde bislang noch nicht etabliert und ist ein Forschungsdesiderat.²⁰⁴ Ausdrücklich als lokal gekennzeichnetes Geld ist bislang nur zweimal inschriftlich erwähnt, nämlich in zwei Abrechnungen der Tempelverwalter des Apollon von Delos und in einem Inventar von Weihungen an den Apollon von Didyma. Während in letzterem Fall nicht klar ist, ob die 90 ἐπιχώρια aus Silber oder Bronze geschlagen sind,²⁰⁵ ist im ersteren von lokalen Bronzedrachmen die Rede.²⁰⁶ Da aber in vorliegender Urkunde epichorische Drachmen neben Bronzedrachmen eine eigene Kategorie darstellen, sind sie sicherlich als Silberprägungen anzusehen. Lokale Prägungen waren vor

²⁰¹ Siehe oben Anm. 85.

²⁰² Siehe unten Abschnitt 5.

²⁰³ KNOEPFLER 1997, 45.

²⁰⁴ PRICE 1991, 298; ΜΑΤΤΗΑΕΙ 2013, 77 mit Abb. 229–238.

²⁰⁵ I.Didyma 471, Z. 5–7: Ἀθηναίου τοῦ Τ[--έ]ως φιάλη βοηγία νικήσαντος, ἐφ' ἧς ἐπιγραφῆ· ἐπιχώρια ἐνεθήκοντα (161/0 v. Chr.).

²⁰⁶ IG XI 2, 161, B Z. 20. 162, B Z. 16 (278 v. Chr.) nennen unter der Rubrik ἄλλο ἀργυρίου παντοδαπὸν («anderes verschiedenes Geld») folgenden Posten, dessen Bestand sich offensichtlich um eine Münze verringert hat: ἀργυρίου ἀττικοῦ καὶ ἀλεξανδρείου δοκίμου καὶ χαλκοῦ ἐπιχωρίου [[--]] δραχμὰς ἸΔΔΔΓΓΗΗ bzw. ἀργυρίου ἀττικοῦ [κα]ὶ ἀλεξανδρείου δοκίμου καὶ [χαλκῶ]ν ἐπιχωρίων δραχμαὶ ἸΔΔΔΓΓΗΗ.

allem für den täglichen Wirtschaftsverkehr von Bedeutung.²⁰⁷ Hierin liegt wohl der Grund, warum sie kaum in der inschriftlichen Überlieferung auftauchen: Sie wurden vermutlich selten in Heiligtümern hinterlegt oder für umfangreiche Geldgeschäfte verwendet – außer, es bestand der Druck, in kurzer Zeit große Summen aufbringen zu müssen, wie es in Teos der Fall war.

Darüber hinaus ist im Gegensatz zu ἡμιστάτηρον (Halbstater), einer Goldmünze mit dem Gewicht einer attischen Drachme,²⁰⁸ auch die alternative Bezeichnung ἡμίχρυσος in den Inschriften etwas seltener anzutreffen, hier aber an mehreren Stellen zwingend zu ergänzen (Z. 83. 86. 90). Neben Athen,²⁰⁹ Thasos²¹⁰ und Perge²¹¹ ist die Münze auch in Didyma²¹² bezeugt, wo sich eine besonders aufschlussreiche Parallele für das Formular in der Gläubigerliste findet: Die Schatzurkunde des Jahres 276/275 v. Chr. nennt einen Schlüssel, der für das Allerheiligste hergestellt wurde, und gibt sein Gewicht mit 17 Stateren, einem ἡμίχρυσος und einer Halbobole an.²¹³ Zudem rechnete man in Teos mit Viertelstateren in Gold (τετάρτη).²¹⁴ Diese Einheit taucht, soweit ersichtlich, nur in Perge in den Inventaren des Artemisheiligtums ein weiteres Mal inschriftlich auf.²¹⁵

Darlehenssummen

Bei vorsichtiger Berechnung auf Grundlage des Textbefundes errechnet sich die auf der Stele verzeichnete Darlehenssumme als mindestens 288,25 Goldstatere (= 5.765 Drachmen),²¹⁶ 13.525 Alexanderdrachmen (≈ 16.906 Drachmen),²¹⁷ 2.120 epichorische Drachmen, 175 Bronzedrachmen, 37 Obolen und 93 unbekannte Münzeinheiten, die vermutlich auch als Alexanderdrachmen (≈ 116 Drachmen) anzusehen sind (Abb. 12). Unter Vernachlässigung des Bronzegeldes und Kleingeldes entspricht dies 24.907 Drachmen bzw. etwas mehr als 4 Talenten. Es sind 17 Gläubiger fassbar; damit ergibt sich, dass eine Person im Durchschnitt mindestens 1.472 Drachmen als Anleihe zeichnete; die Spanne reicht von 66 Alexanderdrachmen (≈ 83 Drachmen; N. N., Sohn des -doros, Z. 99f.) bis zu umgerechnet mindestens 7.950 Drachmen (Eukletos, Z. 100).

²⁰⁷ MITTAG 2016, 221f.

²⁰⁸ REGLING 1912, 254; vgl. auch LEJEUNE 1991, 198.

²⁰⁹ Agora XVI 296, Z. 36. 48. 49 (161/0 v. Chr.).

²¹⁰ IG XII Suppl. 367, Z. 7 (1. Jh. v. Chr.).

²¹¹ I.Perge 10, Z. 29. 40. 49 (hellenistisch).

²¹² I.Didyma 432, 18.

²¹³ I.Didyma 427, Z. 8–10: κλεις ἐπὶ τὸ ἄδυτον | [κ]ατεσκευάσθη ἔχουσα χρυσοῦ ὀλίγην χρυσοῦς | δεκαεπτὰ ἡμίχρυσον ἡμιωβέλιον; vgl. auch I.Didyma 463, Z. 30f.

²¹⁴ Hesych. ε 1718 (LATTE II p. 55): ἔκτη, τρίτη, τετάρτη· νομίσματα ἀργυρίου καὶ χρυσοῦ καὶ χαλκοῦ; LEJEUNE 1991, 199 Nr. 2.

²¹⁵ I.Perge 10, Z. 24. 53. 62f. (hellenistisch).

²¹⁶ Umrechnungsverhältnis nach REGLING 1929, 2173: 1 Goldstater = 20 Silberdrachmen.

²¹⁷ Zum Umrechnungsverhältnis siehe oben Anm. 34 mit Text.

Die tatsächlichen Summen, die die 17 Männer zur Verfügung gestellt haben, sind sicherlich noch um einiges höher. Zudem ist zu berücksichtigen, dass mindestens eine weitere Spalte unbekannter Länge fehlt und die gesamte Darlehenssumme von dem von den «Piraten» geforderten Betrag abhängig war.²¹⁸ Aufgrund des großen Textverlustes ist somit unklar, ob der durchschnittliche Beitrag pro Person an das heranreichte, was etwa in den beiden großen Anleihen von Milet (283/282 bzw. 211/210 v. Chr.) dokumentiert ist. Die Gläubiger – Knidier im ersten Fall, Milesier im zweiten – kommen auf Summen von 3.650 bzw. 3.600 Drachmen pro Kopf.²¹⁹ Im Vergleich mit den Zahlen in der Stiftungsinschrift des Polythrous von Teos, der Mitte des 2. Jh. v. Chr. eine Summe von 34.000 Drachmen zur Finanzierung von Unterricht im Gymnasion zur Verfügung gestellt hatte, lassen sich aber dennoch die finanziellen Belastungen abschätzen, die sich für die Bürger von Teos ergaben. Sie zeichneten durchschnittlich etwa den doppelten Jahresverdienst eines Kithara-Spielers (700 Drachmen) und fast den sechsfachen Jahresverdienst eines Lehrers für Fechten und Bogenschießen (250 Drachmen) als öffentliche Anleihe.²²⁰ Welche Belastung dies für die breite Bevölkerung mit sich brachte, die in Form einer außerordentlichen Vermögenssteuer zur Tilgung der Anleihe beitrug, lässt sich nicht ermessen.

Onomastik

Bei Betrachtung der Liste fällt auf, dass unter den Pfandschuldnern nur Timotheos, der Sohn des Demetrios (Z. 85), ein Patronym trägt. Trotz der großen Lücken im Text scheint diese Beobachtung nicht auf ein verkürztes Formular zurückzuführen zu sein. Denn der Pfandgläubiger von Timotheos, Athenopolis (Z. 81), hat noch weitere Kredite vergeben, bei denen die Pfandschuldner Charmides (Z. 83) und Philitis, eine Frau (Z. 86), ausdrücklich ohne Patronym stehen, d.h. als Paröken oder gar Fremde gekennzeichnet werden. Innerhalb eines einzigen Eintrages wird also offensichtlich nach Status – Bürger oder Nichtbürger – differenziert. Trifft diese Überlegung zu, deutet dies auf einen hohen Anteil von Schuldverhältnissen, die Bürger von Teos mit Fremden oder ansässigen Nichtbürgern eingingen.

Folgende Namen in der Gläubigerliste (in alphabetischer Reihenfolge) sind nicht allgemein gebräuchlich oder weisen in ihrer Verbreitung bestimmte regionale Schwerpunkte auf. Sie verdienen daher eine nähere Betrachtung:²²¹

- Ἀθηνόπολις (Z. 81) ist ein typisch ionischer Name, mit einigen weiteren Belegen in Attika.²²²

²¹⁸ «Hunderte von Menschen» und Geldbeträge von «mehreren hunderttausend Drachmen», wie ŞAHİN 1994, 4 meint, sind dennoch nicht zu erwarten.

²¹⁹ MIGEOTTE 2014, 210f. 324f.

²²⁰ Syll.³ 578, Z. 15–17. 25f. (LAUM 1914, 93–96 Nr. 90); MIGEOTTE 2014, 188f.

²²¹ Wo nicht anders angegeben, fußen die im Folgenden gemachten Beobachtungen auf LGPN 5 A und 5 B.

²²² LGPN II s. v.

- Εὐκλήτος (Z. 100) ist wohl als Variante des in Athen, der Ägäis und in Kleinasien geläufigen Namens Εὐκλείτος anzusehen. Für die hier vorliegende Schreibung gibt es zeitgenössische Belege allerdings nur in Messene.²²³ Ob dies für eine Herkunft dieses Gläubigers oder seiner Familie aus diesem Raum spricht, muss offen bleiben.
- Θεοδᾶς (Z. 78) scheint vor allem für Ionien und Mysien typisch zu sein; darüber hinaus finden sich vereinzelt Belege auf Euböia²²⁴ und in Thrakien.²²⁵ Der Name ist eine Variante des in Makedonien, in der Ägäis und Westkleinasien gebräuchlichen Θευδᾶς.²²⁶
- Für Θεοφαμίδης (Z. 74) lässt sich lediglich ein Θεοφαμίδας aus Kos als Namensvetter anführen, dessen Sohn es laut einer Vaseninschrift nach Karthago verschlagen hatte.²²⁷ Aufgrund des Steinbefundes ist zwar möglich, als Patronym Θεοφά[νου] zu lesen, einen Namen, der in Teos und in Ionien geläufig ist. Doch ist dies unwahrscheinlich. Da Θεοφαμίδης derart selten ist, muss der Name eine Tradition in der Familie gehabt haben; zudem ist es in Teos nicht unüblich, dass Namen direkt vom Vater auf den Sohn übergehen (Z. 81). Offensichtlich handelt es sich um einen Namen dorisch-nordwestgriechischer Herkunft, bei dem nur die Endung an attisch-ionische Gepflogenheiten angepasst wurde.²²⁸
- Λυσιμαχίδης (Z. 88) ist vor allem in Athen allgemein gebräuchlich,²²⁹ darüber hinaus aber nur punktuell belegt, wie im ionischen Raum etwa in einer zeitgenössischen Spenderliste aus Smyrna. Der Name ist sicherlich auch in Z. 96 zu ergänzen.²³⁰
- Μαντίθεος (Z. 73) ist in Ionien nicht geläufig, aber im südlich benachbarten Milet und Stratonikeia belegt. Der Name wurde zudem von Milet in seine Kolonie Sinope getragen, wo er sehr verbreitet ist. Der Pfandschuldner Mantitheos trägt

²²³ LGPN III A s. v. Nr. 5f. Die Belege aus Sparta, ebd. Nr. 1–4, sind kaiserzeitlich und daher nicht verwertbar.

²²⁴ LGPN I s. v.

²²⁵ I. Byzantion 374 (späthellenistisch).

²²⁶ BECHTEL 1917, 202–207 subsumiert auf Θευ- gebildete Namen unter dem Eintrag «Θεο-, Θεε-, Θεᾶ-, -θεος zu θεός». Die eher seltene, «ionisierende» Form Θευδῆς findet sich auf Chios sowie in Ephesos und Smyrna.

²²⁷ CIG 5365: Χαρμῖνος Θεοφαμίδα Κῶρος («ex ruderibus Carthaginis vasculum»; wohl kaiserzeitlich); LGPN I s. v. Der Befund ist auch mit dem Erscheinen von IG XII 4 unverändert.

²²⁸ Hierfür spricht die Wurzel -φαμ-, die attisch-ionisch -φημ- heißen würde, wie an dem Namen Εὐφημίδης ersichtlich ist, der in Inschriften aus Athen und Euböia auftaucht; LGPN I s. v. II s. v. Die Vermutung einer dorisch-nordwestgriechischen Herkunft wird durch den verwandten Namen Θεόφαμος gestützt, der inschriftlich in Melitaia (Thessalien) überliefert ist; LGPN III B s. v.

²²⁹ LGPN II s. v.

²³⁰ Andere auf -μαχίδης endende Namen sind in Kleinasien nicht überliefert. Denkbar wären freilich auch Ἀλκιμαχίδης, Ἀμφομαχίδης, Ἄντιμαχίδης und Νικομαχίδης, doch sind diese Namen insgesamt sehr selten.

ebenso wie seine Kollegen Hermippos und Antisthenes kein Patronym. Er könnte daher aus dem karischen Raum stammen.

- Μιννίων (Z. 76) ist ein in ganz Karien verbreiteter Name, der nach Ionien ausstrahlt.²³¹
- Πολύρητος (Z. 88) ist eine etwas seltenere Nebenform des Namens Πολύρατος, der in Athen, in der Ägäis und in Makedonien allgemein verbreitet ist.
- Im LGPN entscheidet man, den Genitiv Σωδάμ[ου] (Z. 77) auf den Nominativ Σωδάμας zurückzuführen. Der Name Σώδαμος – allgemein verbreitet in Athen und in der Ägäis²³² – ist nicht mit Sicherheit auszuschließen, doch scheint die Tatsache, dass dieser Name im benachbarten Kolophon in der Variante Σώδημος belegt ist, für die Lesung des LGPN zu sprechen.
- Mit Φιλίτις²³³ (Z. 86) taucht eine Frau auf, die ein Darlehen aus der Hand von Timotheos mit der Gabe eines Pfandes (Goldgegenstände) abgesichert hat. Ein Ehemann oder männlicher Verwandter wird nicht angegeben. In ägyptischen Papyri des 3. Jh. v. Chr. sind ebenfalls Frauen greifbar, die ohne Beteiligung eines Vormundes als Gläubigerinnen in Darlehensverträgen auftreten.²³⁴ Eine belastbare Aussage zur Rechts- und Vermögensfähigkeit von Philitis ist aber nicht möglich.²³⁵ Im inschriftlichen Befund lässt sich, soweit ersichtlich, ein Text aus Chios als vergleichbares Beispiel anführen. Die Stadt hatte zum Zweck des Mauerbaus ein königliches Geldgeschenk aus Pergamon in Darlehen angelegt, die nicht rückzahlbar an die Bürger vergeben wurden. Die Darlehensnehmer stellten als Sicherheit Grundstücke, die mit einer dauernden Abgabe belastet wurden.²³⁶ In einer entsprechenden Liste finden sich drei von vier Frauen ohne Beteiligung eines männlichen Verwandten. Anders als bei Philitis wird dort aber stets ausdrücklich gekennzeichnet, ob sie Bürgerstöchter sind oder zu den Paröken gehören.²³⁷

²³¹ Außerhalb dieser Regionen lediglich LGPN IV s.v. (Philippi, Makedonien, 3. Jh. v. Chr.).

²³² LGPN I s.v. II s.v.

²³³ LGPN I s.v. (Milet, Knidos, Kos und Nisyros).

²³⁴ VON REDEN 2007, 157f.

²³⁵ In der Überlieferung sind Frauen vor allem durch die Gabe von Darlehen, Schenkungen und Stiftungen präsent; VAN BREMEN 1996, 37–40. 208–217; STAVRIANOPOULOU 2006, 226–249. Als Schuldnerinnen sind sie vor allem in den Abrechnungen der Hieropoioi von Delos und im «Verkaufsregister» (WALSER 2008, 130f.) von Tenos fassbar. Dort treten sie stets mit männlichen Vormündern oder Bürgen auf. Die Darlehenspraxis folgt eher den Bedürfnissen des Familienverbandes als der einzelnen Frau; STAVRIANOPOULOU 2006, 159–180.

²³⁶ Ausführlich hierzu MEIER 2012, 72. 304–308 Nr. 36.

²³⁷ MAIER 1959, 192–195 Nr. 52 (SEG 19, 577; BRINGMANN – STEUBEN 1995, 255–259 Nr. 231 E), Z. 17 (Theano, Tochter des Damasistratos). 22 (Metris, Tochter des Paröken Demetrios). 42 (Helias, Tochter des Theodoros).

5. Datierung

Aufgrund paläographischer Vergleiche datiert ŞAHİN die Inschrift in die zweite Hälfte des 3. Jh. v. Chr.²³⁸ Er sieht die auf PETER HERRMANN zurückgehende Vermutung bestätigt, dass ein schwerwiegender Überfall auf die Stadt die Bürger von Teos veranlasst habe, sich in großem Umfang um die territoriale Unverletzlichkeit ihres Dionysos-Heiligtums und ihrer Stadt (Asylie) zu bemühen.²³⁹

Dieser Ansicht wurde weitgehend gefolgt.²⁴⁰ Der Hinweis in der Ehreninschrift für Antiochos III. (204/203 v. Chr.), dass sich die Bürger von Teos durch ständige Kriege finanziell überlastet fühlten,²⁴¹ die Tatsache, dass ein bedeutender Teil aller Beschlüsse über die Anerkennung der Asylie (erste Serie um 200 v. Chr.) aus dem wegen Piraterie verrufenen Kreta stamme,²⁴² der Erzpirat Dikaiarchos (s. u.), der Erste Kretische Krieg (206/205–201 v. Chr.)²⁴³ und eine Episode bei Livius, demzufolge die Küste zwischen Teos und Samos als Schlupfwinkel für wendige Piratenboote (*piratici celoces et lembi*) gedient habe,²⁴⁴ ergeben in der Tat ein Bild von unruhigen, kriegerischen Zeiten, in das sich hiesiger Text vordergründig problemlos einfügt.²⁴⁵ Diese Nachrichten haben indes den Blick auf das Dossier gründlich verstellt. Zugunsten einer nicht zwingenden Argumentation mit historischem Kontext wurden andere im Text enthaltene Kriterien vernachlässigt, die zur Datierung geeignet sind.

²³⁸ ŞAHİN 1994, 12–14. Der Beobachtung, dass «das neue Dokument (...) jünger aber als der Sympolitievertrag von Kyrbissos sein muss», mag man mit Blick auf die geschwungenen Außenhaken von M und Σ nicht zustimmen; vgl. ROBERT – ROBERT 1976, 157 Fig. 1. Das Kyrbissos-Dekret und das vorliegende Dossier (II/III) stehen sich paläographisch sehr nahe.

²³⁹ HERRMANN 1965, 131f.

²⁴⁰ FERONE 1997, 90–92; BUSSI 1999; DE SOUZA 1999, 69; STRUBBE 2000, 16–20; ANEZIRI 2003, 94f.; BURASELIS 2003, 154f.; KVIST 2003, 195–198; CHANIOTIS 2005, 119; GABRIELSEN 2005, 392. AKYÜREK ŞAHİN 2012 setzt sich mit den Überlegungen von GAUTHIER, PLEKET und MERKELBACH nicht näher auseinander. Sie druckt die Edition von ŞAHİN unverändert mit türkischer Übersetzung ab und verteidigt den von ŞAHİN postulierten Zusammenhang zwischen vorliegendem Dossier und der Asylie von Teos. RIGSBY 1996, 22–24 zeigt sich dagegen zurückhaltend gegenüber derartigen Annahmen. Aus der Existenz von Asylievereinbarungen könne man nicht zwingend schließen, dass ein Gemeinwesen zuvor schlimme Gewaltakte erlitten habe; es sei fraglich, ob sie als Mittel zur Eindämmung von Gewalt anzusehen seien. Zu den Asylieurkunden aus Teos vgl. ebd. 292–395 Nr. 132–161.

²⁴¹ HERRMANN 1965, Z. 13–14 (SEG 41, 1003 I).

²⁴² Siehe hierzu oben die Bemerkungen zu Z. 69.

²⁴³ WIEMER 2002, 174–176.

²⁴⁴ Liv. 37, 27 (L. Aemilius Regillius trifft mit seiner Flotte, als er sich anschickt, im Krieg gegen Antiochos III. das Umland von Teos zu verheeren, auf Piratenboote, die mit Beute beladen von Chios zurückkehren; 190 v. Chr.). Vgl. auch Strab. 14, 1, 32 (C 644); ŞAHİN 1994, 15 Anm. 20.

²⁴⁵ In diesem Sinne ŞAHİN 1994, 34–36; vgl. dagegen MA 1999, 48, der den Krieg zwischen Attalos I. und Antiochos Hierax als Alternative vorschlägt. WIEMER 2002, 154f. spricht sich klar gegen einen Zusammenhang zwischen dem Inschriftendossier aus Teos und dem Ersten Kretischen Krieg aus.

Dies gilt zunächst für die Münzen, die in der Gläubigerliste genannt werden, nämlich Alexanderdrachmen, die von der Polis Teos zwischen 323 und 297/296 v. Chr. geprägt wurden.²⁴⁶ Lysimachos ließ dort zwischen 299 und 297/296 v. Chr. Alexanderdrachmen mit seiner Königssignatur schlagen.²⁴⁷ Für fast das gesamte 3. Jh. v. Chr. ist dieser Münztyp dort nicht mehr nachweisbar. Eine zweite Serie von Alexanderdrachmen aus Teos kann schließlich zwischen etwa 204 und 190 v. Chr. datiert werden.²⁴⁸ Dies ist ein Befund, der sich auch für alle anderen Prägestätten Ioniens ergibt, wo Alexandermünzen jeweils am Beginn des 3. Jh. v. Chr. sowie an der Wende vom 3. zum 2. Jh. v. Chr. geschlagen werden.²⁴⁹ Bei diesen Überlegungen ist zwar zu berücksichtigen, dass Umlaufzeiten von Münzen ihre Prägeperioden überschreiten. Dennoch ist klar, dass es sich im vorliegenden Fall um Alexanderdrachmen aus der ersten Prägeperiode handeln muss, weil in dem Text auch Goldnominale genannt werden.

Alexandermünzen in Gold tauchen in Ionien nur am Ende des 4. Jh. v. Chr. auf und sind danach nicht mehr belegt. Neben Kolophon, Ephesos und Milet prägte man wahrscheinlich auch in Teos zwischen 323 und 301 v. Chr. Goldstatere im Namen Alexanders.²⁵⁰ Da die Bürger von Teos bei Silbergeld zwischen Alexanderdrachmen und einheimischen Drachmen (s. o.) unterschieden, ist es sicherlich fraglich, ob es sich bei den in unserem Text genannten χρυσοί um Alexandermünzen in Gold gehandelt hat. Es finden sich aber – wenn auch nur in geringem Umfang – in der Zeit von 394 bis 300 v. Chr. lokale Goldprägungen.²⁵¹ Jüngere Exemplare scheinen nicht bekannt zu sein.²⁵² In der inschriftlichen Überlieferung von Teos werden Goldstatere ebenfalls nur im ersten Brief des Königs Antigonos Monophthalmos (306–301 v. Chr.) genannt.²⁵³

Aufgrund dieser Beobachtungen kann das Dossier zuverlässig um 300 v. Chr. datiert werden. Dies deckt sich auch mit der Paläographie, die charakteristisch für die

²⁴⁶ Siehe auch oben Anm. 32.

²⁴⁷ THOMPSON 1968, 175.

²⁴⁸ THOMPSON 1968, 175; PRICE 1991, 294–299 mit Tafel LXIV, Abb. 2310–2312; MATTHAEI 2013, 76 mit Anm. 310.

²⁴⁹ PRICE 1991, 246–299. Lediglich Chios bildet mit Laufzeiten von 290–275 (4 dr, dr), 270–220 (AU, 4 dr) und 210–165 v. Chr. eine Ausnahme; MØRKHOLM 1991, 141; PRICE 1991, 299–306. – Treffen die hier vorgetragenen Überlegungen zu, ist der Beschluss über die Symptomie zwischen Teos und Kyrbissos, der dem vorliegenden Dossier (II/III) sachlich und paläographisch in Vielem ähnelt, tendenziell in das frühere 3. Jh. v. Chr. zusetzen (ROBERT – ROBERT 1976, 156: «nous dirons, de façon générale, qu'elle remonte au III^e siècle»). Auch darin erscheinen Alexanderdrachmen als Münznominal, in dem der Sold für den Garnisonskommandanten und seine Soldaten bemessen wird; ebd. 155, Z. 30. 31.

²⁵⁰ PRICE 1991, 294–297.

²⁵¹ HEAD 1911, 595.

²⁵² Dies ergab eine Durchsicht folgender Münzcorpora zu Ionien: SNG v. Aulock, BMC Ionia, SNG Copenhagen, Hunterian Collection, McClean Collection, SNG München, SNG Tübingen.

²⁵³ BENCIVENNI 2003, 171–176, Z. 73 (WELLES 1934, 16–23 Nr. 3): ἐξαίρεσθαι ἀπὸ τῶν προσόδων χρυσοῦς τετρακοσί[ους καὶ χιλίους].

Zeit ist.²⁵⁴ Mit Blick auf den eponymen Prytanen Sokrates, den wir am Beginn der Gläubigerliste finden (Z. 70), gewinnt dieses Bild weiter an Kontur. An sich ist sein Name in Ionien recht häufig verbreitet. In Teos jedoch ist er bislang nur ein einziges Mal als Name eines Münzmeisters belegt. Jener zeichnete verantwortlich für Drachmen und Diobolen, die in der Zeit um 300 v. Chr. geprägt wurden.²⁵⁵ Bei dem derzeitigen Stand der Überlieferung spricht nichts dagegen, den Münzmeister mit unserem Prytanen zu identifizieren oder die beiden Personen zumindest als zur gleichen Familie zugehörig zu betrachten.

Das Dossier muss daher aus der Diskussion um die Gründe und Umstände der Asylie von Teos ausgeschieden werden. Dass bei der Revision der Inschrift im Präskript von Beschluss II auch der Name von König Demetrios (Z. 20) gewonnen werden konnte, fügt sich nahtlos in den dargelegten Befund ein. 283 v. Chr., Demetrios' Todesjahr, ergibt sich damit als *Terminus ante quem*. Als *Terminus post quem* wird die Kleinasienexpedition des Königs 287/286 v. Chr. vorgeschlagen. Dies ist im Folgenden zu begründen. Das Dokument aus Teos wirft damit ein neues Licht auf die Verhältnisse Westkleinasiens nach der Schlacht bei Ipsos – eine Zeit, bei der uns die historiographische Überlieferung weitgehend im Stich lässt.

6. Historischer Kontext und Deutungsversuch

In der Forschung betont man zu Recht, dass der Begriff *πειρατής* (Z. 65. 69) über eine inhaltliche Bandbreite verfügt, die keinesfalls auf die Erscheinung des Seeraubes eingengt werden kann, wie es etwa der moderne Sprachgebrauch nahelegt.²⁵⁶ «Piraterie» ist im Hellenismus ebenso wie in der frühen Neuzeit eine Erscheinung, die eng mit Kriegsführung, Söldnerwesen und dem Zwang verknüpft ist, Feldzüge durch Beute zu finanzieren. Ob eine gewaltsame Handlung gegen ein Gemeinwesen als «Piraterie» angesehen wird, hängt nicht zuletzt davon ab, ob der Beobachter sie für legitim, illegitim oder gar für ein Zeichen devianter Sitten und Gebräuche hält.²⁵⁷

Schon Isokrates spricht mehrfach von marodierenden, beschäftigungslosen Söldnern, die besonders für die Städte Kleinasiens eine ständige Bedrohung darstellten.²⁵⁸ Ob solche Gruppen auf eigene Faust Raubzüge unternahmen oder als Teil eines königlichen Heeresaufgebotes auftraten, machte für die belastete Bevölkerung kaum

²⁵⁴ Siehe oben Abschnitt 1.

²⁵⁵ BABELON 1930, 54 Nr. 2670 (nach 301 v. Chr.); LGPN 5 A s. v. Σώκρατης 19 (320–310 v. Chr.).

²⁵⁶ Zur Begriffsgeschichte DUCREY 1999, 172–174; DE SOUZA 1999, 2–12; MEISSNER 2012, 24f.

²⁵⁷ Vgl. WIEMER 2002, 114–116; MEISSNER 2012.

²⁵⁸ Isokr. ep. 9, 8–10. or. 4, 168. 5, 120f. 8, 24; McKECHNIE 1989, 85. 90; TRUNDLE 2004, 111. Diese Leute sind für Isokrates ein Argument, König Philipp II. einen Zug gegen Kleinasien und das Perserreich schmachhaft zu machen: Durch Krieg und Gründung von Städten könne man ihnen ein Auskommen verschaffen und der Gefahr begegnen, die von ihnen ausgehe.

einen Unterschied. Söldnerführer wurden gerne von den hellenistischen Königen zur Kriegsführung in Anspruch genommen und entwickelten sich zu schillernden Gestalten mit gewissem politischen Einfluss. Der phokische Söldnerführer Ameinias etwa, den Antigonos II. Gonatas in Dienst nahm, erscheint je nach Tendenz der Gewährsmänner in den Quellen einmal als Piratenführer (ἀρχιπειράτης), einmal als Feldherr (στρατηγός).²⁵⁹ Ähnliches gilt für den Söldnerführer Dikaiarchos, mit dessen Hilfe Philipp V. 205/204 v. Chr. seine Herrschaftsansprüche in der Ägäis durchzusetzen versuchte.²⁶⁰ Er gelangte später zu hohen Ehren am Hof der Ptolemäer, die zu Gunsten seiner Privatschatulle eine Art Umsatzsteuer auf den Sklavenhandel erheben ließen.²⁶¹ Philipp V. hatte sich somit als gelehriger Schüler seines Ahnen Demetrios Poliorketes erwiesen: Als dieser die Polis von Rhodos belagerte, setzte auch er, wie es heißt, «Piraten» ein, um die Küsten der Insel verwüsten zu lassen.²⁶² Einem Trupp unter dem Piratenführer Timokles gelang es dabei, bis zur rhodischen Peraia vorzudringen, bevor er schließlich von einem rhodischen Flottenverband in einer Seeschlacht aufgebracht und gefangen genommen wurde.²⁶³

Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass auch die Stadt Teos von einem solchen Söldnertrupp besetzt und erpresst wurde (Z. 27. 65. 69). Über seine Herkunft lassen sich der Urkunde jedoch keine Angaben entnehmen.²⁶⁴ Gesichert ist, dass Söldnertrupps auch in der Zeit nach der Schlacht von Ipsos, als die Könige Demetrios Poliorketes und Lysimachos um die Vorherrschaft an der westkleinasiatischen Küste stritten, von großer Bedeutung waren. Es sei insbesondere daran erinnert, welche wichtige Rolle der Söldnerführer Andron gespielt haben soll, als Lysimachos die Stadt Ephesos eroberte. Andron stand zunächst im Dienst von Ainetos, dem von Demetrios Poliorketes eingesetzten Stadtkommandanten von Ephesos, und hatte den Auftrag, die Nachbarterritorien zu verwüsten (τοὺς ὁμόρους κατατρέχειν).²⁶⁵ Gemeint sind offenbar die Städte, die sich bereits in der Hand von Lysimachos befanden. Dessen Feldherr Lykos wiederum bestach Andron, veranlasste ihn zu einem Seitenwechsel und

²⁵⁹ Vgl. Polyain. 4, 6 gegen Plut. Pyrrhos 29, 11. Während nicht klar ist, auf welche Gewährsmänner Polyainos zurückgreift, basieren die Ausführungen Plutarchs auf Hieronymos von Kardia, der bei Antigonos Gonatas in Rang und Würden stand; WIEMER 2002, 114f. Zur Figur des Ameinias vgl. auch DE SOUZA 1999, 47f.; GABRIELSEN 2005, 395; MEISSNER 2012, 34f.; DIXON 2014, 82–85. 91f.

²⁶⁰ Diod. 28, 1; vgl. auch Polyb. 18, 54; DE SOUZA 1999, 56f. 82; WIEMER 2001, 66f.; WIEMER 2002, 123; CHANIOTIS 2005, 252f.; MEISSNER 2012, 36f.

²⁶¹ P. Col. I Inv. 480 (198/7 v. Chr.; ed. WESTERMANN 1929); WIEMER 2002, 114; vgl. auch KEENAN u. a. 2014, 451f.

²⁶² Diod. 20, 83, 1–5; MEISSNER 2012, 32f.

²⁶³ Diod. 20, 97, 5; DE SOUZA 1999, 46–49; WIEMER 2001, 245f.; WIEMER 2002, 78–83; MEISSNER 2012, 33f.

²⁶⁴ Siehe hierzu die Bemerkungen zu Z. 69.

²⁶⁵ Vgl. dazu auch die Bemerkung bei Paus. 1, 7, 3, Ptolemaios II. Philadelphos habe, um einen Durchzug seines Gegners Antiochos II. nach Ägypten zu verhindern, gegen wehrhafte Regionen Soldaten eingesetzt, schwächere Gebiete aber durch «Räuber» verheeren lassen.

eroberte so Ephesos. Da sich Lykos freilich der Loyalität der Söldner keineswegs sicher sein konnte, wurden sie entlohnt und entlassen, während er Andron selbst gefangen setzen ließ.²⁶⁶ Beim derzeitigen Stand der Überlieferung ist nicht deutlich, ob diese Episode vor 295 (erste Eroberung von Ephesos durch Lysimachos) oder in das Jahr 287/286 v. Chr. (zweite Eroberung von Ephesos durch Lysimachos) zu datieren ist.²⁶⁷

302 v. Chr. fielen Teos und Kolophon in die Hand von Lysimachos.²⁶⁸ Der König ließ sogar kurzzeitig eine königliche Münzstätte in Teos betreiben (s. o.). Daher ist durchaus denkbar, dass auch Teos unter den von Andron verübten Raubzügen zu leiden hatte. Es ist aber fraglich, ob gerade diese Ereignisse einen Reflex in vorliegender Urkunde gefunden haben. Denn die Stadt stand offensichtlich unter der Herrschaft von Demetrios Poliorketes (Z. 20), sodass eher an die Zeit nach 287 v. Chr. zu denken ist. In diesem Jahr landete Demetrios mit einer Streitmacht von 11.000 Mann bei Milet, um Lysimachos Karien und Lydien wieder zu entreißen. Er heiratete Ptolemais, eine Tochter aus der Ehe Ptolemaios' I. mit Eurydike von Milet – die Verlobung hatte Seleukos schon 299 v. Chr. vermittelt. Unmittelbar nach der Hochzeit zog er nach Sardeis.²⁶⁹ Sein Weg dorthin wird ihn über Ephesos und Smyrna zur Mündung des Hermos geführt haben, von wo man leicht nach Zentrallydien gelangte. Somit passierte er auch die Halbinsel von Çeşme und die dort gelegene Stadt Teos. Sie gehörte sicherlich zu den zahlreichen Städten, die zu ihm übergingen – sei es freiwillig, sei es durch Gewalt, wie Plutarch schreibt.²⁷⁰ Demetrios' Unternehmen schlug jedoch insgesamt fehl. Lysimachos behielt die Oberhand, nicht zuletzt, weil sein Sohn Agathokles Demetrios zwang, nach Phrygien und schließlich Kilikien abzuziehen.

Im Jahr 283/282 v. Chr. war die Bürgerschaft von Milet nicht in der Lage, eine zweite Rate an Kontributionen für Lysimachos zu begleichen. Sie schickte daher zwei Gesandte, Kallikrates und Philippos, nach Knidos. 16 Bürger von Knidos gewährten daraufhin den Milesiern im Namen ihrer Vaterstadt eine Anleihe (προδανεισμός)²⁷¹ in Höhe von 73.000 Drachmen rhodischen Silbers (12 Talente und 10 Minen). 75 Bürger von Milet wiederum traten – ebenfalls im Namen der Stadt – als Bürgen auf (προεγγύησις). Offen bleibt, ob die Forderungen des Königs erfüllt werden konnten. Auch die Gesamtsumme und die Anzahl der Raten sind unbekannt. Die Milesier

²⁶⁶ Polyain. 5, 19; vgl. auch Frontin. strat. 3, 3, 7; FRANCO 1993, 92; DE SOUZA 1999, 47f.; WALSER 2008, 81f. Zum Verhältnis von Polyainos zu dem älteren Frontin vgl. jetzt WHEELER 2010, 30–36.

²⁶⁷ WALSER 2008, 87.

²⁶⁸ Diod. 20, 107, 5; zur Kampagne des Lysimachos vgl. NIESE 1893, 380–382; LUND 1992, 71f. 119; FRANCO 1993, 47–52.

²⁶⁹ Plut. Demetrios 46, 4–6; NIESE 1893, 380; WEHRLI 1968, 188–192; MÜLLER 1976, 13f.; BURASELIS 1982, 95f.; FRANCO 1993, 57. 137; WALSER 2008, 76–87.

²⁷⁰ Plut. Demetrios 46, 6: καὶ μετὰ τὸν γάμον εὐθὺς ἐπὶ τὰς πόλεις τρέπεται, πολλῶν μὲν ἐκουσίως προστιθεμένων, πολλὰς δὲ καὶ βιαζόμενος.

²⁷¹ Zum Begriff vgl. auch IG II/III³ 1141, Z. 5 (Athen, kurz nach 229/8 v. Chr.), sowie I.Mylasa 601, Z. 11 (nach 39 v. Chr.), mit den Bemerkungen von MIGEOTTE 1984, 32. 1989, 196.

ließen schließlich eine Kommission von 75 Männern über angemessene Ehrungen für die Gläubiger aus Knidos beraten, die zusammen mit den Bürgern namentlich in einer Liste verzeichnet wurden.²⁷² Da Milet der Ausgangspunkt des Feldzuges von Demetrios gewesen war,²⁷³ spricht vieles dafür, dass Lysimachos von der Stadt Indemnitätszahlungen eingefordert hatte, nachdem sie wieder unter seine Herrschaft gelangt war.²⁷⁴

Die Dekrete aus Milet und Teos weisen eine ausgesprochen sachliche Nähe zueinander auf. Daher liegt die Frage nahe, ob nicht die beiden Städte ein ähnliches Schicksal teilten und Lysimachos als der Urheber der Misere in Teos zu sehen ist.²⁷⁵ Folgendes Geschehen ist denkbar: Als sich das Scheitern der Kleinasienexpedition von Demetrios abzeichnete, bemühte sich Lysimachos zügig um die Wiederherstellung seiner Autorität in Ionien, indem er die Städte, die auf die Seite seines Gegners Demetrios übergegangen waren, mit Strafzahlungen belegte. Er könnte diesen Anspruch mit Gewalt durchgesetzt haben, indem er Teos durch einen Söldnertrupp (πειραται, Z. 65. 69) besetzen ließ, der nicht davor zurückschreckte, dort Geiseln zu nehmen (Z. 26). Öffentliche Mittel reichten nicht aus, um die geforderte Summe aufzubringen. Um einen schnellen Abzug zu erwirken (Z. 65), beteiligte sich eine Reihe von Bürgern an der öffentlichen Anleihe (III), während andere auch zinslose Darlehen zur Verfügung stellten (Z. 15). Sicherlich ist auch mit Geldgeschenken zu rechnen.

Die Bürger von Teos erkannten die Forderungen offenbar an, indem sie wohl zunächst einen Beschluss fassten, in dem die Summe niedergelegt wurde (Z. 21f.). Freilich musste diese finanzielle Last auf die Schultern aller Einwohner und Bürger von Teos verteilt werden. Die Bürger von Teos wählten daher eine Sonderkommission (Z. 19), um zusammen mit den Timouchen und den Strategen eine Vorlage in die Volksversammlung einzubringen, wie man das geforderte Geld aufbringen solle. Sie wurde als Beschluss II angenommen, in dem zwei Wege gewiesen wurden: So rief man zum einen die Bürger auf, eine zu 10 % zu verzinsende Anleihe zu zeichnen, um kurzfristig flüssige Mittel zu beschaffen. Die Tatsache, dass den Gläubigern verschiedene Ehren und Privilegien in Aussicht gestellt wurden (Z. 29–34) und ihre Namen auf einer Liste veröffentlicht werden sollten (Z. 66f.), spricht dafür, dass dies auf freiwilliger Basis erfolgen sollte und somit keine ‚Zwangsanleihe‘ vorliegt. Dieser Vorgang ist daher von einer Vermögensdeklaration zu scheiden, die für alle Einwohner von Teos verpflichtend war (Z. 37f. 64). Sie stellte die Bemessungsgrundlage für eine außerordentliche

²⁷² I.Milet I 3, 138 (MIGEOTTE 1984, 299–304 Nr. 96); WALSER 2008, 78; MEIER 2012, 131f.; MIGEOTTE 2014, 210f.

²⁷³ Ob Milet schon vor Demetrios' Kleinasienexpedition unter Lysimachos' Kontrolle stand, ist aber fraglich; WÖRRLE 1977, 55f.

²⁷⁴ MÜLLER 1976, 73–76; LUND 1992, 129; zurückhaltend dagegen FRANCO 1993, 111f.; WALSER 2008, 78 Anm. 130: «Das Dekret für die Knidier gibt kaum Hinweise auf die Gründe für die Zahlung, was aber gerade dann, wenn es sich um Strafzahlungen handelt, auch nicht zu erwarten ist».

²⁷⁵ Vgl. auch MEIER 2011, 117.

Vermögenssteuer als eine zweite Maßnahme zur Geldbeschaffung dar. In die Bemessungsgrundlage gingen Geschirr und Schmuck aus Silber und Gold, geprägtes und ungeprägtes Edelmetall, Pfänder, purpurgefärbte Kleidung und wohl Kopfschmuck ein (Z. 35–49). Die Erträge aus der Steuer dienten vermutlich dazu, die Ansprüche der Gläubiger auf Rückzahlung zumindest zu einem guten Teil zu befriedigen. Darüber hinaus wurden sicherlich öffentliche Einkünfte verschiedener Art für den Schuldendienst herangezogen (Z. 3).²⁷⁶

Der vorgetragene Interpretationsversuch ist aufgrund der Lücken im Präskript von Beschluss II mit großen Unsicherheiten belastet: Mit Lysimachos wird ein Handelnder unterstellt, der in dem Dossier, soweit es erhalten ist, überhaupt nicht auftaucht. Wenn diese Hypothese zutrifft, wird sein Name verschwiegen und werden seine Söldnertrupps mit dem feindseligen Begriff *πειραται* bezeichnet,²⁷⁷ während der in der Folge unterlegene Demetrios nach wie vor den Titel *βασιλεύς* (Z. 20) trägt. Wie aber die verschiedenen Hände von Beschluss I und II zeigen, entstand das Textmonument in mehreren Etappen. Möglicherweise war also zwischen den turbulenten Ereignissen in Teos und der Errichtung des Monumentes – bzw. der Eingravierung von Beschluss II und der Gläubigerliste – schon einige Zeit verstrichen und Lysimachos inzwischen in der Schlacht von Kouroupedion (281 v. Chr.) gefallen. Die Bürger von Teos mögen daher keinen Grund mehr gehabt haben, dem toten König zu viel der Ehre zu erweisen.²⁷⁸ Nicht zuletzt verarbeiteten Strabon²⁷⁹ und Plutarch Traditionen, denen zufolge die Herrschaft von Lysimachos in Kleinasien als äußerst drückend empfunden worden sei. So lässt letzterer einen phrygischen Bauern angesichts der neuen Herrschaftsverhältnisse nach der Schlacht von Ipsos beim Umgraben eines Feldes sagen: «Ich suche den Antigonos» (*Ἐπιτίθωνος εἶπε ἄντιγονος*).²⁸⁰

Selbst wenn die hier vertretene Hypothese nicht zutrifft und letztlich eine unbekannte Partei für den Überfall auf Teos verantwortlich war, wird eines deutlich: Nicht nur bei dem phrygischen Bauern, sondern auch in der Stadt Teos war trotz

²⁷⁶ Entsprechendes ordnete Antigonos Monophthalmos in Zusammenhang mit dem geplanten Synoikismos von Lebedos und Teos an; vgl. BENCIVENNI 2003, 171–176, Z. 117f. (WELLES 1934, 23–26 Nr. 4; MIGEOTTE 1984, 278–282 Nr. 86): τὴν δὲ κομιδὴν γενέσθαι τοῖς προεμπορίσασιν πρώτοις ἐκ τῶν προσόδων τοῦ ἐνιαυτοῦ τοῦ ἐ[]εστῶτος; vgl. MEIER 2012, 357; MIGEOTTE 2014, 282. Zur Tilgung von Anleihen aus öffentlichen Einkünften vgl. MIGEOTTE 1984, 396; MEIER 2012, 129–131.

²⁷⁷ Siehe oben Anm. 259 mit Text.

²⁷⁸ Dass grundsätzlich mit der Redaktion von Urkunden bei ihrer Veröffentlichung auf Stein zu rechnen ist, zeigt MIGEOTTE 2000, 162–164 anhand der drei Kopien der großen Subskription aus Kos aus der Zeit des Ersten Kretischen Krieges; IG XII 4, 75–77 (MIGEOTTE 1992, 147–160; 202/1 v. Chr.); vgl. auch MEIER 2012, 29f.

²⁷⁹ Strab. 14, 1, 21 (641 C): Lysimachos lässt angeblich bei Starkregen die Kloaken verstopfen, um die Ephesier zur Umsiedelung und Neugründung ihrer Stadt zu zwingen; vgl. auch WALSER 2008, 73.

²⁸⁰ Plut. Phokion 29, 2; vgl. WEHLI 1968, 189 mit Anm. 105; BURASELIS 1982, 95 mit Anm. 241; FRANCO 1993, 245; MILETA 2008, 109 mit Anm. 299.

des von Antigonos Monophthalmos initiierten und letztlich gescheiterten Versuches, der Stadt einen Synoikismos mit dem benachbarten Lebedos aufzuerlegen,²⁸¹ eine ausgesprochen positive Haltung gegenüber den Antigoniden vorherrschend.²⁸² Die Bürger von Teos waren davon überzeugt, eine bedrohliche Situation gemeistert, Gemeinsinn bewiesen und einem übermächtigen Gegner trotz des finanziellen Verlustes standgehalten zu haben. Dies dokumentierten sie in ihrer Stadt voll Stolz mit einem eindrucksvollen, freistehenden Textmonument. Es hat einen ausgesprochen performativen Charakter, der weit über die Dokumentation von Rückzahlungsansprüchen oder dem Zweck historischer Erinnerung hinausgeht: Die Bürger, die mit ihrem Darlehen geholfen hatten, die Geiseln auszulösen und die Söldnertruppen zum Abzug zu bewegen, wollten ihre Namen auf Stein sehen und durften erwarten, die Ehren, die sie für ihren Einsatz empfangen, in Zukunft in eine hervorgehobene Stellung in der Stadtgesellschaft ummünzen zu können.²⁸³

Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
Seminar für Alte Geschichte und Epigraphik
 69117 Heidelberg
 ludwig.meier@zaw.uni-heidelberg.de

Literaturverzeichnis

- Sh. L. AGER, *Interstate Arbitrations in the Greek World*, 1996.
 N. E. AKYÜREK ŞAHİN, *Anadolu'nun Önemli Tarihi Yazıtları 1. Teos'a Korsan Baskını. Teos'ta Ele Geçen Bir Meclis Kararı*, in: N. E. AKYÜREK ŞAHİN – B. TAKMER – F. ONUR (Hg.), *Eskiçağ Yazıları 2*, 2012, 137–163.
 A. ANDREADES, *Geschichte der griechischen Staatswirtschaft. Von der Heroenzeit bis zur Schlacht bei Chaironeia*, ND 1965.
 S. ANEZIRI, *Die Vereine der dionysischen Techniten im Kontext der hellenistischen Gesellschaften. Untersuchungen zur Geschichte, Organisation und Wirkung der hellenistischen Technitenvereine*, 2003.
 D. ASHERI, *Leggi greche sul problema dei debiti*, *Studi classici e orientali* 18, 1969, 5–122.
 R. P. AUSTIN, *The stoichedon style in Greek inscriptions*, 1938.
 J. BABELON, *Catalogue de la collection de Luynes. Monnaies grecques III. Asie Mineure et Phénicie*, 1930.

²⁸¹ Zuletzt hierzu WALSER 2009, 142–144 sowie SCHULER – WALSER 2015, 358.

²⁸² LUND 1992, 128f., und MILETA 2008, 109, weisen zu Recht darauf hin, dass sich die Herrschaftsformen, derer sich Lysimachos etwa zur Erzielung von Einkünften aus den von ihm beherrschten Gebieten bediente, nicht wesentlich von denen seiner unmittelbaren Vorgänger unterschieden. Dass es sich bei den oben zitierten Anekdoten letztlich um eine Form der Erinnerungsarbeit handelt, in der die Herrschaft der Antigoniden erst «nachträglich in einem rosigen Licht» erscheint (MILETA 2008, ebd.), macht schon Plut. Phokion 29, 1, hinreichend deutlich.

²⁸³ Insbesondere diesen Aspekt der Publikation von Gläubiger- und Spenderlisten betonen CHANIOTIS 2013, 95–105 und ELLIS-EVANS 2013, 117–119. 120f.

- F. BECHTEL, Die historischen Personennamen des Griechischen bis zur Kaiserzeit, 1917.
- A. BENCIVENNI, Progetti di riforme costituzionali nelle epigrafi greche dei secoli IV–II A. C., 2003.
- E. BERNEKER, Phasis, RE 19, 2, 1938, 1896–1898.
- R. BERNHARDT, Luxuskritik und Aufwandsbeschränkungen in der griechischen Welt, 2003.
- I. BERTI, Le iscrizioni dei poletai. Ipotesi di ricostruzione del contesto originario, in: Atti del V Seminario di Studi Avanzati di Epigrafia Greca (SAEG), Torino 18–20 gennaio 2017 (im Druck).
- A. BIELMAN, Λύτρα, prisonniers et affranchis, MH 46, 1989, 25–41.
- A. BIELMAN, Retour à la liberté. Libération et sauvetage des prisonniers en Grèce ancienne. Recueil d'inscriptions honorant des sauveteurs et analyse critique, 1994.
- H. BLUM, Purpur als Statussymbol in der griechischen Welt, 1998.
- A. БÖCKH, Die Staatshaushaltung der Athener I. Dritte Auflage herausgegeben und mit Anmerkungen begleitet von MAX FRÄNKEL, 1886.
- R. BOGAERT, Banques et banquiers dans les cités grecques, 1968.
- F. BOURRIOT, Note sur le texte de la loi athénienne de 375/4 concernant la circulation monétaire (Loi de Nicophon), ZPE 50, 1983, 275–282.
- J. BOUSQUET, La stèle des Kyténiens au Létôn de Xanthos, REG 101, 1988, 12–53.
- D. W. BRADEEN, Athenian Casualty Lists, Hesperia 33, 1964, 16–62.
- R. VAN BREMEN, The limits of participation. Women and civic life in the Greek East in the Hellenistic and Roman periods, 1996.
- R. VAN BREMEN, The Date and Context of the Kymaian Decrees for Archippe (SEG 33, 1035–1041), REG 110, 2008, 357–382.
- A. BRESSON, Coinage and Money Supply in the Hellenistic Age, in: Z. H. ARCHIBALD – J. K. DAVIES – V. GABRIELSEN (Hg.), Making, Moving and Managing. The New World of Ancient Economies, 323–31 BC, 2005, 44–72.
- K. BRINGMANN, Geben und Nehmen. Monarchische Wohltätigkeit und Selbstdarstellung im Zeitalter des Hellenismus. Mit einem numismatischen Beitrag von HANS-CHRISTOPH NOESKE, 2000.
- K. BRINGMANN – H. VON STEUBEN, Schenkungen hellenistischer Herrscher an griechische Städte und Heiligtümer. Teil I. Zeugnisse und Kommentare. Bearbeitet von WALTER AMELING, KLAUS BRINGMANN und BARBARA SCHMIDT-DOUNAS, 1995.
- K. BURASELIS, Das hellenistische Makedonien und die Aegaeis. Forschungen zur Politik des Kassandros und der drei ersten Antigoniden (Antigonos Monophthalmos, Demetrios Poliorketes und Antigonos Gonatas) im Ägäischen Meer und in Westkleinasien, 1982.
- K. BURASELIS, Zur Asylie als außenpolitisches Instrument in der hellenistischen Welt, in: M. DREHER (Hg.), Das antike Asyl. Kultische Grundlagen, rechtliche Ausgestaltung und politische Funktion, 2003, 143–158.
- G. BUSOLT, Griechische Staatskunde. Erste Hälfte. Allgemeine Darstellung des griechischen Staates, 1920.
- S. BUSSI, Atacco di pirati a Teos ellenistica, in: B. VIRGILIO (Hg.), Studi ellenistici XII, 1999, 159–171.
- Ch. CHANDEZON, L'élevage en Grèce (fin V^e–fin I^{er} s. a. C.). L'apport des sources épigraphiques, 2003.
- A. CHANIOTIS, Die Verträge zwischen kretischen Poleis in der hellenistischen Zeit, 1996.
- A. CHANIOTIS, War in the Hellenistic World, 2005.
- A. CHANIOTIS, Public Subscriptions and Loans as Social Capital in the Hellenistic City: Reciprocity, Performance, Commemoration, in: P. MARTZAVOU – N. PAPA ZARKADAS (Hg.), Epigraphical Approaches to the Post-Classical Polis, 2013, 89–106.
- M. CORSARO, Un decreto di Zelea sul recupero dei terreni pubblici («Syll.», 279), ASNP Ser. III, 14, 2, 1984, 441–493.

- O. CURTY, Les parentés légendaires entre cités grecques. Catalogue raisonné des inscriptions contenant le terme συγγένεια et analyse critique, 1995.
- J. K. DAVIES, Athenian Propertied Families 600–300 B. C., 1971.
- M. DEENE, Naturalized Citizens and Social Mobility in Classical Athens: The Case of Apollodorus, *G&R* 58, 2, 2011, 159–175.
- B. DEMANGEL – A. LAUMONIER, Inscriptions de Téos, *BCH* 46, 1922, 307–355.
- R. DESCAT – I. PERNIN, Notes sur la chronologie et l'histoire des baux de Mylasa, in: B. VIRGILIO (Hg.), *Studi ellenistici XX*, 2008, 285–314.
- M. D. DIXON, Late Classical and Early Hellenistic Corinth, 338–196 B. C., 2014.
- P. DUCREY, Le traitement des prisonniers de guerre dans la Grèce antique des origines à la conquête romaine, 1999.
- A. ELLIS-EVANS, The Ideology of Public Subscriptions in: P. MARTZAVOU – N. PAPAZARKAS (Hg.), *Epigraphical Approaches to the Post-Classical Polis*, 2013, 107–121.
- C. FERONE, Lesteia. Forme di predazione nell'Egeo in età classica, 1997.
- J. FOUQUET – P. KATÓ, Königliche Soldaten in der Stadt. Eine neue hellenistische Inschrift aus Troizen, *ZPE* 201, 2017, 97–109.
- C. FRANCO, Il regno di Lisimaco. Strutture amministrative e rapporti con le città, 1993.
- P. FRÖHLICH, Le cités grecques et le contrôle des magistrats (IV^e–I^{er} siècle avant J.-C.), 2004.
- V. GABRIELSEN, Piracy and the Slave-Trade, in: A. ERSKINE (Hg.), *A Companion to the Hellenistic World*, 2005, 389–404.
- Ph. GAUTHIER, Études sur des inscriptions d'Amorgos, *BCH* 104, 1980, 197–220.
- Ph. GAUTHIER, Ἀτέλεια τοῦ σώματος, *Chiron* 21, 1991, 49–68.
- Ph. GAUTHIER, Le décret de Colophon l'Ancienne en l'honneur du Thessalien Asandros et la sympolitie entre les deux Colophon, *JSav* 2003, 61–100 = ders., Études d'histoire et d'institutions grecques. Choix d'écrits. Édité et indexé par Denis Rousset, 2011, 593–633.
- Ph. GAUTHIER, Les décrets de Colophon-sur-Mer en l'honneur des Attalides Athénaïos et Philétaïros, *REG* 119, 2006, 473–503.
- L. GAWLINSKI, The Sacred Law of Andania. A New Text with Commentary, 2012.
- G. GLOTZ, Iusiurandum (Grèce), *Dictionnaire des antiquités grecques et romaines*, 3, 1, 1900, 748–769.
- B. VAN GRONINGEN, Aristote. Le second livre de l'Économique. Éd. avec une introduction et un commentaire critique et explicatif, 1933.
- F. GSCHNITZER, Zur Normenhierarchie im öffentlichen Recht der Griechen. Volksbeschlüsse zum «Schutz des Landes» und zur «Rettung der Stadt», in: ders., *Kleine Schriften zum griechischen und römischen Altertum II. Historische und epigraphische Studien zur Alten Geschichte seit den Perserkriegen*. Herausgegeben von C. TRÜMPY und T. SCHMITT, 2003, 153–174.
- M. H. HANSEN, Response to Douglas MacDowell, in: M. GAGARIN (Hg.), *Symposion 1990*. Vorträge zur griechischen und römischen Rechtsgeschichte, 1990, 199–201.
- D. HARRIS, The Treasures of the Parthenon and Erechtheion, 1995.
- E. M. HARRIS, When is a Sale not a Sale? The Riddle of Athenian Terminology for Real Security Revisited, *CQ* 38, 2, 1988, 351–381.
- A. R. W. HARRISON, The Law of Athens. The Family and Property, 1968.
- B. V. HEAD, *Historia Numorum*. A Manual of Greek Numismatics, 1911.
- P. HERRMANN, Antiochos der Große und Teos, *Anadolu* 9, 1965, 29–160.
- P. HERRMANN, Die Stadt Temnos und ihre auswärtigen Beziehungen in hellenistischer Zeit, *IstMitt* 29, 1979, 239–271.
- P. HERRMANN, Teos und Abdera im 5. Jahrhundert v. Chr. Ein neues Fragment der Teiorum Dirae, *Chiron* 11, 1981, 1–30.
- W. JUDEICH, Skepsis, in: *Beiträge zur Alten Geschichte und Geographie*. Festschrift für Heinrich Kiepert, 1898, 223–240.

- M. KADIOĞLU u. a., 2011 Yılı Teos Kazı Çalışmaları (2. Sezon), KST 34, 2, 2013, 211–232.
- J. G. KEENAN – J. G. MANNING – U. YIFTACH-FIRANKO (Hg.), *Law and Legal Practice in Egypt from Alexander to the Arab Conquest. A Selection of Papyrological Sources in Translation with Introductions and Commentary*, 2014.
- J. KEIL – A. PREMERSTEIN, Bericht über eine Reise in Lydien und der südlichen Aiolis ausgeführt 1906 im Auftrage der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, 1907.
- D. KNOEPFLER, ALEXANDREION NOMISMA. L'apparition et disparition de l'argent d'Alexandre dans les inscriptions grecques. Quelques réflexions complémentaires, *Topoi* 7, 1997, 33–50.
- G. KOKKOROU-ALEVRAS, New Epigraphical Evidence on the Cults of Ancient Halasarna in Cos, in: K. HÖGHAMMAR (Hg.), *The Hellenistic Polis of Cos. State, Economy and Culture*, 2004.
- J. KORVER, De Terminologie von het Crediet-Wezen in het Grieksch, 1934.
- K. KVIST, Cretan Grants of Asyilia – Violence and Protection as Interstate Relations, *C&M* 54, 2003, 185–222.
- G. LABARRE, Les cités de Lesbos aux époques hellénistique et impériale, 1996.
- B. LAUM, Stiftungen in der griechischen und römischen Antike. Ein Beitrag zur antiken Kulturgeschichte II. Urkunden, 1914.
- B. LAUM, Anleihen, *RE Suppl.* 4, 1924, 23–31.
- B. LE GUEN, Les associations de technites dionysiaques à l'époque hellénistique I. Corpus documentaire, 2001.
- M. LEJEUNE, «Un huitième» dans le lexique métrologique grec, *REG* 104, 1991, 198–201.
- D. M. LEWIS, After the Profanation of the Mysteries, in: E. BADIAN (Hg.), *Ancient Society and Institutions. Studies Presented to Victor Ehrenberg*, 1966, 177–191.
- H. S. LUND, *Lysimachus. A Study in Early Hellenistic Kingship*, 1992.
- J. MA, Antiochos III and the Cities of Western Asia Minor, 1999.
- D. M. MACDOWELL, The Athenian Procedure of *Phasis*, in: M. GAGARIN (Hg.), *Symposium 1990. Vorträge zur griechischen und römischen Rechtsgeschichte*, 1990, 187–198.
- H. MALAY, Three Decrees from Kyme, *EA* 2, 1983, 1–16.
- A. MATTHAEI, Münzbild und Polisbild. Untersuchungen zur Selbstdarstellung kleinasiatischer Poleis im Hellenismus, 2013.
- P. MCKECHNIE, *Outsiders in the Greek Cities in the Fourth Century B. C.*, 1989.
- B. H. MCLEAN, An Introduction to Greek Epigraphy of the Hellenistic and Roman Periods from Alexander the Great down to the Reign of Constantine, 323 B.C.–A.D. 337, 2002.
- F. G. MAIER, Griechische Mauerbauinschriften I. Texte und Kommentare, 1959.
- L. MEIER, Korsanların Yağmaladığı Kent Teos, *Aktüel Arkeoloji* 24, 2011, 112–117.
- L. MEIER, Die Finanzierung öffentlicher Bauten in der hellenistischen Polis, 2012.
- B. MEISSNER, Kidnapping und Plündern. Piraterie und *failing states* im antiken Griechenland, in: V. GRIEB – S. TODT (Hg.), *Piraterie von der Antike bis zur Gegenwart. Unter Mitarbeit von SÜNJE PRÜHLEN*, 2012, 21–45.
- R. MERKELBACH, Der Überfall der Piraten auf Teos, *EA* 32, 2000, 101–114.
- B. D. MERRITT, *Inscriptions of Colophon*, *AJPh* 56, 1935, 358–397.
- L. MIGEOTTE, L'emprunt public dans les cités grecques, 1984.
- L. MIGEOTTE, L'aide béotienne à la libération d'Athènes en 229 a. c., in: H. BEISTER – J. BUCKLER (Hg.), *Boiotika. Vorträge vom 5. internationalen Böotien-Kolloquium zu Ehren von Prof. Dr. Siegfried Lauffer*, 1989, 193–201 = ders., *Économie et finances publiques des cités grecques I. Choix d'articles publiés de 1976 à 2001*, 2010, 81–89.
- L. MIGEOTTE, Les souscriptions publiques dans les cités grecques, 1992.
- L. MIGEOTTE, Retour à la grande souscription publique de Cos des années 205–201 avant J.-C., in: *Τίμαι Ιωάννου Τριανταφυλλοπούλου*, 2000, 159–172 = ders., *Économie et finances publiques des cités grecques I. Choix d'articles publiés de 1976 à 2001*, 167–179.

- L. MIGEOTTE, *Taxation directe en Grèce ancienne*, in: G. THÜR – F. J. FERNÁNDEZ NIETO (Hg.), *Symposion 1999. Vorträge zur griechischen und römischen Rechtsgeschichte*, 2003, 297–313 = ders., *Économie et finances publiques des cités grecques I. Choix d'articles publiés de 1976 à 2001*, 165–180.
- L. MIGEOTTE, *Les finances des cités grecques aux périodes classique et hellénistique*, 2014.
- M. M. MILES, *The City Eleusinion*, 1998.
- Ch. MILETA, *Der König und sein Land. Untersuchungen zur Herrschaft über das königliche Gebiet Kleinasien und seine Bevölkerung*, 2008.
- P. MILLETT, *Lending and Borrowing in Ancient Athens*, 1991.
- F. P. MITTAG, *Griechische Numismatik. Eine Einführung*, 2016.
- O. MØRKHOLM, *Early Hellenistic Coinage. From the Accession of Alexander to the Peace of Apameia, 336–188 B. C.*, 1991.
- H. MÜLLER, *Milesische Volksbeschlüsse. Eine Untersuchung zur Verfassungsgeschichte der Stadt Milet in hellenistischer Zeit*, 1976.
- B. NIESE, *Geschichte der griechischen und makedonischen Staaten seit der Schlacht von Charonea I. Geschichte Alexanders des Großen und seiner Nachfolger und der Westhellenen*, 1893.
- J. H. OLIVER, *Attic Text Reflecting the Influence of Cleopatra*, *GRBS* 6, 1965, 291–294.
- M. J. OSBORNE, *The Stoaedon Style in Theory and Practice*, *ZPE* 10, 1970, 245–270.
- F. PAPAIOGLOU, LAOI et PAROIKOI. *Recherches sur la structure de la société hellénistique*, 1997.
- I. PERNIN, *Les baux ruraux en Grèce ancienne. Corpus épigraphique et étude*, 2014.
- M. PFROMMER, *Untersuchungen zur Chronologie früh- und hochhellenistischen Goldschmucks*, 1990.
- M. J. PRICE, *The Coinage in the Name of Alexander the Great and Philipp Arrhidaeus. A British Museum Catalogue*, 1991.
- S. PSOMA, *Monetary Terminology in Pre-Roman Asia Minor*, *EA* 42, 2009, 170–180.
- M. RADNOTI-ALFÖLDI, *Antike Numismatik*, 1978.
- S. VON REDEN, *Money in Ptolemaic Egypt. From the Macedonian Conquest to the End of the Third Century BC*, 2007.
- K. REGLING, *Ἡμιστάτηρον*, *RE* 8, 1, 1912, 254.
- K. REGLING, *Stater*, *RE* 3 A, 2, 1929, 2172–2177.
- P. J. RHODES – D. M. LEWIS, *The Decrees of the Greek States*, 1997.
- P. J. RHODES – R. OSBORNE (Hg.), *Greek Historical Inscriptions 404–303 BC*, 2003.
- K. RIEZLER, *Über Finanzen und Monopole im alten Griechenland. Zur Theorie und Geschichte der antiken Stadtwirtschaft*, 1907.
- K. J. RIGSBY, *Asylia. Territorial Inviolability in the Hellenistic World*, 1996.
- A. D. RIZAKIS, *Achaïe III. Les cités achéennes: Epigraphie et histoire*, 2008.
- L. ROBERT, *Hellenica. Recueil d'épigraphie, de numismatique et d'antiquités grecques XI–XII*, 1960.
- J. ROBERT – L. ROBERT, *Une inscription grecque de Téos en Ionie. L'union de Téos et de Kyrbissos*, *JSAv* 1976, 153–235 = *OMS* VII, 297–379.
- J. ROBERT – L. ROBERT, *Fouilles d'Amyzon en Carie I. Exploration, histoire, monnaies et inscriptions*, 1983.
- J. ROBERT – L. ROBERT, *Claros I. Décrets hellénistiques. Fascicule I*, 1989.
- L. RUBINSTEIN, *Volunteer Prosecutors in the Greek World*, *Dike* 6, 2003, 87–113.
- L. RUBINSTEIN, *«Arai» in greek laws in the classical and hellenistic periods: deterrence or concession to tradition?*, in: E. CANTARELLA (Hg.), *Symposion 2005. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte*, Salerno, 14.–18. September 2005, 2007, 267–286.

- L. RUBINSTEIN, Praxis: The Enforcement of Penalties in the Late Classical and Early Hellenistic Periods, in: G. THÜR (Hg.), Symposium 2009. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte, Seggau, 25.–30. August 2009, 2010, 193–213.
- E. RUSCHENBUSCH, Untersuchungen zur Geschichte des athenischen Strafrechts, 1968.
- S. ŞAHİN, Ein neues Dekret der Symmoria zu Ehren ihrer Prostaten in Teos, EA 5, 1985, 13–17.
- S. ŞAHİN, Piratenüberfall auf Teos. Volksbeschluss über die Finanzierung der Erpressungsgelder, EA 23, 1994, 1–36.
- N. SALOMON, Le cleruchie di Atene. Caratteri e funzione, 1997.
- F. SALVIAT, Une nouvelle loi thasienne: Institutions judiciaires et fêtes religieuses a la fin du IV^e siècle av. J.-C., BCH 82, 1958, 193–267.
- A. E. SAMUEL, Greek and Roman Chronology. Calendars and Years in Classical Antiquity, 1972.
- A. C. SCAFURO, A Response to Lene Rubinstein, in: E. CANTARELLA (Hg.), Symposium 2005. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte, Salerno, 14.–18. September 2005, 2007, 287–290.
- A. C. SCAFURO, The Crowning of Amphiaraios, in: L. MITCHELL – L. RUBINSTEIN (Hg.), Greek History and Epigraphy. Essays in Honor of P. J. Rhodes, 2009, 59–86.
- S. SCHARFF, Eid und Außenpolitik. Studien zur religiösen Fundierung der Akzeptanz zwischenstaatlicher Vereinbarungen im vorrömischen Griechenland, 2016.
- P. SCHEIBELREITER, «... apotisato ten paratheken diplen kata ton ton parathekon nomon.» Zum sogenannten «nomos ton parathekon» und seinen Wurzeln im griechischen Recht, in: G. THÜR (Hg.), Symposium 2009. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte, Seggau, 25.–30. August 2009, 2010, 349–376.
- P. SCHEIBELREITER, Der Vertrag des Mnesimachos: Eine dogmatische Annäherung an ISardes 7, 1, 1, ZRG RA 130, 2013, 40–71.
- P. SCHMITT-PANTEL, La cité au banquet. Histoire des repas publics dans les cités grecques, 1992.
- Ch. SCHULER, Ländliche Siedlungen und Gemeinden im hellenistischen und römischen Kleinasien, 1998.
- Ch. SCHULER, Die Gymnasiarchie in hellenistischer Zeit, in: D. KAH – P. SCHOLZ (Hg.), Das hellenistische Gymnasium, 2004, 163–191.
- Ch. SCHULER – A. V. WALSER, Neue Inschriften aus Kyaneai und Umgebung VII: Die Gemeinde von Trysa, in: F. KOLB (Hg.), Lykische Studien 7. Die Chora von Kyaneai. Untersuchungen zur politischen Geographie, Siedlungs- und Agrarstruktur des Yavu-Berglandes in Zentrallykien, 2006, 167–186.
- Ch. SCHULER – A. V. WALSER, Sympolitien und Synoikismen. Gesellschaftliche und urbanistische Implikationen von Konzentrationsprozessen in hellenistischer Zeit, in: A. MATTHAEI – M. ZIMMERMANN (Hg.), Urbane Strukturen und bürgerliche Identität im Hellenismus, 2015, 350–359.
- K. SHIPTON, Leasing and Lending. The Cash-Economy in Fourth-Century Athens, 2000.
- D. SIMON, Quasi-Παρακαταθήκη zugleich ein Beitrag zur Morphologie griechisch-hellenistischer Schuldrechtstatbestände, ZRG 82, 1965, 39–66.
- C. SMITH – R. DE RUSTAFFJAELL, Inscriptions from Cyzicus, JHS 22, 1902, 190–207.
- F. SOKOLOWSKI, On the Decree of Teos Concerning the Appointment of the φρούραρχος for Kyrbissos, ZPE 38, 1980, 103–106.
- Ph. DE SOUZA, Piracy in the Greco-Roman World, 1999.
- E. STAVRIANOPOULOU, «Gruppenbild mit Dame.» Untersuchungen zur sozialen und rechtlichen Stellung der Frau auf den Kykladen im Hellenismus und in der römischen Kaiserzeit, 2006.
- R. STROUD, An Athenian Law on Silver Coinage, Hesperia 43, 1974, 157–188.
- J. H. M. STRUBBE, Piraten, stenen en boeken, Hermeneus 72, 1, 2000, 16–22.

- G.-J. TE RIELE – M. J. TE RIELE, Héliston entre en sympolitie avec Mantinée: Une nouvelle inscription d'Arcadie, BCH 111, 1987, 167–189.
- Th. ΘΑΛΗΕΙΜ, Ὑποθήκη, RE 9, 1, 1914, 412–414.
- H. M. THOMPSON – R. E. WYCHERLEY, The Agora of Athens. The History, Shape and Uses of an Ancient City Center, 1972.
- M. THOMPSON, The Mints of Lysimachus, in: C. M. KRAAY – G. K. JENKINS (Hg.), Essays in Greek Coinage Presented to Stanley Robinson, 1968, 163–182.
- P. THONEMANN, Estates and the Land in Early Hellenistic Asia Minor: The Estate of Krateuas, Chiron 39, 2009, 363–393.
- G. THÜR – H. TAEUBER, Prozessrechtliche Inschriften der griechischen Poleis. Arkadien, 1994.
- C. TRÜMPY, Untersuchungen zu den altgriechischen Monatsnamen und Monatsfolgen, 1997.
- M. TRUNDLE, Greek Mercenaries from the Late Archaic Period to Alexander, 2004.
- I. TSIRIGOTI-DRAKOTOU, Νέα στήλη πεσόντων από το δημόσιον σήμα: μια πρώτη παρουσίαση, Αρχαιολογικόν δελτίον 55, 2000, 87–111.
- E. VANDERPOOL, Three Inscriptions from Eleusis, Αρχαιολογικόν δελτίον 23, 1968, 1–9.
- J. VELISSAROPOULOS-KARAKOSTAS, Droit grec d'Alexandre à Auguste. Personnes – biens – justice, 2011.
- A. V. WALSER, Bauern und Zinsnehmer. Politik, Recht und Wirtschaft im frühhellenistischen Ephesos, 2008.
- A. V. WALSER, Sympolitien und Siedlungsentwicklung, in: A. MATTHAEI – M. ZIMMERMANN (Hg.), Stadtbilder im Hellenismus, 2009, 135–155.
- C. WEHRLI, Antigone et Demetrios, 1968.
- C. B. WELLES, Royal Correspondence in the Hellenistic Period. A Study in Greek Epigraphy, 1934.
- W. L. WESTERMANN, Upon Slavery in Ptolemaic Egypt, 1929.
- E. L. WHEELER, Polyainos: Scriptor militaris, in: K. BRODERSEN (Hg.), Polyainos. Neue Studien, 2010, 7–54.
- H.-U. WIEMER, Rhodische Traditionen in der hellenistischen Historiographie, 2001.
- H.-U. WIEMER, Krieg, Handel und Piraterie. Untersuchungen zur Geschichte des hellenistischen Rhodos, 2002.
- H.-U. WIEMER, Käufliche Priestertümer im hellenistischen Kos, Chiron 33, 2003, 263–310.
- A. WILHELM, Zu griechischen Inschriften, Archäologisch-epigraphische Mitteilungen 20, 1897, 50–96 = Kleine Schriften II 3, 208–254.
- M. WÖRRLE, Epigraphische Forschungen zur Geschichte Lykiens I, Chiron 7, 1977, 43–66.
- M. WÖRRLE, Inschriften von Herakleia am Latmos III. Der Synoikismos der Latmioi mit den Pidaseis, Chiron 33, 2003, 121–143.
- R. ZOEPFFEL, Aristoteles. Oikonomika. Schriften zu Hauswirtschaft und Finanzwesen. Übersetzt und erläutert, 2006.

Abbildungsverzeichnis

- Abb. 1: Beschluss I–II, Z. 1–23.
Abb. 2: Beschluss II, Z. 23–46.
Abb. 3: Beschluss II, Z. 46–68.
Abb. 4: Gläubigerliste III, Z. 69–92.
Abb. 5: Gläubigerliste III, Z. 92–102.
Abb. 6: Beschluss I, Rekonstruktion im stoichedon-Schema.
Abb. 7: Umlaufende Anathyrose an der Kopfseite.
Abb. 8: Grob abgeschlagener Zapfen an der Unterseite.
Abb. 9: Vorschlag zur Rekonstruktion des Monumentes.
Abb. 10: Beschluss II, Z. 19 ([συναπο]δεδειγμένων) mit Nachzeichnung.
Abb. 11: Beschluss II, Z. 20 ([πρ]ὸς βασιλέα [Δημή]τριον) mit Nachzeichnung.
Abb. 12: Tabellarische Gliederung der Summen in der Gläubigerliste III.
Alle Photographien, Zeichnungen und Tabellen: L. MEIER.



Abb. 1



Abb. 2



Abb. 3



Abb. 4



Abb. 5



Abb. 7



Abb. 8

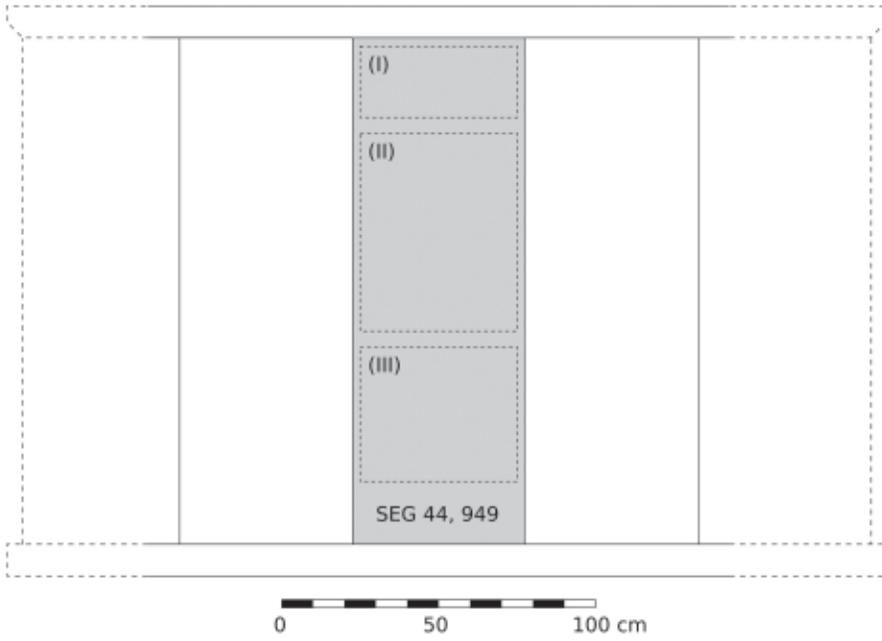


Abb. 9

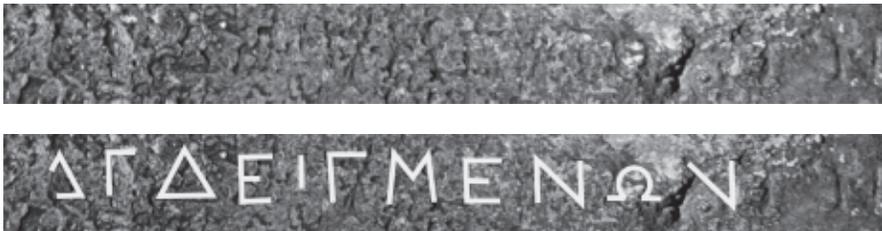


Abb. 10

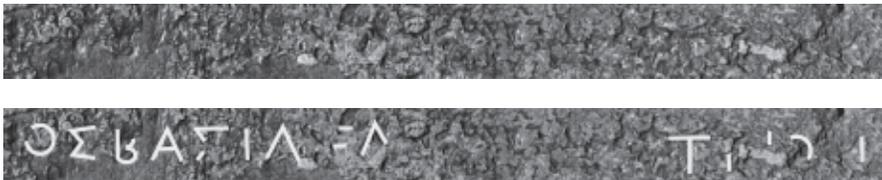


Abb. 11

	Goldstater	Alexanderdrachmen	Goldgegenstände	Silbergegenstände	Pfänder, unspezifiziert	Pfänder in Gold	Pfänder in Silber	Epichorische Drachmen	Bronzedrachmen	Obolen	Unspezifiziert	Gesamtsummen
71	Sohn des Menestheus	mind. 38	mind. 1.000	mind. 1.000	✓							
73	Dositheos	2.000										
74	Moschion und Theophamides, Söhne des Theopha[mides]	✓		wohl mind. 700			(?) mind. 30				mind. 93	
76	Timotheos, Sohn des Minnion				✓			mind. 90				
78	[- -]thenes, Sohn des Theodas			120 (?)								
79	N. N.	wohl mind. 600	mind. 57	8,5	mind. 1.000							
81	Athenopolis, Sohn des Athenopolis	mind. 1.958	mind. 0,75			mind. 0,75	mind. 224		mind. 25			
88	Polyaretos, Sohn des Lysimachides	mind. 8	mind. 24,5					mind. 200	80			
90	N. N.	mind. 47						✓	70	37		
92	Theophanes, Sohn des Theodoros	mind. 0,25	104				11					
94	Demetrios											
95	Anaxibios, Sohn des Tel[- -] und (?) N. N., Sohn des [Lysi]machides	mind. 560		63								
98	N. N.	143					767					
99	N. N., Sohn des [- -]doros	66										
100	Eakletos	4.000	57,5					mind. 1.800				
	Summen in Gold:	184,25	91,25	2.883		12,75						288,25
	Summen in Alexandersilber:	9.581					1.061	2.120	175			13.525
	Sonstige Summen:								37			2.120
										37		175
											93	37
												93

Abb. 12

Der CHIRON wird jahrgangsweise und in Leinen gebunden ausgeliefert.
Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen entgegen.

Verlag: Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston

Druck und buchbinderische Verarbeitung: Hubert & Co. GmbH & Co. KG, Göttingen

*Anschrift der Redaktion: Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des
Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73b, 80799 MÜNCHEN, DEUTSCHLAND
redaktion.chiron@dainst.de*